Geschäftsbericht 2009 2010

Hessischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 1

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN 5

2. RECHT UND VERFASSUNG 24

3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG 33

4. GESUNDHEIT 50

5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT 55

6. VERKEHR / ÖPNV 66

7. SCHULE UND KULTUR 67

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE 76

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES 82

STICHWORTVERZEICHNIS

Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2009/2010 fasst die Aktivitäten des Hessischen Landkreistages – dessen Gremien und der Geschäftsstelle – in der Zeit von November 2009 bis November 2010 zusammen. Thematisch geordnet und in komprimierter Darstellung informiert er damit über eine Vielzahl von Fragestellungen, die die Verbandsarbeit bestimmt haben, und gibt Auskunft über die Positionen der 21 hessischen Landkreise zu den kreisrelevanten Themen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene im Berichtszeitraum. Zugleich verdeutlicht er das breite Spektrum der verbandspolitischen Arbeit, das sich in den vergangenen Jahren stetig erweitert hat und die Landkreise sowie deren Spitzenverband immer wieder vor neue Herausforderungen stellt.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen, wie z. B. die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die Folgen des demographischen Wandels sowie die Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung, waren im zurückliegenden Jahr auch maßgebend für die Beratungen und Entscheidungen des Hessischen Landkreistages. Die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, gleichzeitig aber auch die Stärkung der Stellung der Kreise im kommunalen Raum und gegenüber dem Land prägten als Leitlinien die Verbandsarbeit. Thematisch zählten hierzu insbesondere die Bereiche Breitbandversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, Sparkassenwesen, Schulentwicklung, Einrichtung von Pflegestützpunkten oder auch die Sicherung der medizinischen Versorgung.

Ein großer Erfolg für die hessischen Landkreise waren die Entscheidungen auf Bundesebene zur Trägerschaft des SGB II. Damit konnte die Unsicherheit für die Kunden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Jobcenter beendet werden. Der dauerhafte Fortbestand der 13 hessischen Optionskommunen wurde gewährleistet und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Bundesagentur für Arbeit in den heutigen 13 hessischen Arbeitsgemeinschaften grundgesetzlich abgesichert. Darüber hinaus werden mindestens drei weitere hessische Landkreise bzw. kreisfreie Städte an dem Optionsmodell teilnehmen können. Der Hessische Landkreistag hat diese Entscheidung ausdrücklich begrüßt, da damit das drohende Nebeneinander von Arbeits- und Sozialverwaltung, wie zwischenzeitlich vorgesehen, abgewendet und das wichtigste Ziel, die Leistungen aus einer Hand zu erhalten, verwirklicht wurden. An das Land Hessen hat der Hessische Landkreistag die Erwartung gerichtet, dass die bisherige konstruktive Kooperation im Bereich der Arbeitsmarktpolitik auch künftig fortgesetzt wird.

Die Diskussion über die Gestaltung zentraler Politikbereiche in den Landkreisen wurde im zurückliegenden Berichtszeitraum stets auch im Kontext der Entwicklung der Kreisfinanzen geführt. Gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund hatte der Hessische Landkreistag mehrere Initiativen ergriffen, um die Landesregierung von dem geplanten Entzug von nunmehr 360 Mio. Euro kommunaler Mittel abzubringen. Auch der in einer gemeinsamen veranstalteten Pressekonferenz vorgetragene Protest und eine gemeinsame Kundgebung von Landräten und Bürgermeistern im Rahmen des letzten Hessentages und selbst die Androhung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung eines solch historisch beispielhaften Mittelentzugs haben die Landesregierung jedoch nicht dazu bewegen können, von dem Vorhaben der Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs und der Streichung der Grunderwerbssteuerzuweisungen Abstand zu nehmen. Der Hessische Landkreistag wird deshalb nunmehr die Erfolgsaussichten einer Verfassungsklage mit wissenschaftlicher Unterstützung prüfen lassen und ggf. gestützt darauf eine Klage beim Hessischen Staatsgerichtshof einreichen. Darüber hinaus hat der Verband seine grundsätzlichen Positionen zur Übernahme der „Schuldenbremse“ des Grundgesetzes in die Hessische Verfassung und zu dem von der Landesregierung angebotenen Entschuldungsfonds festgelegt. Zudem wurde im Berichtszeitraum gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen von Kindern die Einberufung der Konnexitätskommission beantragt.

Zentrales Informationsmedium des Verbandes ist nach wie vor das Rundschreiben, das regelmäßig erscheint und mit dem unter anderen auch über die Arbeit des Deutschen Landkreistages berichtet wird. Im Berichtszeitraum wurde die Bereitstellung der Rundschreiben sowie der Gremienunterlagen im Intranet für die Verbandsmitglieder ausgeweitet und optimiert. Die große Zahl an Zugriffen macht deutlich, dass sich das Medium Internet in der Kommunikation zwischen Verband und Mitgliedern zwischenzeitlich fest etabliert hat. Parallel dazu hat auch der im Jahr 2009 komplett neu gestaltete Internetauftritt einschließlich des Newsletters „Landkreistag kompakt" dazu beigetragen, einer zunehmend breiteren Öffentlichkeit die neuesten Entwicklungen, grundsätzlichen Positionen und die Gremienarbeit des Landkreistages nahe zu bringen. Der Information der Öffentlichkeit dienten darüber hinaus die publizierten Presse- und Medienmitteilungen sowie die durchgeführten Pressekonferenzen.

Eine weitere wichtige Neuerung im Berichtszeitraum war die von der Mitgliederversammlung im November 2009 beschlossene Regelung über die Zusammensetzung des engeren Präsidiums des Hessischen Landkreistages. Künftig werden der Präsident und seine drei Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident und ein Stellvertreter (Erster Vizepräsident) müssen dabei Landräte, die beiden anderen Stellvertreter (Vizepräsidenten) Kreistagsvorsitzende sein. Mit dieser Änderung wurde in der Mitgliederversammlung Landrat Robert Fischbach zum Präsidenten, Landrat Erich Pipa zum Ersten Vizepräsidenten sowie die Kreistagsvorsitzenden Robert Becker und Horst Hannich zu Vizepräsidenten bis zum Jahresende 2013 gewählt.

Wie in jedem Jahr bedankt sich die Geschäftsführung bei den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise für deren konstruktive Mitarbeit im Hessischen Landkreistag. Ohne die Mitwirkung und Unterstützung der Landräte, Kreisbeigeordneten und Kreistagsvorsitzenden sowie vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen könnte die Geschäftsstelle nicht erfolgreich arbeiten. Besonderer Dank und Anerkennung gilt ebenfalls den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Den Geschäftsbericht 2009/2010 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2010

Kaiser
Geschäftsführender Direktor

Dr. Hilligardt
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Die Ergebnisse der jüngsten Haushaltsumfrage unter den hessischen Landkreisen belegen, dass nach dem generellen Aufwärtstrend in den Jahren 2007 und 2008 sich die Finanzsituation der hessischen Landkreise in Folge der im letzten Quartal des Jahres 2008 eingetretenen Finanz- und Wirtschaftskrise in 2009 und 2010 massiv verschlechtert hat. Ihr Finanzierungssaldo, ihre Verschuldungssituation und insbesondere die Entwicklung und der Bestand ihrer Kassenkredite zeigen, dass trotz der sich erholenden Wirtschaftslage und den positiven wirtschaftlichen Aussichten, die hessischen Landkreise in einer kaum zu bewältigenden finanzwirtschaftlichen Krisensituation stehen. Aufgrund ihrer strukturellen Unterfinanzierung haben sich in ihren Haushalten bereits zum Ende 2009 **Fehlbeträge und Bilanzverluste** in Höhe von insgesamt ca. 1,966 Mrd. Euro aufgetürmt. Zum 31.12.2010 werden sich diese nochmals drastisch um ca. 640 Mio. Euro auf insgesamt 2,606 Mrd. Euro erhöhen. Wenn sich in 2011 die Position der Kreise allein im Kommunalen Finanzausgleich um 320 Mio. Euro verschlechtert, können sich ihre Fehlbeträge und Bilanzverluste um weitere ca. 960 Mio. Euro erhöhen und sich die Sorge verfestigen, dass sie allein aus eigener Kraft für eine lange Zeit nicht mehr den gesetzlich geforderten Ausgleich ihrer Einnahmen und Ausgaben sicherstellen können.

Schon in den letzten Jahren waren die Kreise gezwungen, mehr und mehr **Kassenkredite** aufzunehmen um damit systemwidrig die zunehmenden Deckungslücken in ihren Verwaltungshaushalten/ Ergebnishaushalten zu schließen. In der Folge haben sich ihre Kassenkredite auf einen Höchststand von mittlerweile rund 1,8 Mrd. Euro (Stand: 31.12.2009) aufgetürmt. Entwickeln sich die Kassenkreditbestände der Landkreise wie bisher, ist bei den zu erwartenden hohen Finanzierungsdefiziten in 2010 ein weiterer Aufwuchs bis zu ca. 2,5 Mrd. Euro zu befürchten, der in 2011 sogar auf rund 3,5 Mrd. Euro explodieren kann. Der bundesweite Vergleich des Schuldenstandes einschließlich der Kassenkredite und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte belegt, dass die hessischen Landkreise, auf den Einwohner bezogen, auch 2009 unverändert und mit weitem Abstand den höchsten Schuldenstand aufweisen. Vor diesem Hintergrund halten der Finanzausschuss und das Präsidium des Hessischen Landkreistages (HLT) eine signifikante Entlastung der Kreishaushalte für unverzichtbar und alternativlos.

Die kreisbezogenen Einzelergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Jahresbezogen hat sich die **Lücke zwischen den Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen** bei den Landkreisen **im Rechnungsjahr 2009** gegenüber dem Vorjahr um insgesamt ca. 74,44 Mio. Euro auf ca. 119,57 Mio. Euro vergrößert.

  Nur zwei Kreise waren in der Lage in ihrem jahresbezogenen Ergebnis 2009 einen Überschuss in Höhe von insgesamt ca. 28,77 Mio. Euro zu verbuchen. Siebzehn Kreise mussten dagegen einen Fehlbetrag für 2009 ausweisen (148,34 Mio. Euro).

- Zur Schließung ihrer Liquiditätslücken mussten die hessischen Landkreise zum 31.12.2009 **Kassenkredite** von rd. 1,78 Mrd. Euro aufnehmen.

- Die saldierten Fehlbeträge und Überschüsse werden die jahresbezogene **Gesamtfinanzierungslücke zum 31.12.2010** um 519,93 Mio. auf insgesamt 639,50 Mio. Euro sprunghaft erhöhen. Kein Kreis rechnet mehr mit einem Überschuss in seinem Jahresabschluss für 2010.

- Die **kumulierten Fehlbeträge bzw. Bilanzverluste zum 31.12.2010** steigen auf ca. 2,606 Mrd. Euro an (+ 639,50 Mio. Euro).

- Sieben Landkreise haben ihren **Kreisumlagehebesatz** teils mit Anweisung der Aufsichtsbehörde angehoben. Im Gegenzug haben davon drei ihren Schulumlagehebesatz gesenkt. Fünfzehn Kreise haben ihren **Schulumlagehebesatz** erhöht. Zwölf davon haben dafür ihren Kreisumlagehebesatz ermäßigt. Insgesamt haben 10 Landkreise ihren **Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage** im Durchschnitt um 1,22 Prozentpunkte angehoben.

- Im Landesdurchschnitt hat sich der **Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage** um 0,59 Prozentpunkte erhöht. Der niedrigste Satz beträgt 49,5 und der höchste 58 Prozentpunkte.

- Im Landesdurchschnitt hätte zum Ausgleich des jahresbezogenen Gesamtfehlbedarfs 2010 der Kreisumlagehebesatz um 14,80 Prozentpunkte angehoben werden müssen.

- Neun Landkreise haben in ihrem durch die Schulumlage zu deckenden Aufwand interne Leistungsverrechnungen berücksichtigt. Acht Kreise haben davon nur teilweise Gebrauch gemacht. Abschreibungen wurden von 17 Landkreisen in dem durch die Schulumlage zu deckenden Aufwand einbezogen. Drei weitere Landkreise haben dies nur teilweise genutzt. Die Verzinsung des Anlagevermögens haben sieben Landkreise mit eingerechnet. In einem Kreis erfolgt dies nur teilweise.

- Trotz der Möglichkeit den anderweitig nicht gedeckten Aufwand über die Schulumlage ausgleichen zu können, besteht in 2010 ein **Zuschussbedarf für die Schulen inklusive Personalausgaben** von ca. 34,07 Mio. Euro.

- Der **Zuschussbedarf der Ausgaben für Soziales inklusive Personalausgaben** wird in 2010 gegenüber dem Vorjahr um ca. 84,05 Mio. Euro auf 956,77 Mio. Euro steigen. Davon entfallen ca. 38,60 Mio. Euro bzw. 45,45 Mio. Euro auf den Anstieg des Zuschussbedarfs für Leistungen nach dem SGB II inklusive Personalausgaben sowie des Zuschussbedarfs für den übrigen Bereich Soziales (SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Lastenausgleich) inklusive Personalausgaben.

- Weiterhin wächst auch der **Zuschussbedarf bei den Ausgaben für die Jugendhilfe inklusive Personalausgaben** um ca. 19,57 Mio. Euro auf 405,55 Mio. Euro.

- Die Schulden **ohne** Sondervermögen, Mitgliedschaften und Beteiligungen sind zum Ende des vergangenen Jahres gegenüber dem Vorjahr erneut um ca. 219,59 Mio. Euro auf 2.955.290.000 Euro gestiegen.

  Gleichfalls haben sich die Schulden der Sondervermögen, die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften und in Zweckverbänden sowie im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen von 1.055.870 Mio. Euro Ende 2008 auf 1.151.527.950 Mio. Euro zum Jahresende 2009 vermehrt (+ ca. 95,66 Mio. Euro). Auch die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, haben sich im gleichen Zeitraum von 134,30 Mio. Euro um rund 13,05 Mio. Euro auf 147,35 Mio. Euro erhöht.

Aktualisierung der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden

Wegen der eingetretenen erheblichen Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Kommunen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Notwendigkeit gesehen, seine Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden aus dem Jahr 2005 an die veränderte Situation anzupassen.

In seiner Stellungnahme zu der beabsichtigten Neufassung der Leitlinien hatte der Hessische Landkreistag kritisiert, dass auch mit den Aufsichtsinstrumenten der Leitlinien nicht die mangelnde Finanzausstattung der hessischen Landkreise behoben werden kann und die ernsthafte Sorge besteht, dass nicht nur für einen kurz begrenzten Zeitraum, sondern auf längere Dauer, der Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum auf der örtlichen Ebene massiv eingeschränkt wird. Bei allem Verständnis dafür, dass gerade in diesen schwierigen Jahren der Haushaltsdisziplin eine besonders herausragende Bedeutung zukomme, müsse dennoch auch den finanzschwachen Kommunen ein Spielraum erhalten bleiben, um für ihre Einwohner Entscheidungen treffen zu können, die nicht ständig unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt sind. Zudem drohe letztlich das Interesse an einem ehrenamtlichen kommunalpolitischen Engagement verloren zu gehen und schließlich leidet auch die kommunale Selbstverwaltung, wenn der Entscheidungsspielraum der Kommunen zu stark eingeschränkt wird.

Um dies zu verhindern, hatte der HLT entgegen der Absicht des HMdIuS, die Übernahme neuer Aufgaben auszuschließen, es für unver-

zichtbar gehalten, dass neue Aufgaben – auch ohne rechtliche Verpflichtung – zumindest dann übernommen werden dürfen, wenn insbesondere unvorhersehbare Entwicklungen dies erfordern und ein Ausgleich durch entsprechende Entgelte möglich ist. Auch sei es nicht akzeptabel, dass Personal, das zur Erfüllung vom Land übertragener Aufgaben benötigt wird, nur dann eingestellt werden darf, wenn in gleichem Umfang in anderen Bereichen Personal eingespart werden kann. Losgelöst davon, ob diese Vorgabe erfüllt werden kann, könnte darin möglicherweise ein Ansatz liegen, das Konnexitätsprinzip zu unterlaufen.

Darüber hinaus, hatte der HLT darauf hingewiesen, dass im Regelfall die Defizite der Kreise nicht durch sie selbst zu verantworten sind. Ihre Finanzausstattung halte schon lange nicht mehr Schritt mit den Ausgaben, die sie aufgrund der Ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben leisten müssen. Darauf sei schon in der Vergangenheit stets hingewiesen worden. Die wegen der unzureichenden Finanzausstattung im Jahre 2004/2005 erwogende Verfassungsklage gegen das Land sei letztlich nur deshalb nicht weiter verfolgt worden, weil den Kreisen vom Land Verbesserungen zugestanden wurden, die aber die erhofften Wirkungen bisher nicht oder nicht ausreichend entfalten konnten.

So hätten anfangs durch die Verbesserungen der Grundlagen für die Kreis- und Schulumlage zwar die Verluste der Kreise infolge der konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden größtenteils kompensiert werden können und in den letzten beiden Jahren die Einnahmen aus der Kreis- und Schulumlage sogar eine deutliche Verbesserung erfahren. Allerdings werde mit dieser Verbesserung auch die Abhängigkeit der Landkreise von diesen Umlagen verstärkt. Gleichzeitig werde durch die Begrenzung des Höchstsatzes der Kreis- und Schulumlage verhindert, dass die Landkreise, bei sich deutlich verringernden Grundlagen der beiden Umlagen, die dadurch eingetretenen Einnahmeausfälle kompensieren können. Die Festschreibung der Höchstgrenze von 58 Prozentpunkten verkenne die Notwendigkeit, diese Grenze allein deshalb überschreiten zu müssen, um wenigstens bei rückläufigen Umlagegrundlagen das Aufkommen aus den beiden Umlagen halten zu können.

Auch sei die gesetzliche Reduzierung des Ermäßigungssatzes der Sonderstatusstädte für die Kreisumlagen bis heute nicht vollständig umgesetzt worden.

Darüber hinaus haben einige im Kommunalen Finanzausgleich getroffene Entscheidungen des Landes die Haushalte der Landkreise belastet, in dem Ausgleichsleistungen, an denen sie einen besonders hohen Anteil hatten, insbesondere zugunsten neuer Fördertöpfe umgeschichtet wurden. Außerdem wurde zur Finanzierung landespolitischer Zielsetzungen auf Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs zugegriffen.

Schließlich tragen auch die Regelungen zum Hessischen Sonderinvestitionsprogramm mit dazu bei, dass sich die Situation in den Kreishaushalten weiter verschärft, weil der den Kreisen daraus resultierende Aufwand über 30 Jahre nicht refinanzierbar ist.

Diese von den Kreisen nicht beeinflussbaren Veränderungen, die drastisch eingebrochenen Schlüsselzuweisungen, aber auch die aus dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz resultierenden Einnahmeverluste sowie der vom Land geplante Entzug von den Kommunen zustehenden Mitteln in Höhe von 360 Mio. Euro, werden die Kreishaushalte in einer bisher nicht vorstellbaren Größenordnung belasten. Sie werden dazu führen, dass sich die kumulierten Haushaltsfehlbeträge aller 21 hessischen Kreise in den beiden nächsten Jahren auf ca. 3,5 Mrd. Euro nahezu verdoppeln. Im Gegensatz zu den erdrutschartig weg brechenden Einnahmen werden die Ausgaben der Landkreise aber nicht im gleichen Maße sinken, sondern weiter steigen.

Vor diesem Hintergrund sei es völlig illusorisch, dass ohne eine Unterstützung des Landes und einem raschen und nachhaltigen Wirtschaftswachstum die Kreise in einem überschaubaren Zeitraum ihre Haushalte wieder in Ordnung bringen können. Mit den im Leitlinienerlass vorgesehenen einschneidenden Veränderungen allein könne nicht verhindert werden, dass sich die Finanzsituation der Landkreise noch weiter verschlechtert.

Die mit dem verschärften Leitlinienerlass erhofften Erfolge seien nur dann erreichbar, wenn die Kreise für die von ihnen wahr zu nehmenden Aufgaben auch die dafür angemes-

sene finanzielle Ausstattung erhalten. Solange aber mit Zustimmung des Landes vom Bund Gesetze beschlossen werden, die zu höheren Ausgabebelastungen und Mindereinnahmen in den Kreishaushalten führen und durch Entscheidungen des Landes zu Lasten der Landkreise Kürzungen und Umschichtungen im Kommunalen Finanzausgleich vorgenommen werden bestehe keinerlei Chance, dass die Kreise auf absehbare Zeit ihre Haushalte wieder ausgleichen können.

Kommunaler Finanzausgleich 2011

Im Mittelpunkt des von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurfes für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 steht die drastische Reduzierung von bisher den hessischen Kommunen im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs bereitgestellten erforderlichen Geldmittel in Höhe von insgesamt 360 Mio. Euro.

Dazu sollen die dem Land zufließenden Gewerbesteuerumlagen (derzeit geschätzte Höhe 174 Mio. Euro) sowie die Kompensationsleistungen des Bundes für die weggefallene Kfz-Steuereinnahmen (ca. 691 Mio. Euro) ab 2011 aus der Steuerverbundmasse – und damit als Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsmasse – mit dauerhafter Wirkung gestrichen werden. Zusätzlich sollen die Landkreise und kreisfreien Städte ab 2011 keine weiteren Zuweisungen mehr aus dem Aufkommen der Grunderwerbsteuer erhalten (ca. 160 Mio. Euro nach Einschätzungen des HMdF).

In seiner Stellungnahme zum Kommunalen Finanzausgleich 2011 hatte sich der HLT mit Nachdruck gegen diesen Mittelentzug zur Wehr gesetzt und kritisiert, dass dieses Vorhaben die Zusage in der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP konterkariert, den Steuerverbundsatz von 23 Prozentpunkten für die Dauer der Legislaturperiode unverändert beizubehalten. Auch stehe es im eklatanten Widerspruch zu der auf Bundesebene anerkannten Notwendigkeit, die Kommunen im Rahmen der Neuordnung der Gemeindefinanzierung auf finanziell festere Füße zu stellen.

Im Interesse seiner Mitglieder hatte der Verband angekündigt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den drohenden Mittelentzug zu verhindern. Dies schließe auch die Erhebung einer Verfassungsklage mit ein.

Den Mittelentzug hatte der HLT auch mit der Begründung abgelehnt, dass nur aufgrund der stark rückläufigen Zahlungsverpflichtungen des Landes im Länderfinanzausgleich der Rückgang der Steuerverbundmasse geringer ausfällt als der vom Land beabsichtigte Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich und auch die Schlüsselzuweisungen nahezu auf dem Niveau des Jahres 2010 nur durch die vorgesehene Kompensationsumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von 73 Mio. Euro, die komplette Streichung des Härteausgleichs für kreisfreie Städte und Landkreise wegen Minderzuweisungen im Bereich Soziales in Höhe von 25 Mio. Euro sowie die Kürzung der Investitionspauschale – Allgemein – um 35 Mio. Euro und der Zuweisungen zum Bau kommunaler Straßen um 8,0 Mio. Euro, gehalten werden können.

Im Übrigen gehe er davon aus, dass die Verluste aus dem Wegfall der Grunderwerbsteuerzuweisungen höher ausfallen werden als vom Land prognostiziert. Eine Umfrage unter seinen Mitgliedern habe ergeben, dass die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2005 - 2009 im Durchschnitt ca. 178,48 Mio. Euro Grunderwerbsteuerzuweisungen erhalten haben. Davon entfielen ca. 97,64 Mio. Euro (= 54,71%) auf die Landkreise und 80,84 Mio. Euro (= 45,29%) auf die kreisfreien Städte. Legt man das Durchschnittsaufkommen der Jahre 2005 - 2009 zugrunde, würden sich mit der Streichung der Grunderwerbsteuerzuweisungen ab 2011 die Einnahmeverluste bei den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht auf 160 Mio. Euro sondern auf ca. 178,48 Mio. Euro belaufen. Nach der Berechnungsmethode des HMdF müssten die Landkreise ca. 61,04 Mio. Euro von den danach auf sie entfallenden Verlusten in Höhe von 97,64 Mio. Euro selbst tragen. Der darüber hinaus eintretende Verlust in Höhe von 36,60 Mio. Euro wurde durch die Kompensationsumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgeglichen. Insgesamt sollen die Landkreise aber nur 28 Mio. Euro aus der Kompensationsumlage erhalten. Somit müssten die Landkreise über ihren eigenen Anteil von 34,2% (= 61,04 Mio. Euro) hinaus noch zusätzlich 8,60 Mio. Euro ihrer eintretenden Einnahmeverluste selbst tragen. Die vorgesehene **Aufteilung der beiden Teilschlüsselmassen** der kreisfreien Städte und Landkreise sei deshalb nicht belastungsgerecht und damit auch nicht akzeptabel. Sie basiere auf dem Anteil der beiden Gruppen an den tat-

sächlichen Grunderwerbsteuerzuweisungen der Jahre 2006 – 2008. Bezieht man das Jahr 2009 mit ein, erhöht sich der Anteil der Landkreise deutlich auf 54,71 Prozent, während der Anteil der kreisfreien Städte auf 45,29 Prozent sinkt. Um zu verhindern, dass die Landkreise einen wesentlich höheren Anteil an den wegfallenden Grunderwerbsteuerzuweisungen zu tragen haben als die kreisfreien Städte, müssten die Teilschlüsselmassen der kreisfreien Städte und Landkreise entsprechend korrigiert werden. Selbst danach können mit den Zuschlägen aus der Kompensationsumlage die Verluste der Landkreise - insbesondere die der umlagekräftigen Landkreise mit bisher hohen Grunderwerbsteuerzuweisungen - nicht einmal ansatzweise ausgeglichen werden. Wegen seiner Abundanz könnte der Main-Taunus-Kreis, der im Jahresdurchschnitt bisher eine Grunderwerbsteuerzuweisung von ca. 9 Mio. Euro verbuchen konnte, überhaupt keinen Ausgleich durch die Kompensationsumlage erhalten.

Würden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen beschlossen, werden sich diese dramatisch auf die Kreishaushalte auswirken. Insgesamt müssen sich die Kreise auf folgende weitere Einnahmeverluste einstellen:

- 97,6 Mio. Euro, Wegfall der Grunderwerbsteuerzuweisungen
- 186,3 Mio. Euro, geringere Kreisumlagen bei unveränderten Hebesätzen aufgrund der rückläufigen Gemeindesteuern und Schlüsselzuweisungen in 2011.

Diesen Einnahmeausfällen in Höhe von insgesamt 283,9 Mio. Euro stehen lediglich

- eine Entlastung in Höhe von 13,4 Mio. Euro bei der Krankenhausumlage
- eine Verbesserung ihrer Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 2,8 Mio. Euro und höhere Schulumlagen von ca. 12,1 Mio. Euro (insgesamt somit 28,3 Mio. Euro)

gegenüber.

Sollte der Landeswohlfahrtsverband - wie von ihm bereits angekündigt - zum Ausgleich seines für 2011 erwarteten Umlagebedarfs zusätzlich ca. 55,4 Mio. Euro benötigen, würden die Landkreise zusätzlich mit einer ca. 30,3 Mio. Euro höheren Verbandsumlage belastet.

Dieser **saldierten zusätzlichen Gesamtbelastung** in Höhe von **ca. 285,9 Mio. Euro** sind noch die durch die Umschichtung zu Gunsten der Schlüsselzuweisungen bedingten Einnahmeausfälle aus der vorgesehenen **Kürzung der Zuweisungen der Investitionspauschale – Allgemein – und der Streichung des Härteausgleichs** hinzuzurechnen. Insgesamt sind die Landkreise von dieser Kürzung und Streichung in Höhe von insgesamt 60 Mio. Euro mit ca. 25 Mio. Euro betroffen. Zudem haben die Kreise eine um ca. 20 Mio. Euro höhere **Zinsdienstumlage** für die Maßnahmen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes zu zahlen.

Der mit dem Gesetzentwurf angestrebte Mittelentzug belastet die kommunalen Finanzen, insbesondere die der Landkreise, in nicht hinnehmbaren Maß. Während – wie bereits dargestellt – sich ihre Nettoposition im Kommunalen Finanzausgleich 2011, gemessen an der Veränderung

- ihrer Schlüsselzuweisungen
- den erwarteten Einnahmen aus der Kreis- und Schulumlage
- der Umlagezahlung an den Landeswohlfahrtsverband
- der Krankenhausumlage
- und ihrer Einnahmeverluste aus der Streichung der Grunderwerbsteuerzuweisungen

um insgesamt ca. 285,9 Mio. Euro verschlechtert, verändere sich die vergleichbare Nettoposition der kreisfreien Städte nur um -70,09 Mio. Euro. Aufgrund ihrer hohen Entlastungen bei den zu zahlenden Kreis- und Schulumlagen verbessere sich dagegen die Nettoposition der kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch unter Berücksichtigung der von ihnen zu zahlenden Kompensationsumlage um 67,88 Mio. Euro.

Seit Jahren seien die Kreisfinanzen desaströs. Die den Kreisen zugebilligte Finanzausstattung entspreche schon lange nicht mehr den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben. Zwar hätten die Kreise in den zurückliegenden Jahren dieser dramatischen Entwicklung entgegengewirkt. Diesen Konsolidierungsmöglichkeiten sind aber Grenzen gesetzt; sie sind zudem nicht geeignet das strukturelle Finanzierungsproblem zu lösen. Seit Jahren habe der HLT wiederholt auf diese Entwicklung hingewiesen

und Korrekturen zugunsten der Kreise gefordert.

Mit der Umsetzung des vorgesehenen, historisch beispiellosen Mittelentzugs in Höhe von 360 Mio. Euro kann der Anspruch der Landkreise auf eine angemessene Finanzausstattung zur Durchführung der ihnen weitestgehend gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden. Die kumulierten Fehlbeträge haben sich zum Ende des vergangenen Jahres für alle Landkreise auf eine nicht mehr verantwortbare Gesamthöhe von ca. 1,8 Mrd. Euro aufgetürmt. Aufgrund der schon in diesem Jahr drastisch gesunkenen Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich sowie der Zuweisungen von ihren Städten und Gemeinden, wird sich ihr Gesamtfehlbetrag schon in 2010 nochmals um bis zu 640 Mio. Euro und in 2011 um bis zu einer weiteren Mrd. Euro erhöhen und damit gegenüber 2009 nahezu verdoppeln.

Die Höhe der aus der Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben entstehenden Ausgaben sei von den Landkreisen kaum beeinflussbar. Auch sind Verbesserungen bei den von ihnen gestaltbaren Einnahmen aus den Kreis- und Schulumlagen mit Rücksicht auf die Belastbarkeit ihrer Städte und Gemeinden nur noch sehr begrenzt möglich. Den mit Erlass des Hessischen Innenministeriums als oberste Grenze vorgegebenen Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage von 58 Prozentpunkten haben die meisten Kreise bereits ausgeschöpft bzw. stehen kurz vor dieser Schwelle.

Der **bundesweite Vergleich des Schuldenstandes** belegt in welch auswegloser Situation sich die hessischen Landkreise schon jetzt befinden. Auch Ende 2009 weisen sie - auf den Einwohner bezogen - unverändert den höchsten Schuldenstand auf. Pro Einwohner ist ihr Schuldenstand einschließlich **Kassenkredite** und kreditähnlichen Rechtsgeschäften auf 1.037,88 Euro gestiegen. Erst mit weitem Abstand folgen an zweiter Stelle die Landkreise in Rheinland-Pfalz mit 633,52 Euro, in Sachsen-Anhalt mit 618,46 Euro und die niedersächsischen Landkreise mit Vergleichswert von 613,63 Euro. Wie in den vorausgegangenen Jahren hätten die hessischen Landkreise mit 376,88 Euro pro Einwohner zum 31.12.2009 auch die höchsten Kassenkredite aufnehmen müssen (+ 33,89 Euro). Insgesamt hatten sie ca. 1,78 Mrd. Euro und somit rund 585 Mio. Euro mehr Kassenkredite aufgenommen als alle hessischen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen (1.176,0 Mio. Euro).

Der besorgniserregende und systemwidrige Aufwuchs der Kassenkredite der hessischen Landkreise werde sich in diesem und - durch den vom Land geplanten Einschnitt in den Kommunalen Finanzausgleich und der Streichung der Grunderwerbsteuerzuweisungen - verstärkt im nächsten Jahr dramatisch fortsetzen.

Der HLT hatte den geplanten Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich auch deshalb abgelehnt, weil bisher noch nicht eindeutig dargelegt ist, dass zugunsten des kommunalen Anteils der Anteil des Landes an den im Land Hessen verbleibenden Steuereinnahmen gesunken ist. Mit der gleichen Argumentation sei bereits der in den Jahren 2001, 2002 und 2003 geleistete Solidarbeitrag aus dem Kommunalen Finanzausgleich für den Landeshaushalt von jeweils 51,129 Mio. Euro begründet worden. Im Nachhinein habe sich jedoch herausgestellt, dass diese Begründung zumindest für die 2002 und 2003 nicht tragfähig war.

Darüber hinaus sei bisher nicht dargelegt worden, wie sich die Aufgaben- und Ausgabenbelastungen der Kommunen - insbesondere aufgrund der Entscheidungen des Bundes- und Landesgesetzgebers – verändert haben.

Außerdem seien schon im Zeitraum 1997 bis einschließlich 2010 insgesamt 1,460 Mrd. Euro dem Kommunalen Finanzausgleich zur **Förderung von Betriebskostenzuschüssen für Kindergärten**, der Freistellung der Erziehungsberechtigten vom Kindergartenbeitrag und von Kindern unter 3 Jahren entnommen worden. Dies habe dazu geführt, dass die Kommunen für die Durchführung der ihnen vom Land übertragenen Aufgaben 1,240 Mrd. Euro aus eigenen Mitteln einsetzen mussten, während das Land lediglich 220,29 Mio. beigesteuert habe. Berücksichtige man dabei noch, dass ein Teil dieser Verstärkungsmittel des Landes nur durch eine Umschichtung von Verstärkungsmitteln für die Krankenhausfinanzierung dargestellt worden ist, betrage die Nettobelastung des Kommunalen Finanzausgleichs bis 2010 sogar 1,307 Mrd. Euro. In 2011 soll sich diese schleichende Aushöh-

lung des Kommunalen Finanzaugleichs fortsetzen.

Dieser Zugriff auf die Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs zur Umsetzung primär landespolitischer Zielsetzungen bestätigt, dass die Zusage der Regierungsparteien, den Anteilsatz der Kommunen an den im Land Hessen verbleibenden Steuereinnahmen in Höhe von 23 v. H. halten zu wollen, nur geringe Bedeutung hat. Nur wenn das Land sich verpflichte, auch

- auf die Streichung der bisher in den Steuerverbund einbezogenen Steuereinnahmen zu verzichten und
- zur Umsetzung seiner eigenen politischen Zielsetzungen nicht auf die Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs zurückzugreifen sowie
- die Zuweisungen an seine Kommunen auch außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs nicht zu kürzen bzw. zu streichen,

habe diese Zusage in der Koalitionsvereinbarung einen Wert.

Der vorgesehenen Umstellung von der bisherigen Spitzabrechnung der **Zuweisungen zu den Belastungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende** auf einen jährlichen pauschalen Festbetrag von 100 Mio. Euro hatte der HLT zugestimmt, weil damit die bisherige aufwändige und künftig nicht mehr anwendbare Differenzrechnungs-Methode entfallen kann. Auch biete die Festbetragsregelung eine bessere Planungssicherheit und verhindere ein Absinken der Ausgleichsleistungen im nächsten Jahr.

Erneut hatte der HLT darauf bestanden, dass auch die anteiligen Abschreibungen und die von den Landkreisen zu zahlenden **Zinsdienstumlagen** für ihre Maßnahmen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz über die Schul- bzw. Kreisumlage durch eine Gesetzesänderung ausgleichfähig sein müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzsituation, der sich die Kreise stellen müssen, aber auch aus systematischen Gründen sei diese Ergänzung notwendig. Weil die finanziellen Belastungen aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz nicht über die Schul-/Kreisumlage ausgeglichen werden dürfen sei eine Ausweitung der Haushaltsdefizite der Kreise vorprogrammiert und den Kreisen die Möglichkeit versperrt, ihre Haushalte allein aus systematischen Gründen in den nächsten 29 Jahren ausgleichen zu können. Zumindest sollte durch eine Gesetzesänderung sichergestellt werden, dass die fünf Sonderstatusstädte, denen die Schulträgerschaft übertragen worden ist, die Zinsen für die Darlehen der in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Ersatzschulen selbst tragen müssen. Es sei nicht einzusehen, dass die Landkreise auch den Zinsaufwand für deren Ersatzschulen zu übernehmen haben. Diese Sonderstatusstädte erhielten schließlich für die ihnen übertragene Schulträgerschaft bereits zu Lasten ihres Kreises einen finanziellen Ausgleich. Zudem hatte der Kreis nicht die Möglichkeit auf die Entstehung und den Umfang der Kosten Einfluss zu nehmen, die er für die Maßnahmen eines örtlich zuständigen anderen Schulträgers übernehmen soll.

Der auch für 2011 vorgesehenen erneuten Fortschreibung der **Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte** hatte der HLT zugestimmt, um nicht die dringend notwendige gemeinsame Haltung und Vorgehensweise aller drei kommunalen Spitzenverbände zur Abwehr des Mittelentzugs zu gefährden.

Auch den im Kommunalen Finanzausgleich 2011 vorgesehenen Umschichtungen zu Gunsten der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen aus dem **Landesausgleichstock** hatte er grundsätzlich zugestimmt. Er unterstellte dabei, dass die durch die Streichung des Härteausgleichs besonders hart getroffenen Kommunen zur Milderung ihrer Belastung eine Zuweisung aus dem Landesausgleichstock erhalten.

Vor dem Hintergrund der im nächsten Jahr drohenden Deckungslücken in den kommunalen Haushalten hatte der HLT außerdem darum gebeten, dass die aufgrund des verbesserten Wirtschaftswachstums noch in diesem Jahr erwarteten Steuermehreinnahmen schon zur Erhöhung der kommunalen Finanzausgleichsmasse in 2011 und nicht erst in 2012 eingesetzt werden.

In der Anhörung vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags hatten die Vertreter des HLT die Möglichkeit wahrgenommen die bereits in der schriftlichen Stellungnahme auf-

genommenen Positionen des Verbandes zu den im Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 vorgesehenen Änderungen nochmals eingehend zu begründen. Insbesondere hatten sie sich – gemeinsam mit den Vertretern des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes – intensiv dafür eingesetzt, dass der Landesgesetzgeber auf den massiven und dauerhaften jährlichen Entzug von mindestens 360 Mio. Euro verzichtet. Ihr deutlicher Hinweis, dass die hessischen Kommunen den Entzug dieser dringend benötigten Einnahmen nicht verkraften können und deshalb die kommunale Seite auch eine **Verfassungsklage** gegen diesen Mittelentzug prüfen will, hatte dennoch keine Bereitschaft bei den Abgeordneten der Regierungsfraktionen erkennen lassen, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Finanzminister Dr. Schäfer hatte statt dessen diesen Entzug kommunaler Mittel zugunsten des Landeshaushalts erneut damit gerechtfertigt, dass sich nach Durchführung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs die Anteile an den im Land verbleibenden Steuereinnahmen in den vergangenen Jahren zugunsten der kommunalen Ebene und damit zu Lasten des Landes verschoben haben. Eine Aufgabenverschiebung oder -verlagerung auf die kommunale Ebene habe in den zurückliegenden Jahren hingegen nicht stattgefunden. Auch hätten weder die Aufgaben noch die Ausgaben der Kommunen überproportional zugenommen. Unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit beider Ebenen sei deshalb die vorgesehene Kürzung und Streichung der Zuweisungen an die Kommunen geboten. Dem wurde jedoch von den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände heftig widersprochen.
Der hessische Finanzminister hatte zugleich aber noch **Verbesserungen im Kommunalen Finanzausgleich** in Aussicht gestellt. Die Möglichkeit hierfür bestehe, weil sich die im Vergleich zu den Annahmen der Mai-Steuerschätzungen abzeichnende deutlich bessere Konjunkturentwicklung noch nicht in den Steueransätzen wieder findet. Sofern sich der aktuelle Trend fortsetzt ist er optimistisch, dass die November-Steuerschätzung für das Jahr 2011 spürbare Steuermehreinnahmen prophezeit, die noch vor der Verabschiedung im Landeshaushalt berücksichtigt werden sollen. Auch der Kommunale Finanzausgleich soll im Fall von Steuermehreinnahmen – entgegen der üblichen Systematik – noch nach oben angepasst werden. Wie vom Hessischen Landkreistag gefordert würde damit sichergestellt, dass auch die hessischen Kommunen zeitnah und nicht erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung im Rahmen der Spitzabrechnung vom aktuellen wirtschaftlichen Aufschwung profitieren. In dieser Frage will der hessische Finanzminister unmittelbar nach der November-Steuerschätzung das Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden suchen.

Dialogverfahren zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen

Bereits in seiner Stellungnahme zum Kommunalen Finanzausgleich 2010 hatte der HLT seinen entschiedenen Widerstand für den Fall angekündigt, dass die erstmals im Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2009 – 2013 erwähnte Wegnahme von 400 Mio. Euro kommunaler Mittel umgesetzt werden soll. Statt den von der Wirtschafts- und Finanzkrise mindestens ebenso hart getroffenen Kommunen ihre dringend benötigte Einnahmebasis zu schmälern hatte er gefordert, in einem Pakt der Vernunft gemeinsame Lösungen zu finden, wie die Kostenstrukturen in den vom Land übertragenen Aufgaben verbessert und durch den Abbau vom Land vorgegebener Standards die finanziellen Belastungen der Kommunen zurückgeführt werden können. Dies mache aber nur Sinn, wenn das Land auf diesen Mittelentzug verzichtet und im Rahmen dieser Überprüfungen auch die gegenseitige Bereitschaft besteht, unliebsame Entscheidungen mit zu tragen. Der vorherige Finanzminister hatte diese Anregungen des HLT aufgegriffen und die kommunalen Spitzenverbände zu einem sachlichen Dialog über die künftige Finanzausstattung der hessischen Kommunen eingeladen. Der HLT hatte dieses Angebot, wie die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände, angenommen und seine Vertreter für dieses Dialogverfahren benannt. Es bestand Einvernehmen, dass die angestrebte Entlastung der Kommunen dabei durch die Überprüfung der vorhandenen Rechtsnormen und die Streichung überflüssiger Standards erfolgen sollte, weil die Landesregierung keine Spielräume für Verbesserungen zu Lasten von Landesmitteln sah. Für die drei großen und kostenintensiven Aufgabenbereiche Kinder und Schulen, Sozialhilfeaufgaben und Jugendhilfe sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung wurde jeweils eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der

Kommunen und des Landes einberufen. Diese sollen möglichst konstruktive und zielführende Vorschläge entwickeln, mit welchen Reorganisationsmaßnahmen oder Gesetzesänderungen Einspareffekte ausgelöst und kommunale Haushalte konsolidiert werden können.

Zur Unterstützung der Vertreter des HLT in den drei Arbeitsgruppen wurden die Mitgliedskreise gebeten, dafür in Betracht kommende Maßnahmen vorzuschlagen. Auf der Basis der Rückmeldungen wurden die Vorschläge den jeweiligen Arbeitsgruppen zugeordnet und den Vorsitzenden der drei Arbeitsgruppen mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf zugeleitet, dass sie zunächst nur als Denkanstöße verstanden werden dürfen. Erst wenn diese und die darüber hinaus gemeldeten Änderungsvorschläge von den zuständigen Gremien des Verbandes bewertet wurden, könne der Verband abschließend den Katalog seiner gesamten Vorschläge unterbreiten.

Bei der getroffenen Vorauswahl wurden folgende Vorschläge nicht berücksichtigt:

- Vorschläge, die der bisherigen Beschlusslage des Verbandes widersprechen,
- die innerhalb der kommunalen Familie nicht konsensfähig sind,
- die im Rahmen der übertragenen Aufgabenzuständigkeiten und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig umgesetzt werden können,
- die im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs umgesetzt werden müssen bzw. eine Änderung der Finanzverfassung oder des kommunalen Haushaltsrechts erfordern.

Der Finanzausschuss und das Präsidium des HLT hatten die von der Geschäftsstelle getroffene Vorauswahl der Vorschläge gebilligt und beschlossen, dass sich die Fachausschüsse des Verbandes mit den in der Vorauswahl nicht berücksichtigten Vorschlägen befassen und entscheiden sollen, welche davon noch in den abschließend festzulegenden Gesamtkatalog mit aufzunehmen sind. Soweit die Vorschläge deshalb nicht mit aufgenommen wurden, weil sie innerhalb der kommunalen Familie nicht konsensfähig sind, bestand in beiden Gremien Einvernehmen auf diese nur dann zu verzichten, wenn auch der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund erklären, dass sie ihre bereits eingereichten Vorschläge zurückziehen, die gegen die Interessen der Landkreise gerichtet sind.

Nachdem erkennbar war, dass die Landesregierung unbeirrt an ihrer Überlegung festhalten will, den Kommunen ab 2011 eine dreistellige Millionensumme zu entziehen, hatte das Präsidium den Ausstieg des Verbandes aus dem vom Land initiierten Dialogverfahren erwogen, da es erkennbar dazu führt, die Argumentation der kommunalen Ebene gegen den Mittelentzug zu unterlaufen. Letztlich hatte das Präsidium aber entschieden, dass der Dialog mit der Landesregierung erst dann abgebrochen werden sollte, wenn das Kabinett den Mittelentzug beschließt. Am 23.08.2010 hatte das Kabinett mit der Verabschiedung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 und anderer Gesetze die vom HMdF geplante Kürzung kommunaler Mittel in Höhe von ca. 360 Mio. Euro auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Beratungen des Landräte-Seminars 2010 in Berlin wurden Bedenken gegen den Beschluss des Präsidiums vom 21.05.2010 artikuliert. Belegt wurden diese mit dem Hinweis, dass ein Ausstieg dem Dialogverfahren den Verband von Informationen abschneiden würde, auf die er für seine weitere Tätigkeit angewiesen sein könnte. Das Präsidium des HLT hatte am 16.09.2020 abweichend von seiner bisherigen Festlegung am 21.05.2010 entschieden, nicht aus dem Dialogverfahren auszuscheiden. Auch wenn kurzfristig keine erheblichen Entlastungen für die Kommunen aus dem Dialogverfahren zu erwarten sind, sollte der Verband nicht auf seine Beteiligung verzichten. Gegen einen Ausstieg spreche nicht nur, dass der Verband von wichtigen Informationen abgeschnitten wird und er darauf verzichten würde, dass die von ihm selbst eingebrachten Vorschläge zur Entlastung seiner Mitglieder im Dialogverfahren weiter verfolgt werden. Darüber hinaus könnten ohne seine Beteiligung im weiteren Verfahren möglicherweise leichter Entscheidungen gegen die Interessen seiner Mitglieder getroffen werden.

Vorbereitung einer Verfassungsklage zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung

Das Präsidium hatte am 21.05.2010 beschlossen, für den Fall, dass das Kabinett vom hessischen Finanzminister beabsichtigten Mittelentzug im Kommunalen Finanzausgleich von ca. 360 Mio. Euro ab 2011 bestätigt, in Abstimmung mit dem Deutschen Landkreistag die

Möglichkeit einer Verfassungsklage zu prüfen und gegebenenfalls ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Nachdem das Kabinett mit seiner Beschlussfassung über das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 und anderer Gesetze am 23.08.2010 der vom Finanzminister vorgeschlagenen Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs zugestimmt hatte, war die Anrufung des Hessischen Staatsgerichtshofs Thema des Landräte-Seminars 2010 in Berlin und danach auch im Finanzausschuss und erneut im Präsidium des HLT. Sowohl im Landräte-Seminar als auch im Finanzausschuss und im Präsidium bestand Einvernehmen darüber, dass die Entscheidung über die Erhebung einer Verfassungsklage gründlich vorbereitet werden muss und der Hessische Staatsgerichtshof nur angerufen werden soll, wenn eine hinreichende Erfolgschance besteht den Prozess zu gewinnen. Ein Scheitern würde unweigerlich dazu führen, dass die Kommunen auf nicht absehbare Zeit zum Spielball der Interessen des Landes werden. Deshalb gelte das Gebot: Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit. Um andererseits aber keine unnötige Zeit zu verlieren sollte der verfassungsrechtliche Teil einer Klagebegründung nicht erst im Anschluss an eine finanzwissenschaftliche Analyse, sondern gleichzeitig mit dieser in Auftrag gegeben werden, damit möglichst bald nach der Entscheidung des Landtags über den Kommunalen Finanzausgleich 2011 (voraussichtlich im Dezember 2010) über eine Klageerhebung konkret entschieden werden kann. Spätestens in der für den 10.02.2011 beschlossenen Präsidialsitzung soll diese Entscheidung getroffen werden. Zunächst sollten die Landkreise sämtliche Aktivitäten zur Vorbereitung einer Grundrechtsklage wegen Verletzung des Anspruchs aus Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung mit dem HLT und über den HLT mit dem DLT koordinieren und insoweit ihre eventuellen Überlegungen zurückstellen, eigenständig zu klagen.

Regierungskommission „Haushaltsstruktur“

Die schwere Wirtschafts- und Finanzkrise war Anlass für die Hessische Landesregierung eine Haushaltsstrukturkommission einzusetzen. Das Land will auf die schwierige Haushaltssituation reagieren und seine Ausgaben auf den Prüfstand stellen. Dazu soll die Kommission die in Jahrzehnten eingeschliffenen Haushaltsstrukturen des Landes im Rahmen eines föderalen Benchmark-Prozesses kritisch überprüfen und die Leistungen des Landes im Hinblick auf ihre Kosten mit denen anderer Bundesländer vergleichen. Dabei sollen schwerpunktmäßig Auffälligkeiten im Sinne überdurchschnittlicher Ausgaben erfasst und auf ihren Anteil an den Gesamtausgaben hin untersucht werden. Damit sind auch die Ausgaben des Landes an seine Kommunen innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs sowie die Aufgabenstrukturen im Verhältnis Land / Kommunen in diese Erfassung und Untersuchung mit einbezogen.

Der Kommission gehören unter dem Vorsitz des Finanzministers sechs Regierungsmitglieder, drei Wahlbeamte als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie als wissenschaftliche Begleiter die Professoren Horst Zimmermann und Wolfgang Scherf und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser in beratender Funktion an. Der Hessische Ministerpräsident und der Chef der Hessischen Staatskanzlei nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der HLT wird in der Haushaltsstrukturkommission durch seinen Präsidenten vertreten.

Vor dem Hintergrund des in der Finanzplanung des Landes Hessen vorgesehenen Mittelentzugs im Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von ursprünglich 400 Mio. Euro ab dem Jahr 2011 hatten der Finanzausschuss und das Präsidium des HLT es für notwendig gehalten, dass der HLT in der Kommission Wert auf eine umfassende und gründliche Analyse der Aufgaben- und Ausgabenbelastungen legen soll. Eine objektive Beurteilung darüber, ob das Land im Verhältnis zu anderen Bundesländern – wie vom Land stets betont – seinen Kommunen tatsächlich eine überdurchschnittliche Finanzausstattung gewährt und dadurch es den hessischen Kommunen im Durchschnitt besser gehe als ihm, hänge u. a. von der Kenntnis folgender Daten ab:

- Vergleich der Anteile, mit denen die restlichen Flächenländer ihre Kommunen an ihren eigenen Steuereinnahmen über den Kommunalen Finanzausgleich beteiligen.
- Vergleich der prozentualen Anteile, die den Kommunen innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs im Wege zweckfreier Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

- Vergleich der Zuweisungen, die die Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs für konkrete Aufgaben erhalten.

Von besonderem Interesse dabei sei:

- Wie hoch der Anteil der Kreise in den übrigen westlichen Flächenländern an den über den kommunalen Finanzausgleich bereit gestellten Ausgleichsleistungen im Verhältnis zu den hessischen Kreisen ist, insbesondere mit welchem Anteil diese Kreise im Verhältnis zu den hessischen Kreisen an den Schlüsselzuweisungen beteiligt sind.
- Welche Ausgleichsleistungen die Kommunen / Kreise für die Übernahme der Schulträgerschaft, die Sicherstellung der stationären Versorgung im Rahmen der Landeskrankenhausfinanzierung, die Aufgabenträgerschaft der Sozial- und Jugendhilfe, die Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie den öffentlichen Personennahverkehr in den anderen westlichen Flächenländern von ihrem Land erhalten.

Darüber hinaus hatten es die beiden Gremien für erforderlich gehalten, dass es nicht allein dem Land vorbehalten sein darf, den beiden in der Haushaltsstrukturkommission vertretenen Wissenschaftlern vorzugeben, welche Erhebungen und Untersuchungen zur Bewertung der Finanzbeziehung des Landes zu seinen Kommunen durchgeführt werden sollen. Auch der HLT müsse die Möglichkeit erhalten, darauf Einfluss nehmen zu können.

Zwischenzeitlich haben die beiden Beauftragten Gutachter, Professor Dr. Zimmermann und Professor Dr. Scherf, ihre Gutachten vorgelegt. Professor Zimmermann ist in seinem Gutachten der Frage nachgegangen, in welchem Umfang die hessischen Kommunen im Vergleich zur kommunalen Ebene anderer Bundesländer Aufgaben erfüllen. Dabei sollte insbesondere auf die Kompetenzverteilung zwischen dem jeweiligen Bundesland und der kommunalen Ebene eingegangen werden. Diese Kompetenzverteilung, so der Ausgangspunkt des Gutachtens, finde in den Anteilen des Landes einerseits und der kommunalen Ebene andererseits an der Gesamtheit der finanzstatistisch nachgewiesenen unmittelbaren Ausgaben Ausdruck. Dabei ergab sich im Durchschnitt der Jahre 2000 – 2007 ein Anteil der Kommunen an den unmittelbaren Ausgaben von 49,8 %, der jedoch um Gebühreneinnahmen zu bereinigen sei. Im Ergebnis dieser Bereinigung sinke der Kommunalisierungsgrad im Durchschnitt der Jahre 2000 – 2007 auf 46,8 %.

Das Gutachten Scherf baut auf den Ergebnissen des Gutachtens Zimmermann auf. Es beinhaltet einen Vergleich der Finanzkraft der hessischen Kommunen zur Finanzkraft des Landes, einen Vergleich dieses Verhältnisses zu den Gegebenheiten in anderen Bundesländern und die Einflüsse der kommunalen Finanzkraft auf die Stellung des Landes im Länderfinanzausgleich. Auf diese Ergebnisse gestützt wird die „hessische Steuerverbundquote“ der in anderen Ländern gegenüber gestellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die kommunale Steuerkraft das Land Hessen im Länderfinanzausgleich (LFA) in Höhe von durchschnittlich 400 Mio. Euro belastet (in den Jahren 2001 – 2008). Ob die Zahlungen an die kommunale Ebene per Saldo angemessen seien, lasse sich anhand der LFA-Effekte nicht abschließend beantworten; erforderlich sei insoweit vielmehr eine Gegenüberstellung der Aufgaben- und Ausgabenverteilung mit der vollständigen Steuerverteilung. Im Ergebnis dieses Vergleichs kommt Professor Scherf, aufbauend auf den Ergebnissen der Untersuchungen Zimmermanns zum Kommunalisierungsgrad, zu dem Schluss, dass die vertikale Steuerverteilung in Hessen strukturell zu Lasten des Landes verzerrt sei. Der Korrekturbedarf bei der vertikalen Steuerverteilung belaufe sich im Analysezeitraum auf nicht weniger als 700 Mio. Euro bei starken Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

Die beiden Gutachter begründen ihre massiv zu Lasten der Kommunen ausgeprägte These - selbst nach dem Entzug von 400 Mio. Euro sei das Finanzverhältnis von Land und Kommunen noch zu Gunsten der Kommunen in einer Schieflage - mit dem von ihnen als zentrales Entscheidungskriterium herangezogenen Kommunalisierungsgrad. Ihre letztlich gemeinsam getragene These, die Ertragsseite zwischen dem Land einerseits und der Summe seiner Kommunen andererseits habe exakt dieser dem Kommunalisierungsgrad entsprechenden Quote zu entsprechen, ist zweifelhaft.

Weil davon ausgegangen werden muss, dass

sich der hessische Finanzminister zur Begründung des ab 2011 vorgesehenen Mittelentzugs für die kommunale Ebene auf die Aussagen der beiden Gutachter stützen wird, haben es die drei kommunalen Spitzenverbände für notwendig gehalten gemeinsam zu prüfen, ob und mit welchen Argumenten den Gutachten widersprochen werden kann.

Dazu hat sich der Präsident des HLT, Landrat Fischbach, mit den beiden Gutachten kritisch auseinandergesetzt. Seine massive Kritik konzentriert sich vor allem darauf, dass zur Ermittlung des Kommunalisierungsgrades von der wissenschaftlich anerkannten Methode abgewichen wurde. Bei der Ermittlung des Kommunalisierungsgrades habe Prof. Dr. Zimmermann den Betriebsaufwand in den von den Kommunen ausgelagerten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen nicht mit einbezogen. Gerade ein gesamthafter Kommunalisierungsgrad sei aber für die Feststellung einer angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Ebene eines Landes unerlässlich. Professor Dr. Zimmermann führe dagegen aus, dass dazu nur der Kommunalisierungsgrad nach den unmittelbaren Ausgaben (Kernhaushalte und Zweckverbände) geeignet sei. Eine Begründung dafür, warum er die FEUs bei seinen Betrachtungen außen vor gelassen hat, bleibe er schuldig.

Würde der Kommunalisierungsgrad anhand der unmittelbaren Ausgaben in den Kernhaushalten und den FEUs dargestellt, erreiche dieser in Hessen 64,4% und wäre damit nach Nordrhein-Westfalen (68,3%) der zweithöchste Kommunalisierungsgrad in den westdeutschen Flächenländern. Legt man diesen Kommunalisierungsgrad von 64,4 % zum Maßstab für eine angemessene Finanzausstattung der kommunalen Ebene in Hessen zugrunde, reicht der vom Land stets genannte kommunale Anteil an allen Steuereinnahmen in Hessen von 49,5 % bei weitem nicht aus, um die Kommunen entsprechend ihrer Aufgabenwahrnehmung mit finanziellen Mitteln auszustatten. Aus Sicht der Kommunen kann somit der von Professor Zimmermann ermittelte Kommunalisierungsgrad nicht als Grundlage für eine faire Verteilung der verfügbaren Mittel akzeptiert werden. Unter Einbeziehung des statistisch erfassten Betriebsaufwandes, der von den Kommunen gegründeten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen würde sich nicht nur ein höherer Kommunalisierungsgrad ergeben sondern auch bestätigen, dass die finanzielle Ausstattung der Kommunen in Hessen völlig unzureichend ist und ein höherer Anteil an den in Hessen anfallenden Steuern für die Kommunen gerechtfertigt wäre.

Der Finanzausschuss des HLT hatte sich der Kritik von Präsident Fischbach an dem von Prof. Dr. Zimmermann vorgelegten und dem darauf aufbauenden Gutachten von Prof. Dr. Scherf angeschlossen und festgestellt, dass der von Prof. Dr. Zimmermann ermittelte Kommunalisierungsgrad als Grundlage für eine faire Verteilung der verfügbaren Steuereinnahmen zwischen dem Land und seinen Kommunen nicht geeignet ist. Um diesen Anspruch zu genügen, müsste auch der Betriebsaufwand in den von den Kommunen ausgelagerten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in dem ermittelten Kommunalisierungsgrad berücksichtigt werden. Unter Einbeziehung des dazu statistisch erfassten Betriebsaufwands würde sich ein wesentlich höherer Kommunalisierungsgrad ergeben und damit den hessischen Kommunen ein höherer Anteil an den in Hessen anfallenden Steuern zustehen. Der Finanzausschuss erwartet, dass der Verband nach der Vorlage des Abschlussberichts des HMdF die Gelegenheit erhält, zu den Ergebnissen der Haushaltsstrukturkommission seine Stellungnahme abgeben zu können.

Einrichtung eines kommunalen Schutzschirms

Wie in anderen Bundesländern hat auch die Landesregierung in Hessen die Absicht bekundet, ihren Kommunen Hilfen zur Bewältigung ihrer Altfehlbeträge und des aufgehäuften Kassenkreditbestandes anzubieten. Ministerpräsident Bouffier hat in seiner Regierungserklärung am 07.09.2010 die Bereitschaft der Landesregierung angekündigt, die Problematik kommunaler Altschulden gemeinsam mit den Kommunen anzugehen und bereits Eckpunkte für einen solchen Schutzschirm vorgegeben.

In der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf für ein Landeshaushaltsgesetz 2011 und zum Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages am 22.09.2010 hatte Finanzminister Dr. Schäfer erklärt, dass er in Kürze, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, die wesentlichen Auswahlkriterien und Bedingungen für

den von Ministerpräsident Bouffier angebotenen Schutzschirm finden will. Seine Einladung für ein erstes Gespräch dazu liegt bereits vor. Er hatte ferner zugesagt, dass der mit 3 Mrd. Euro konzipierte Entschuldungsfonds ausschließlich aus originären Landesmitteln gespeist werden soll. Geklärt werden müsse aber noch, von wem und wie die Zinslasten für die dafür aufzunehmenden Darlehen getragen werden sollen. Spätestens zum Jahresbeginn 2012 soll der Fonds eingerichtet werden.

Zu dem angebotenen kommunalen Schutzschirm hatte das Präsidium des HLT am 16.09.2010 positiv registriert, dass auch das Land anerkennt, in welch dramatische finanzielle Situation seine Kommunen geraten sind. Es sei deshalb unverzichtbar, diese Hilfe des Landes in Anspruch zu nehmen. Es genüge aber nicht, die Altschulden der Landkreise, kreisangehörigen Städte- und Gemeinden abzubauen, wenn die Kommunen nicht verhindern können, dass unverändert von Jahr zu Jahr neue Schulden aufwachsen. Ziel müsse es vielmehr sein, dass die Kommunen in den Stand versetzt werden, mit ihren Erträgen dauerhaft die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben finanzieren zu können. Mit dem Entzug kommunaler Mittel von jährlich mindestens 360 Mio. Euro ab 2011 werde das strukturelle Defizit der Kommunen aber nicht verringert sondern deutlich vergrößert. Auch muss unbedingt verhindert werden, dass mit der Übernahme der neuen Schuldengrenze des Grundgesetzes in die Hessische Verfassung, das Land seine Lasten auf seine Kommunen abwälzen kann. Mit Blick auf den weiteren Anstieg der bereits dramatisch aufgetürmten Kassenkredite der hessischen Landkreise sowie der Gefahr zukünftiger Mehrbelastungen durch steigende Zinsen, sind schnelle Lösungen gefordert.

KFA-Strukturreform

Wie im vorherigen Geschäftsbericht erwähnt, wurde im vergangenen Jahr eine Mediatorengruppe für eine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs mit dem Auftrag einberufen, konkrete Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs vorzulegen. Diese Mediatorengruppe hatte mehrmals getagt und ihre ersten Zwischenberichte vorgelegt. Ihr abschließender Bericht wird noch in diesem Jahr erwartet. Erst danach sollen ihre Empfehlungen für eine strukturelle Überarbeitung des Ausgleichssystems in die Diskussion mit der kommunalen Seite eingebracht werden. Der Finanzausschuss des HLT hat Wert darauf gelegt, die im Abschlussbericht der Mediatorengruppe empfohlenen Strukturänderungen gemeinsam mit dem Hessischen Minister der Finanzen zu erörtern.

Einführung einer Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung

Die Fraktionen von CDU und FDP haben einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen in den Hessischen Landtag eingebracht, mit dem die zunehmende Staatsverschuldung gestoppt und umgekehrt werden soll. Die Verfassungsänderung erfordert eine Volksabstimmung. Diese soll mit der kommenden Kommunalwahl am 27. März 2011 verbunden werden.

Von der angestrebten Änderung in der Hessischen Verfassung würde nur der Landeshaushalt - nicht aber die Haushalte der Landkreise, Städte und Gemeinden - betroffen. Gleichwohl haben die hessischen kommunalen Spitzenverbände in einem gemeinsamen Schreiben gegenüber dem hessischen Finanzminister die Sorge geäußert, dass durch den Druck der weit reichenden Selbstbeschränkung das Land geneigt sein könnte, zunehmend seine Lasten auf die Kommunen zu verschieben um seinen Haushalt - wie durch die beabsichtigte neue Regelung vorgesehen – ab 2020 ohne Kreditaufnahmen auszugleichen. Sie befürchten, dass der derzeit in der Diskussion befindliche Vorschlag einer Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligung um 360 Mio. Euro ab 2011 nur einen ersten Schritt einer solchen Lastenverlagerung darstellen könnte und haben deshalb den Finanzminister aufgefordert dafür zu sorgen, dass mit der Aufnahme der „Schuldenbremse" in der Hessischen Verfassung gleichzeitig klargestellt wird, dass das Finanzausstattungsgebot des Landes für seine Kommunen uneingeschränkt gilt und nicht aufgrund der neuen Regelung über das Netto-Kreditaufnahmeverbot eingeschränkt wird. Dies soll – so die Forderung der kommunalen Spitzenverbände – im Text der Neufassung des Art. 141 Hessische Verfassung selbst zum Ausdruck kommen. In der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Landeshaushalt 2011 hatte Finanzminister Dr. Schäfer zugesichert, dass die Schuldenbremse nicht zu Lasten der Kommunen eingehalten werden soll.

Auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN soll im Zuge der Beratungen über die Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung eine Anhörung Grundlage für eine breite gesellschaftliche Diskussion zur Problemlage werden.

Die hessischen kommunalen Spitzenverbände wurden vom Vorsitzenden des Hauptausschusses des Hessischen Landtages zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für den 03.11.2010 eingeladen. Gleichzeitig haben sie die Möglichkeit erhalten, dazu vorab schriftlich Stellung zu nehmen. Mit den beiden Schwesterverbänden ist abgestimmt, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP hat die SPD-Landtagsfraktion inzwischen einen Änderungsantrag gestellt. Dieser greift die Bestimmungen des Entwurfs der Regierungsfraktionen auf, ergänzt diese aber. So soll das Land dazu verpflichtet werden, im Rahmen seiner Befugnisse für ausreichende Einnahmen zu sorgen, die dem Land die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere die Sicherung der notwendigen Bildungsausgaben, die Gewährleistung der sozialen Sicherheit für jede Person und der inneren Sicherheit sowie ausreichende öffentliche Investitionen ermöglichen. Zudem müssen – so der Änderungsantrag – die Einnahmen gemäß Art. 137 Abs. 5 HV auch für eine entsprechende aufgabengerechte Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände ausreichen. Entsprechende Vorgaben sollen den oben dargestellten Regelungen in einem eigenen Absatz vorangestellt werden.

Daneben sollen als weitere Ausnahme von den Bestimmungen der „Schuldenbremse" Kreditaufnahmen zum Ausgleich einer auf höchstens vier Jahre befristeten Anpassung an eine strukturelle, auf Rechtsvorschriften beruhende und dem Land nicht zurechenbare Änderung der Einnahme- oder Ausgabesituation zulässig sein. Hintergrund ist die Erwägung, dass Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene die Landeshaushalte in Mitleidenschaft ziehen können. Diese Bestimmung soll in einem eigenen Absatz aufgenommen werden.

Anrufung der Konnexitätskommission

Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Einberufung der Konnexitätskommission beantragt mit dem Ziel:

- festzustellen, dass die „Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008" für die Städte und Gemeinden zu einer finanziellen Mehrbelastung geführt hat, für die seitens des Landes bisher kein Ausgleich der entsprechenden Kosten geleistet worden ist
- dem Landtag und der Landesregierung einen entsprechenden Bericht zuzuleiten, auf dessen Grundlage das Land sodann die Mehrbelastung ausgleicht.

Zur Begründung ihres Antrags hatten die kommunalen Spitzenverbände darauf verwiesen, dass die von der Änderung der Mindestverordnung verursachten Änderungen des Fachkräfteschlüssels und der Gruppengröße zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt, die mit insgesamt 257 Mio. Euro beziffert wird, und dass das Land für diese Mehrbelastung bisher keinen Ausgleich sichergestellt hat.

Mit dem Hessischen Minister der Finanzen war in dem der Anrufung der Konnexitätskommission vorgeschalteten Abstimmungsgespräch zu offenen konnexitätsrelevanten Sachverhalten vereinbart, dass am Beispiel dieses als konnexitätsrelevant eingestuften Themas sowie am Beispiel des der Konnexitätskommission bereits vorliegenden Themas „Ersatzschulfinanzierungsgesetz" eine Grundsatzentscheidung zu der Frage herbeigeführt wird, wie sich Art. 137 Abs. 6 Hessischer Verfassung zu Art. 137 Abs. 5 Hessischer Verfassung verhalten und wie die Formulierung „Die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben ...„ zu interpretieren ist.

Zu dieser Fragestellung besteht zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden ein gravierender Meinungsunterschied. Während das Land die Auffassung vertritt, dass bei konsequenter Anwendung des Konnexitätsprinzips ihm kaum noch finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben würden und deswegen bei konnexitätsrelevanten Sachverhalten auch ein finanzieller Ausgleich im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs gem. Art. 137 Abs. 5 Hessischer Verfassung möglich sein muss, verweist die kommunale Seite darauf, dass nach ihrem Verständnis sich aus 137

Abs. 6 Hessischer Verfassung die Verpflichtung des Landes ergibt, Regelungen über die Kostenfolgen im direkten Zusammenhang mit einem als konnexitätsrelevant identifizierten Rechtssetzungsakt zu treffen.

Mit der Anrufung der Konnexitätskommission zur „Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder" ist die Erwartung verbunden, dass zu der streitigen Rechtsfrage eine verbindliche Klarstellung erfolgt, die dann auch für bereits anhängige bzw. künftige Verfahren in Sachen „Konnexität" als Grundlage dienen soll. Für den Fall, dass die Beratungen in der Konnexitätskommission zu keinem von beiden Seiten akzeptierten Ergebnis führen, ist zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, den Sachverhalt einem Verfassungsjuristen zur gutachterlichen Klärung vorzulegen. Zwischenzeitlich hat der Hessische Städtetag – im Streit zwischen der Landesregierung und den Kommunen um die unterschiedliche finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Kinderbetreuung – stellvertretend für 33 Städte und Gemeinden beim Staatsgerichtshof Klage gegen das Land erhoben. Auch der HSGB hat, stellvertretend für eine Mitgliedskommune, den Staatsgerichtshof angerufen.

Hessisches Sonderinvestitionsprogramm

Zur Klärung der bei der Durchführung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder auftretenden besonderen Fragen wurde aus Vertretern des Landes, der kommunalen Spitzenverbände und der WI-Bank Hessen eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hatte im Berichtszeitraum achtmal getagt. Im Mittelpunkt ihrer Beratungen standen neben dem ständigen Bericht über den jeweils aktuellen Stand der Umsetzung der Programme, der Einsatz und die Befristung der Pauschalmittel, die Festsetzung der Zinsdienstumlage, die Auslegung der geänderten Förderrichtlinien und der Abschluss der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der Tilgungsleistungen des Landes sowie das Verwendungsnachweisverfahren für die Prüfung der Finanzhilfen.

Befristung der Pauschalmittel

Im Rahmen des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes wurden 20 v. H. der Fördersumme für die Schulen pauschal für Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes und für kleine Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Umstritten war die Frage, in welchen zeitlichen Grenzen diese Mittel verwendet werden müssen, nachdem das HMdF einzelnen Kommunen mitgeteilt hatte, dass die Pauschalmittel noch im Jahr 2009 verwendet werden müssen. Ob unter Verwendung des Vertragsabschlusses oder die Verausgabung verstanden werden mussten, war nicht eindeutig geklärt. Das HMdF hatte dazu den Standpunkt vertreten, dass politischer Wille und Zielsetzung für den Einsatz von Pauschalmitteln war, eine möglichst schnelle Auftragsvergabe durch die Schulen anzustoßen um in kürzester Zeit das Lern- und Lernumfeld (IT-Infrastruktur, Ausstattung von Fachräumen, Anschaffung von Einrichtungsmobiliar und kleinere Instandhaltungsmaßnahmen) spürbar zu verbessern. Aufgrund dessen hätten sich die Landkreise für die Zuweisung von Pauschalmitteln beworben. Auch seien Mittel bereits im Mai bzw. Juni des vergangenen Jahres vollständig an die öffentlichen Schulträger ausgezahlt worden. Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden verbindlichen Aufträge/Verträge im Jahr 2009 erteilt und die Pauschalmittel folglich auch im Jahr 2009 verausgabt werden.

Dieser Darstellung haben die drei kommunalen Spitzenverbände nicht zugestimmt. Von ihnen wurde dagegen gehalten, dass weder das Sonderinvestitionsprogrammgesetz noch die Förderrichtlinien explizit eine Verwendungsfrist für die Pauschalmittel vorsehen. Diese Regelungen setzen nur den Beginn der Maßnahmen im Jahr 2009 voraus. Auch wenn es zutrifft, dass mit der Verwendung der Pauschalmittel der Wunsch verbunden war sehr schnell mit kleinen Maßnahmen zu beginnen, konnten die Kommunen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verwendung der Pauschalmittel davon ausgehen, dass keine Verwendungsfrist besteht. So sind in einigen Fällen aus den Pauschalmitteln Einrichtungsgegenstände für erst noch zu errichtende Schulen bestellt worden. Diese können sinnvoll erst nach Fertigstellung des Bauwerkes geliefert werden. Insofern bestehe ein Vertrauensschutz der einer nachträglichen Veränderung der Förderbedingungen entgegensteht.

Beide Seiten hatten sich danach bemüht, für die Kommunen und das Land Hessen eine ak-

zeptable Lösung zu finden. Sie hatten sich schließlich darauf verständigt, dass die Pauschalmittel bis zum 31.01.2010 vollständig durch Aufträge gebunden und innerhalb eines Jahres nach Geldzufluss geflossen sein müssen (d. h. bis spätestens 15.05. bzw. 15.06.2010), sofern bis 06.11.2009 nicht durch bereits abgeschlossene Verträge sowie laufende Vergabeverfahren eine spätere Auszahlung schriftlich festgelegt worden ist. Darüber hinaus hatte man sich darauf verständigt, dass weitere Ausnahmen in der Clearingstelle beraten werden sollen und eine Umschichtung des Pauschalmittelkontingents auf Einzelmaßnahmen möglich ist, nach dem 31.12.2009 jedoch nur zur Aufstockung von bereits laufenden Einzelmaßnahmen.

Außerdem wurde vereinbart, dass die Auszahlung der Landesmittel nicht mit dem gleichzeitigen Abruf der Mittel verbunden sein muss. Dazu wurden der 15.04.2010 und der 15.07.2010 den Fördermittelempfängern als Auszahlungstermine angeboten (korrespondierend zu den in den Förderrichtlinien festgelegten Abruf- bzw. Auszahlungsterminen für das Bundesprogramm).

Das Präsidium des HLT hatte den in der Clearingstelle zur Bindung und Auszahlung der Pauschalmitteln ausgehandelten Kompromiss begrüßt, weil jeder Kreis danach die reelle Chance hat, unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Umschichtung auf Einzelmaßnahmen und innerhalb der vereinbarten Fristverlängerungen seine Pauschalmittel vertraglich zu binden und auszugeben.

Zinsdienstumlage

Der Finanzausschuss und das Präsidium hatten massiv kritisiert, dass nach den im Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010 getroffenen Regelungen zur Zinsdienstumlage sich die Deckungslücken in den Kreishaushalten in beträchtlichem Umfang ausweiten werden, weil die Kreise aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften in ihren Ergebnishaushalten auf der Aufwandseite nicht nur die anteiligen Abschreibungen ihrer Investitionsmaßnahmen ausweisen müssen, sondern nunmehr zusätzlich auch die von ihnen zu zahlende Zinsausgleichsumlage. Der Ausgleich dieses zusätzlichen Aufwands über die dafür eigentlich in Frage kommende Schulumlage sei aber in dem Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes gegen den Willen des HLT ausdrücklich ausgeschlossen worden. Darüber hinaus hatte das HMdIuS wiederholt klargestellt, dass dieses Ausgleichsverbot über die Schulumlage selbstverständlich auch die Kreisumlage mit einbezieht. Damit werde in Kauf genommen, dass die Haushalte der Hessischen Landkreise allein aus systematischen Gründen in den nächsten 30 Jahren nicht ausgeglichen werden können und die bestehenden Haushaltsdefizite sich sogar noch ausweiten müssen. Bei dem Ausschluss der Refinanzierung des Aufwands für die Maßnahmen des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes über die Schul- und Kreisumlage war die Tragweite dieser Entscheidung nicht erkennbar, weil zunächst davon ausgegangen werden musste, dass lediglich der über die Abschreibungen verursachte Aufwand nicht ausgeglichen werden sollte. Der jetzt im Ergebnishaushalt nicht über die Schul- und Kreisumlage zu deckende Aufwand für die Abschreibungen und die Zinsdienstumlage kann sich aber für jeden Kreis pro Jahr auf ca. 1 bis 1,5 Mio. Euro belaufen. Sämtliche Appelle zur Aufstellung von Haushaltskonsolidierungsprogrammen und Ausgleichung der Haushalte sowie Begrenzung der Haushaltsdefizite der Landkreise müssen ins Leere laufen, wenn den Kreisen nicht die Möglichkeit eröffnet wird, ihren Aufwand aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm für Schulen über die Schulumlage und den sonstigen Zinsaufwand aus der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms über die Kreisumlage ausgleichen zu können. Außerdem sei es nicht nachvollziehbar, warum der im Ergebnishaushalt darzustellende Aufwand für Investitionen im Schulbereich kostendeckend über die Schulumlage auszugleichen ist und diese systematisch richtige Regelung nicht für Maßnahmen des Konjunkturprogramms gelten soll, die lediglich zeitlich vorgezogen werden.

Der HLT hatte den hessischen Finanzminister und den hessischen Innenminister auf die von beiden Gremien festgestellten Folgen hingewiesen und sie aufgefordert den Weg dafür freizumachen, dass die Landkreise ihren Aufwand für Maßnahmen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz über die Schul- und Kreisumlage ausgleichen können.

Dazu müsse auch die nicht mehr zeitgemäße Begrenzung für den Kreis- und Schulumlage-

hebsatz von derzeit insgesamt 58 Prozentpunkten aufgehoben werden.

Unmut beim Finanzausschusses und Präsidiums erzeugte zusätzlich, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes für den Haushalt des Landes Hessen für 2010 gleichzeitig aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und der FDP im Hessischen Finanzausgleichsgesetz geregelt wurde, dass die Zinslasten für Darlehen für Ersatzschulen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz jeweils dem Landkreis zugerechnet werden, in dem die geförderte Ersatzschule liegt.

Dadurch müssen die Landkreise auch die Zinslasten für die Ersatzschulen übernehmen, die im Gebiet einer Sonderstatusstadt und somit - in fünf Landkreisen - im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulträgers liegen. Diese fünf Landkreise können keinerlei Verständnis dafür aufbringen, dass sie zusätzlich zu ihren eigenen Zinszahlungen auch noch den Zinsaufwand für die Darlehen der Ersatzschulen in ihren Sonderstatusstädten übernehmen sollen. Ihre Sonderstatusstädte erhalten für die ihnen übertragene Schulträgerschaft bereits zu ihren Lasten einen finanziellen Ausgleich. Darüber hinaus müssen sie Kosten übernehmen, auf deren Entstehung und Umfang sie in keiner Weise Einfluss nehmen konnten, weil sie auf Veranlassung eines anderen Aufgabenträgers anfallen.

Damit sichergestellt wird, dass die Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft die Zinslasten für ihre Ersatzschulen selbst tragen müssen, hatte der HLT die Vorsitzenden der CDU- und der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag aufgefordert, sich für eine entsprechende Korrektur einzusetzen.

Der Finanzausschuss und das Präsidium des HLT hatten es bedauert, dass der hessische Finanzminister und der hessische Innenminister es abgelehnt hatten, sich für die vom HLT geforderten Änderungen einzusetzen und von den Vorsitzenden der CDU- und FDP-Fraktion keine Reaktion auf das Schreiben des HLT erfolgte.

Weil es nicht akzeptiert werden kann, dass den Landkreisen die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Zinsbelastungen für die Schulbaumaßnahmen im Rahmen des Hessischen Konjunkturprogramms über ihre Schul- bzw. Kreisumlage ausgleichen zu können und die Zinsbelastungen für die Maßnahmen der privaten Schulen in den Sonderstatusstädten mit eigener Schulträgerstadt letztlich von ihren Kreisen zu tragen sind, hatte der HLT in seiner Stellungnahme zum KFA 2011 nochmals auf die bereits zum KFA 2010 geforderten Änderungen bestanden.

Auslegung der geänderten Förderrichtlinien

Für eine einheitliche Buchung der mit den Konjunkturprogrammen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgängen in den kommunalen Haushalten und im Landeshaushalt, hatte das HMdF in Abstimmung mit dem HMdIuS und dem Hessischen Statistischen Landesamt mit einer Änderung der Förderrichtlinien zur Umsetzung des Programms die dafür erforderlichen Konten vorgegeben. In der Arbeitsgemeinschaft der Kämmereiamtsleiter und der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter der hessischen Landkreise sind diese Vorgaben zum Teil auf erhebliche Bedenken gestoßen.

In dem auf Initiative des HLT stattgefundenen Gespräch mit Vertretern des HMdIuS und des Hessischen Statistischen Landesamts sowie Fachleuten aus den Mitgliedsbereichen, konnten durch die Erarbeitung von Auslegungshinweisen die aufgetretenen Fragen und Schwierigkeiten im Bezug auf die haushaltsmäßige und statistische Erfassung der Zahlungsvorgänge schließlich einvernehmlich beseitigt werden.

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der Tilgungsleistungen des Landes

Um zu verhindern, dass sich das Land – wie bei der Finanzierung der ehemaligen Gebietsrechenzentren – durch einfache Gesetzesänderung seiner Verpflichtung nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz gegenüber den kommunalen Darlehensnehmern entziehen kann, hatte der HLT mit Unterstützung durch die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände darauf bestanden, dass sich das Land zusätzlich zur gesetzlich normierten Verpflichtung auch vertraglich verpflichtet, 5/6 der Darlehensbeträge über die Laufzeit des jeweiligen Darlehensvertrags von 30 Jahren zu übernehmen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses und des Präsidiums des HLT wurde

zwischenzeitlich der Vertrag zwischen dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden im Land Hessen abgeschlossen.

Verwendungsnachweisverfahren und Prüfung der Fördermittel

Nach den Förderrichtlinien zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und des Zukunftsinvestitionsgesetzes besteht nach § 44 der LHO die Verpflichtung, die zweckentsprechende Verwendung sämtlicher Fördermittel nachzuweisen. Zur Umsetzung eines einheitlichen und schlanken Verfahrens für die Kommunen wurde in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof und der Clearingstelle geregelt, dass – wie beim Landesprogramm – auch für das Bundesprogramm dazu die Vorlage eines einfachen Nachweises ausreicht. Unabhängig davon ist in den Verträgen mit der WI-Bank die Verpflichtung zur Einreichung eines Verwendungsnachweises vertraglich vereinbart.

Der Finanzausschuss des HLT hatte empfohlen, dass die Prüfung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz es notwendig machen, mit den in diesem Gesetz enthaltenen Vorgaben und Zweckbindungen gewissenhaft umzugehen und die jeweiligen Investitionsvorgänge sorgfältig zu dokumentieren.

In der Clearingstelle wurde vereinbart, dass das Verwendungsnachweisverfahren im Wesentlichen digital mit den Kommunen durchgeführt werden soll, nachdem der Bund dafür ein „Elektronisches Ampelverfahren" vorgegeben hatte. Damit für alle Beteiligten ein praktikables Verfahren mit minimalem Arbeitsaufwand ermöglicht werden kann, wurde eine Prüfstelle im HMdF eingerichtet, die eine einheitliche Handhabung und ein möglichst reibungsloses Verfahren mit dem Bund sicherstellen soll. Nach Abstimmung in der Clearingstelle wurden für den Verwendungsnachweis jeweils getrennte Formulare für das Landes- und Bundesprogramm sowie für die Pauschalmittel programmiert, die nach einer Testphase durch die WI-Bank zwischenzeitlich im Einsatz sind.

Aufgrund aufgetretener Zweifel wurde in der Clearingstelle klargestellt, dass die Kreis-Rechnungsprüfungsämter nur zur Vorprüfung der Verwendungsnachweise verpflichtet sind, wenn der Kreis selbst und nicht eine Gemeinde der Zuwendungsempfänger ist. Unbeachtet davon könne aber das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Wunsch einer Gemeinde die Vorprüfung eines Verwendungsnachweises durchführen und für diese Tätigkeit auch eine Prüfgebühr erheben.

Jüngst hat das Bundesverfassungsgericht die vom Bundesrechnungshof reklamierte Prüfbefugnisse zur Verwendung von Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Damit bleibt es beim Normalfall, nach dem die Länder über die korrekte Mittelverwendung wachen. Auf diese Weise wird den Landkreisen und Gemeinden eine mehrfache Prüfung unterschiedlicher Institutionen erspart. Nur wenn ein konkreter Verdacht auf einen Rückforderungsanspruch vorliegt, ist eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof weiterhin möglich.

Evaluierung der Investitionszuwendungsverordnung

Auf der Grundlage der Beschlüsse seines Finanzausschusses und Präsidiums hatte der HLT der vom HMdF vorgeschlagenen Verlängerung der Investitionszuwendungsverordnung um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2014 zugestimmt. Er hatte diese Zustimmung allerdings mit der Forderung verbunden, dass der bei der Berechnung der Investitionspauschale – Allgemein – und der Schulbaupauschale zu berücksichtigende Zuschlag für überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit ersatzlos gestrichen wird. Der HLT hatte schon zu der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Verordnung übereinstimmend den Verzicht auf diese Vorschrift gefordert, weil sich mit diesem Zuschlag keine Arbeitsplatz schaffenden Maßnahmen begründen lassen.

Reform der Grundsteuer

Die Neuregelung der Grundsteuer wird seit mehr als zwölf Jahren mit Blick auf die verfassungsrechtlich immer zweifelhafter werdende Einheitsbewertung des Grundvermögens diskutiert, ohne dass ein Ergebnis absehbar ist. Möglicherweise wird die Reformdiskussion nunmehr durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) beschleunigt.

Die Einheitsbewertung des Grundvermögens ist vom BFH bislang trotz verfassungsrechtlicher Zweifel stets als verfassungsgemäß beur-

teilt worden. Im Urteil vom 30.06.2010 hat er an dieser Bewertung zwar für Stichtage bis zum 01.01.2007 festgehalten. Er hat allerdings zusätzlich darauf hingewiesen, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes GG), nicht vereinbar sei. Über die Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurden die Mitgliedskreise mit Rundschreiben informiert.

Die Finanzministerkonferenz hatte sich zuletzt am 28.01.2010 mit dem Thema befasst. In der Sitzung haben einige Länder – darunter Hessen – eine Prüfung für erforderlich gehalten, ob und inwieweit die Grundsteuer auf der Basis wertunabhängiger Kriterien vereinfacht werden kann.

Das HMdF hat zwischenzeitlich zusammen mit Bayern und Baden-Württemberg ein Eckpunktepapier für eine vereinfachte Grundsteuer vorgelegt. Ziel und Inhalt des gemeinsamen Vorschlages ist ferner, dass insgesamt die Reform aufkommensneutral sein soll und nicht zu flächendeckenden Steuererhöhungen führt. Nach den Vorstellungen der drei Bundesländer soll eine so genannte Äquivalenzzahl von 2 Cent pro Quadratmeter unbebauter Fläche, von 20 Cent pro Quadratmeter Wohnfläche und von 40 Cent für anderweitige Bebauung den Großteil der bisherigen Berechnungen ablösen. Gestützt auf diese Werte können die Kommunen die Steuer für ein Grundstück allein berechnen. Unterschiede bestünden nur noch in den Hebesätzen, die jede Kommune selbst festlegt. Die Quadratmeterzahl multipliziert mit der Äquivalenzzahl und Hebesatz ergibt danach die künftige Steuer. Bisher wird sie nach einem komplizierten Modell ermittelt, das auf dem so genannten Einheitswert basiert. Dieser ergibt sich aus fiktiven Mieteinnahmen auf dem Stand des Jahres 1964. Da dies nicht dem tatsächlichen Wert einer Immobilie entspricht, hat der Bundesfinanzhof eine Änderung gefordert. Während bisher der Einheitswert von den Finanzämtern und der Hebesatz von den Kommunen festgelegt werden, hätten die Steuerzahler künftig nur einen Ansprechpartner – die Städte und Gemeinden.

Die vorgeschlagene „Einfach-Grundsteuer" soll in der Masse der Fälle automatisiert errechnet werden können. Dazu soll ein eigenes Informationssystem bis 2012 die Daten liefern. Um ihre Hebesätze anpassen zu können, soll den Kommunen eine lange Übergangsfrist angeboten werden.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat dem Hessischen Landkreistag das gemeinsame Konzept der Bundesländer Hessen, Bayern und Baden-Württemberg mit der Bitte um Unterstützung übersandt.

Die Gremien des Deutschen Landkreistages haben sich gegen das von Hessen, Bayern und Baden-Württemberg in die Diskussion zur Grundsteuerreform eingebrachte Modell ausgesprochen und damit ausdrücklich die Bestrebungen abgelehnt, die künftige Ausgestaltung der Grundsteuer vorrangig am Ziel der Flächennutzungsplanung zu orientieren. Mit dem geltenden Grundsteuer- und Bewertungsgesetz existiere eine praxistaugliche und gerichtsfeste Grundlage zur Bemessung und Erhebung der Grundsteuer. Im Sinne einer gemeindefreundlichen Aufwertung dieser aufkommensstabilen Steuer könne dem bestehenden Überarbeitungsbedarf ohne Gesetzgebungsverfahren durch Aktualisierung der Einheitswerte im Rahmen der nach dem Gesetz im sechsjährigen Turnus vorgesehenen Hauptfeststellung Rechnung getragen werden.

Dagegen bestand im Finanzausschuss des HLT Einvernehmen, dass das Reformkonzept von Hessen, Bayern und Baden-Württemberg zunächst nur eine Diskussionsgrundlage für einen späteren Gesetzentwurf sei, mit der das bisherige umständliche und zweifelhafte Verfahren zur Berechnung der Grundsteuer durchaus vereinfacht und transparenter gestaltet werden kann. Weil die Landkreise nur mittelbar über die Einbeziehung der Grundsteuer in die Grundlagen für ihre Kreis- und Schulumlage von den vorgesehenen Änderungen zur Berechnung der künftigen Grundsteuer betroffen sind, hatte der Ausschuss empfohlen, dass der HLT soweit wie möglich die vom HStT und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vertretenen Positionen zu dem Reformvorschlag unterstützen und keine abweichende Haltung einnehmen soll. Eine abschließende Bewertung sollte der HLT deshalb noch so lange offen lassen bis bekannt ist, welche Positionen die beiden anderen Spitzenverbände vertreten. Eine Unterstützung des Reformvor-

schlages und der Positionen der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände setze jedoch zwingend voraus, dass die Einnahmebasis der Landkreise durch eine Umsetzung der Reformvorschläge nicht zusätzlich geschwächt und die bisherige Grundsteuerbefreiung für die Landkreise nicht aufgehoben wird.

Verwaltungsvorschriften zum 10. Abschnitt der GemHVO-Doppik (Gesamtabschluss)

Mit der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts in Hessen haben die Gemeinden (GV) einen Gesamtabschluss aufzustellen. Um eine Überforderung der Kommunen zu verhindern, wurde der Zeitraum für die Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses auf Verlangen der drei hessischen kommunalen Spitzenverbände bis zum 31.12.2015 verlängert.

Die besonderen Fragestellungen, die sich zum Gesamtabschluss ergeben, wurden in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Kommunalabteilung des HMdIuS erörtert. Die Arbeitsgruppe hatte noch im letzten Jahr ihre Empfehlungen für Regelungen zur fachlichen Gesamtkonzeption des kommunalen Gesamtabschlusses vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hatte das HMdIuS einen Entwurf für Verwaltungsvorschriften zum 10. Abschnitt (Gesamtabschluss) der GemHVO-Doppik den kommunalen Spitzenverbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Wie bereits in vergleichbaren Fällen praktiziert, hatte die Arbeitsgemeinschaft der Kämmereiamtsleiter gemeinsam mit der Leitern der Rechnungsprüfungsämter, ihre Empfehlungen für die Stellungnahme des Verbandes abgegeben. Weil der Entwurf der Verwaltungsvorschriften unter Mitwirkung von Fachleuten aus den Mitgliedskreisen erarbeitet worden war, haben sich die in der abgegebenen Stellungnahme aufgenommenen Änderungswünsche auf wenige Regelungen beschränkt.

Evaluierung der GemHVO-Doppik

Mit Ablauf des 31.12.2011 endet die befristete Geltung der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Zur Evaluierung dieser Rechtsvorschriften wurden auf der Arbeitsebene bereits erste Gespräche über notwendige Änderungen geführt. Demnächst soll gemeinsam mit den Kämmereiamtsleitern und Leitern der Rechnungsprüfungsämter in den hessischen Landkreisen geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche Änderungen im Bereich im Haushalts- und Kassenrechts für die im nächsten Jahr abzugebende Stellungnahme des Verbandes für erforderlich gehalten werden.

2. Recht und Verfassung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nach dem Relaunch des gesamten Internetauftritts einschließlich des nur den Verbandsmitgliedern offen stehenden Intranets in 2009 stand im laufenden Jahr vor allem die regelmäßige Herausgabe des Newsletters „Landkreistag kompakt“ im Mittelpunkt der Öffentlichkeitsarbeit.

Newsletter „Landkreistag kompakt“

Aufgrund der Rückmeldungen nach nunmehr vier Ausgaben haben sich die Erwartungen bestätigt, dass der Newsletter sowohl in digitaler als auch in gedruckter Form ein Mittel der Verbandskommunikation ist, das auch Personenkreise erreicht, die von den klassischen Veröffentlichungen des Verbandes, wie insbesondere den Rundschreiben, nicht erreicht werden. So richtet sich der Newsletter an Vertreter aus Landespolitik und -ministerien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreisverwaltungen sowie an die Medien. Darüber hinaus beziehen ihn zahlreiche sonstige Interessenten in digitaler Form, nachdem sie ihn über die Internetseite www.hlt.de abboniert haben. (Diese Möglichkeit besteht auch für Pressemitteilungen des Verbandes).

Pressearbeit

Des Weiteren wurden von der Pressestelle Pressemitteilungen verfasst sowie Pressekonferenzen organisiert und durchgeführt. Diese sowie insbesondere eine einberufene Pressekonferenz nach einer Präsidiumssitzung führten das ganze Jahr über zu zahlreichen Veröffentlichungen in den Tageszeitungen sowie mehrfach in Nachrichtensendungen im Fernsehen.

Besonders hervor zu heben ist aus dem Be-

richtszeitraum die gemeinsame Landespressekonferenz der drei kommunalen Spitzenverbände zu den Kürzungsbestrebungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich. Die am 31. März 2010 stattgefundene Pressekonferenz aller drei Präsidenten hatte zu starker medialer Resonanz geführt. Neben der Berichterstattung in zahlreichen Zeitungen, der Nachrichtenagentur dpa sowie dem Hessischen Hörfunk haben auch zwei Fernsehsender Bilder und Originaltöne aus der Pressekonferenz in ihren Nachrichtensendungen ausgestrahlt.

Austausch der Presseverantwortlichen

Auch im vergangenen Berichtszeitraum haben sich die Pressesprecherinnen und Pressesprecher der hessischen Landkreise zu einem fachlichen Austausch im Haus der kommunalen Selbstverwaltung getroffen.

Gegenstand der Beratungen am 11. Mai 2010 waren, neben verschiedenen, die Pressestellen interessierenden Fragestellungen, insbesondere die Vertiefung des Themas Amtliche Bekanntmachungsblätter sowie die rechtliche Behandlung von Pressespiegeln. Von großer Bedeutung auch für den Pressesprecher des Landkreistages war die gegenseitige Information über Datenbanken für Pressestellen und hierbei insbesondere die Nutzung von Bilddatenbanken.

Aufgabenreform

Kommunalisierung der staatlichen Abteilungen

Bereits im letzten Geschäftsbericht wurde über die Evaluierung des Kommunalisierungsgesetzes, nach der im Wesentlichen das bisherige Recht fortgeschrieben werden sollte, informiert. Der Verband hatte sich im Verfahren zustimmend geäußert und insbesondere die im Gesetzentwurf des Ministeriums berücksichtigte Forderung des Hessischen Landkreistages nach Fortschreibung des jährlichen Erhöhungsbetrages innerhalb der den Landkreisen zustehenden Budgets begrüßt.

Das Gesetz wurde einschließlich der Erhöhungsbeträge im Dezember 2009 verabschiedet und veröffentlicht.

Standardabbau im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Wie an anderer Stelle des Geschäftsberichts dargelegt, tagen seit Frühsommer 2010 mehrere Arbeitsgruppen zur Überprüfung der Erforderlichkeit von Standards mit dem Ziel der Entlastung der kommunalen Ebenen. Im Bereich des Referates Recht, Verfassung und Europa war die Arbeit in der Arbeitsgruppe „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) von besonderer Bedeutung.

Zur Vorbereitung der Beratungen in der Arbeitsgruppe wurden die hessischen Landkreise von der Geschäftsstelle um die Benennung entsprechender Vorschriften und Themenfelder gebeten, bei denen eine Senkung von – gesetzlich oder anderweitig vorgegebenen - Standards durch das Land oder den Bund zu einer Entlastung der Städte, Gemeinden und Landkreise führen könnte. Die eingegangenen Rückäußerungen wurden ausgewertet und führten zu entsprechenden Vorschlägen an die Arbeitsgruppe. Besonders hervorzuheben sind beispielhaft die Punkte:

- Einheitliche Softwarenutzung im Gefahrenabwehrbereich.
- Überprüfung der Standards in den Bereichen Brandschutz und Unfallverhütung.
- Zahlungssicherung bei begünstigenden Verwaltungsakten durch vorherigen Rückstandsausgleich u.a..
- Stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweistufigkeit der Verwaltung.
- Anpassung der Gebührenerhebung im Ausländerwesen sowie stringentere Zurückweisung im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes.
- Ermächtigung der Landkreise zum Erlass kommunaler Fleischuntersuchungsgebührensatzungen.
- Verzicht auf die Zuständigkeit der Landkreise für Belange der Rentenversicherung.

Die einzelnen Vorschläge werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Fachressorts des Landes beraten und teilweise in einer neu zu gründenden Unterarbeitsgruppe „Baustandards“ weiter bearbeitet. Es wird abzuwarten sein, welchen Vorschlägen nahe getreten wird

und welches Einsparpotential sich hieraus zukünftig rekrutieren lässt.

Regionaldiskussion

Vor dem Hintergrund der Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (Ballungsraumgesetz) bis 31.12.2011, haben die Regierungsfraktionen im Hessischen Landtag Ende August 2010 einen Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in den Hessischen Landtag eingebracht.

Der Gesetzentwurf fasst die beiden bislang geltenden Gesetze zusammen. Der sich aus Landräten, Oberbürgermeistern und anderen Vertretern der kommunalen Ebenen zusammensetzende Rat der Region wird aufgelöst und seine Funktionen vom Regionalvorstand des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main wahrgenommen, der um Wahlbeamte aus Landkreisen und Städten erweitert wird. Zur Stärkung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung erhält dieser Verband eine erweiterte Aufgabenstellung mit Mitwirkungs- und Beteiligungsbefugnissen. Die Regierungsfraktionen erhoffen sich dadurch eine Stärkung seiner Steuerungs- und Moderatorenrolle in der Region.

Wenngleich die Begründung des Gesetzentwurfes den Vorrang freiwilliger interkommunaler Kooperationen in den bedeutsamen regionalen Aufgabenfeldern betont, hat die erstmalige Beratung im Präsidium des HLT klar ergeben, dass die nach wie vor vorgesehene Einrichtung von Zwangsverbänden durch die Landesregierung strikt zurückzuweisen ist. Der HLT hatte dies bereits bei der erstmaligen Beratung des Ballungsraumgesetzes vor 9 Jahren als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung strikt abgelehnt. Eine solche mögliche zwangsweise Einrichtung von Pflichtzusammenschlüssen widerspricht dem regionalen Grundsatzpapier des Hessischen Landkreistages, der so genannten „Seeoner Erklärung“ aus dem Jahre 2002.

Die Landkreise sowie die Gremien des Verbandes werden im beginnenden Anhörungsverfahren erneut Gelegenheit zur Äußerung haben. Die Geschäftsstelle wird die sich abzeichnende Kritik gegenüber den Gremien des Landtages vorbringen.

Parallel zu den Überlegungen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main fand im Berichtszeitraum die Fortführung der Beratungen über die Bildung eines Regionalkreises Kassel statt. In Nordhessen wird vor allem in den politischen Gremien und hier insbesondere im Kreistag sowie der Stadtverordnetenversammlung von Kassel die Bildung eines Regionalkreises, der die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises sowie die gegenwärtig kreisfreie Stadt Kassel umfassen soll, diskutiert.

Bei einer Expertenanhörung hatte ein Vertreter der Geschäftsstelle betont, dass ein solcher, von der Zustimmung aller betroffenen Kommunen getragener freiwilliger Zusammenschluss von dem Verständnis von kommunaler Organisations- und Selbstverwaltungsgarantie des Verbandes klar gedeckt wäre. Dies sei der Unterschied zu einer im Rhein-Main-Gebiet diskutierten Einrichtung von Zwangszusammenschlüssen.

Bereits bei der Anhörung in Kassel wurde klar, dass das HMdIS und damit auch die Landesregierung der Bildung einer Region Kassel gegenwärtig ablehnend gegenüber steht. Auch in Beantwortung einer entsprechenden Landtagsanfrage hatte das Ministerium Skepsis geäußert, da die außerhalb des Regionalkreises liegenden Gebietskörperschaften benachteiligt würden, der Stadt Kassel innerhalb des Regionalkreises ein zu starkes Übergewicht zukäme und darüber hinaus die Einheitlichkeit der Verwaltung im Bundesland gestört werde.

Interkommunale Zusammenarbeit

Das bereits im letzten Geschäftsbericht beschriebene Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit hat im November 2009 unter der Leitung eines ehemaligen Bürgermeisters die Arbeit aufgenommen. Es hat zahlreiche Beratungs- und Fördergespräche mit Städten und Gemeinden, in den vergangenen Monaten jedoch auch zunehmend mit Landkreisen gegeben.

Einer der Arbeitsschwerpunkte war die Vorbereitung und Durchführung des Mittelhessen-Kongresses im Landkreis Gießen im Juni 2010, auf dem vor einer Vielzahl von Wahlbe-

amten und Fachleuten aus den Verwaltungen über den Stand und die Perspektiven der Interkommunalen Zusammenarbeit, mögliche Themenfelder sowie das Förderverfahren informiert und Gelegenheit zum Austausch gegeben worden ist.

Im laufenden Jahr wurde in der Beratungs- und Förderpraxis des Kompetenzzentrums deutlich, dass eine Überarbeitung der Förderrichtlinien geboten ist. So hat es sich als sinnvoll erwiesen, die Fördertatbestände über die klassischen Kernbereiche der Kommunalverwaltung auszudehnen und primär auch modellhafte neue Kooperationen in neuen Bereichen zu unterstützen. Zukünftig soll noch stärker darauf abgestellt werden, dass die im Einzelnen zu fördernden Projekte auch neue Themenfelder abdecken und dadurch zur Nachahmung anregen.

Angeregt wurde des Weiteren eine Öffnung der bislang regelmäßig auf kleinere kreisangehörige Gemeinden beschränkten Förderung auf alle kommunalen Gebietskörperschaften und damit auch auf die hessischen Landkreise. Diese Ausweitung sowie die geschilderten Reformüberlegungen finden die Unterstützung des Landkreistages, insbesondere weil eine Einbeziehung der Landkreise ihre Aufgabe als überörtliche Kooperationsebene endlich aufgreift und unterstützt. Dem hat der Rechts- und Europaausschuss zugestimmt.

Nachdem zunächst Einigkeit über die genannten Punkte bestand, zeichnet sich im kreisangehörigen Raum nunmehr Kritik ab, so dass die weiteren Verhandlungen abzuwarten sein werden.

Kommunalrecht

Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung

Auch die Geltungsdauer der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Hessischen Landkreisordnung sind auf Ende 2011 befristet. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits vor der Evaluation der Kommunalgesetze Gelegenheit erhalten, mit der Kommunalabteilung des Hessischen Innenministeriums mögliche Inhalte einer Novellierung der Gesetze zu erörtern. In den entsprechenden Beratungen im Rechts- und Europaausschuss hat sich Änderungsbedarf insbesondere bei folgenden Punkten ergeben:

- Ergänzung des Schriftlichkeitsgebotes hin zu Einladungen zu Gremiensitzungen in elektronischer Form (bei entsprechender Regelung in der Geschäftsordnung) sowie bei Bekanntmachungen und Verkündungen.
- Aufnahme eines ausdrücklichen Frage- und Antragsrechtes für Fraktionen.
- Klarstellung beim Zuständigkeitskatalog der Vertretungskörperschaften hinsichtlich der Errichtung, Übernahme und Veräußerung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen und Beteiligungen.

Weitere, im Zusammenhang mit der Überarbeitung der HGO noch zu klärende Fragen wie die Verkleinerung der Kreistage durch Gesetz, die Inkompatibilität von Bürgermeisteramt und Kreistagsmandat sowie die Abschaffung der Stichwahl bei Direktwahlen werden die Verbandsgremien im Rahmen des normalen Anhörungsverfahren beschäftigen. Hierzu kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorgetragen werden. Bestreben der Geschäftsstelle wird es sein, im Gesetzgebungsverfahren zu einer einheitlichen Stellungnahme aller drei kommunaler Spitzenverbände zu kommen.

Änderungen im Kommunalwahlrecht

Im Berichtszeitraum fanden gleich mehrere Änderungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer wahlrelevanter Vorschriften statt.

Bereits zu Beginn des laufenden Jahres wurde ein Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze in den Landtags-, aber auch den Verbandsgremien beraten. So sollte die Zusammenlegung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen mit Wahlen übergeordneter Ebenen erleichtert, die Erlangung eines Wahlscheines im Landtagswahl- und Kommunalwahlgesetz durch die Angleichung an das Bundesrecht erleichtert sowie die zulässige Höchstzahl hauptamtlicher Kreisbeigeordneter gestrichen werden.

Während der Verband den genannten Vorhaben zustimmen konnte, wurde die Aufnahme

zusätzlicher Bewerberinformationen auf den Stimmzetteln für Kommunalwahlen als wenig sinnhaft kritisiert, da die aufzunehmenden Angaben von Kommune zu Kommune abweichen und dies die Öffentlichkeit irritieren würde. Ebenso wurde die Wiedereinführung der Ein-Personen-Fraktionen in kleineren Gemeinden zurück gewiesen. Die Landtagsmehrheit hat sich jedoch dem Gesetzentwurf der die Regierunge tragenden Fraktionen angeschlossen und die entsprechenden Änderungen verabschiedet.

Im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Geschäftsberichts werden sowohl das Kommunalwahlgesetz als auch weitere rechtliche Regelungen mit dem Ziel bearbeitet, die gleichzeitige Durchführung der Volksabstimmung über die Aufnahme der so genannten Schuldenbremse in der Hessischen Landesverfassung umzusetzen. Hierzu laufen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Rückmeldungen aus den Landkreisen ein. Die Stellungnahme des Verbandes wird die Gremien in den nächsten Wochen und Monaten beschäftigen.

Novellierung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Als weiteres, für die kommunale Praxis besonders relevantes Gesetz läuft das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Ende 2011 aus. Auch hier hatte die Geschäftsstelle im Vorfeld der Evaluierung Gelegenheit, die Regelungen über kommunale Zweckverbände, öffentlich rechtliche Vereinbarungen etc. mit der zuständigen Abteilung im Ministerium des Innern und für Sport vorab zu beraten.

Die aus den Landkreisen eingegangenen Rückmeldungen sowie die Beratung im Rechts- und Europaausschuss haben ergeben, dass sich die Regelungen im Wesentlichen bewährt haben. Lediglich bei den Vorschriften über den Austritt aus einem Zweckverband wird Änderungsbedarf gesehen. Diese Änderung muss das Interesse an einer Absicherung der Zweckverbandsmitglieder u.a. bei langfristigen Investitionen ebenso berücksichtigen, wie den Wunsch nach größerer Flexibilität, insbesondere bei Zweckverbänden mit zahlreichen Mitgliedern wie etwa im Tourismusbereich. Hier könnte eine gesetzliche Regelung, die dem kommunalen Satzungsgeber mehr Spielraum einräumt, Abhilfe schaffen.

Zur Zeit bereitet das Ministerium die reguläre Anhörung vor. Der Fortgang der Angelegenheit wird die Gremien des Landkreistages im kommenden Jahr beschäftigen.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden hat sich auch in den zurückliegenden zwölf Monaten mit einer Vielzahl von Sach- und Rechtsfragen aus der Parlamentsarbeit befasst. Insbesondere Geschäftsordnungs- und Verfahrensfragen waren einer der Schwerpunkte der Tagungen.

Ausgelöst von einer Veröffentlichung des Bundes der Steuerzahler Hessen über die Höhe von Fraktionszuwendungen und Entschädigungszahlungen an kommunale Mandatsträger in hessischen Städten, hatte sich die Kommunalaufsicht noch Ende 2009 auch an die hessischen Landkreise gewandt und die Einbeziehung von ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten in die Bemessung der Fraktionsfördermittel beanstandet. Dies wurde zum Anlass genommen, den gesamten Themenkomplex umfassend rechtlich aufzubereiten und sowohl bei der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden als auch im Rechts- und Europaausschuss eingehend zu beraten. Die Ergebnisse der Prüfung sowie der Beratungen wurden den Landkreisen zur Verfügung gestellt und entsprechende Anpassungen der Geschäftsordnungen angeregt. Hierbei wurde auch das direkte Gespräch mit dem Hessischen Steuerzahlerbund geführt. Kommunalaufsichtliche Beanstandungen zu diesen Fragestellungen fanden in der Folgezeit nicht mehr statt.

Wie bereits vor einigen Jahren, so wurde auch in 2010 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreistagsbüros bei einer Zusammenkunft Gelegenheit zum Austausch gegeben. Neben den auch die Kreistagsvorsitzenden beschäftigenden Themen wurde insbesondere die Nutzung elektronischer Sitzungsdienstprogramme, Fragen der Fraktionsförderung sowie Aufgaben und Verfahren innerhalb der Kreistagsbüros vertieft behandelt.

Dienstrecht

Reform des Beamtenrechtes

Auch in den zurückliegenden zwölf Monaten

wurden einige Neuerungen im Bereich des Dienstrechtes umgesetzt, während der „große Wurf" bislang ausgeblieben ist.

Im Sommer 2010 wurde im Hessischen Landtag die Anhörung zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz durchgeführt. Dessen Inhalt ist die Anhebung der Altersgrenzen bei Beamten entsprechend dem Rentenrecht sowie die Anpassung der Versorgungsabschläge, die Flexibilisierung der Regelungen über den Eintritt in den Ruhestand, die Anpassung der Versorgungsabschläge sowie die Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Versorgungsberechtigte. Im Anhörungsverfahren hat der HLT nach entsprechenden Beschlüssen des Präsidiums neben seiner Zustimmung seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass eine zeitnahe Umsetzung der weiteren erforderlichen Reformschritte hin zu einem modernen Dienstrecht für die Beamtinnen und Beamten Hessens erfolgen sollte. Das Gesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

In weiteren Verfahren wurden Änderungen im Rahmen der Evaluation der Regelungen über das Lebensarbeitszeitkonto, die Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung sowie das Hessische Disziplinargesetz behandelt.

Bei der Änderung der Arbeitszeitverordnung mussten erneut zu starke landesrechtliche Vorgaben zurück gewiesen und die Bedeutung einer grundsätzlich flexiblen Handhabung auch der Arbeitszeit nach den Erfordernissen in den Kreisverwaltungen angemahnt werden.

Ausbildung an der Verwaltungsfachhochschule

Anfang 2010 hat ein Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der Allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration, der den Landkreisen zur Stellungnahme übersandt worden war, für Unruhe gesorgt. So haben die Rückäußerungen Klarstellungsbedarf in einigen wichtigen, die Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses betreffenden Fragen ergeben. Diese wurden sowohl im schriftlichen Anhörungsverfahren als auch seitens der Vertreter des Landkreistages im Kuratorium der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden wiederholt vorgetragen. Der vom Land gesehene Klarstellungsbedarf wurde bei einem Workshop mit den für Ausbildung zuständigen Fachkräften aus den Kommunen im April 2010 verdeutlicht.

Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass weder die Vertreter der Verwaltungsfachhochschule noch die zuständige Abteilung im Hessischen Innenministerium mit den Neuregelungen Einfluss auf die praktische Ausbildung über das zur Gewährleistung der Gesamtverantwortung der Verwaltungsfachhochschule erforderliche Maß hinaus nehmen wollen. Des Weiteren wurde klargestellt, dass auch unter Geltung der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung die sozialen Kompetenzen durch die dienstliche Beurteilung der Ausbildungsbehörde Einzug in die Bewertung finden werden. Ferner wurde zugesagt, die von der Verwaltungsfachhochschule zu benennenden Praxisbeauftragten würden eventuell vor Ort bestehende Engpässe in den Ausbildungsstationen unbürokratisch lösen.

Es wird abzuwarten sein, ob die getätigten Zusagen für eine ordnungsgemäße und den Belangen der Landkreise Rechnung tragende Ausbildung ausreichen oder ob gegebenenfalls Änderungsbedarf an der Ausbildungsordnung besteht.

Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Auch die Evaluierung des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung wird gegenwärtig vorbereitet.

Die Fachabteilung des Hessischen Sozialministeriums hatte der Geschäftsstelle im Vorfeld des formellen Verfahrens bereits um Mitteilung von Änderungs- und Anpassungsbedarfen an dem gegenwärtig gültigen Gesetz gebeten. Nach Aufbereitung der Rückäußerungen der Landkreise und entsprechender erster Befassung des Präsidiums hat die Geschäftsstelle im August 2010 Änderungen angeregt.

Ohne der endgültigen Beratung der Verbandsgremien vorgreifen zu wollen, scheint sich eine grundlegende Änderung der Haltung des Hessischen Landkreistages zum HGlG abzuzeichnen. Nach wie vor divergieren die Stellungnahmen zum Teil erheblich in ihrer Zielrich-

tung. So wird in Anknüpfung an frühere Beschlüsse das Gesetz insgesamt bzw. zahlreiche in ihm geregelte Rechte der Frauenbeauftragten als entbehrlich angesehen, da die Verwaltungen und Behördenleitungen vor Ort auch ohne die Vorgaben des Gesetzes die mit ihm verbundenen Ziele verfolgen würden. Zur Begründung werden eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und die dadurch eintretenden Kostenersparnisse angeführt. Zahlreiche andere Landkreise haben hingegen Forderungen nach einer Überarbeitung des Gesetzes erhoben mit dem diametralen Ziel, den Geltungsbereich sowie die geregelten Instrumente des Gesetzes auszuweiten. So wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Frauenbüros insbesondere eine Erweiterung der Frauenförderpläne um weitere Indikatoren ebenso gefordert wie die Stärkung der Rechtsposition der Frauenbeauftragten.

In den weiteren Gremienberatungen wird der HLT eine abschließende Entscheidung treffen. Die Geschäftsstelle strebt hierbei eine vermittelnde Positionierung an.

Hessischer Pakt für Ausbildung

Noch Anfang 2010 wurde in einer Arbeitsgruppe der Staatskanzlei über den genauen Wortlaut des fortzuschreibenden Paktes für Ausbildung für die Jahre 2010 bis 2012 beraten. Wie bereits im vergangenen Geschäftsbericht dargelegt, beschreibt der Ausbildungspakt vor allem die Möglichkeiten der weiteren Verbesserung lokaler Vermittlungsarbeit sowie der Vernetzung insbesondere von Landesprogrammen und die Bereitschaft der Paktpartner, auch zukünftig ausreichend Ausbildungsplätze bereit zu stellen. Eine verpflichtende Erklärung der zur Verfügungstellung einer bestimmten Anzahl von Ausbildungsplätzen durch die Kommunalverwaltungen wurde hierbei, in Übereinstimmung mit der Beschlusslage des Präsidiums, vermieden.

In der Beschreibung der Ausgangssituation belegt der Pakt die erfolgreiche Entwicklung in den zurückliegenden Jahren und stellt erstmals auch in zufrieden stellender Art und Weise die Leistungen der Optionskommunen dar.

Der Pakt für Ausbildung in Hessen wurde im März 2010 von den Paktpartnern unterzeichnet und veröffentlicht.

Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

Bereits im Sommer 2009 fand das Anhörungsverfahren zu Gesetzentwürfen sowohl der Landesregierung als auch der Opposition für ein Gesetz zur Verlängerung bzw. Erweiterung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes statt.

Die vom Hessischen Landkreistag wiederholte Forderung nach einer Überarbeitung mit dem Ziel, die Bedienstetenzahlen für die Freistellung bzw. Bemessung der Personalräte ebenso zu reduzieren wie die mitbestimmungspflichtigen Tatbestände, wurde, trotz der damit zu erwartenden Verbesserung der Verwaltungsabläufe und der hieraus resultierenden Kosteneinsparungen, erneut abgelehnt. Die von der Landtagsopposition geforderte Erweiterung der Mitbestimmungsrechte wurde in Übereinstimmung mit der Verbandsmeinung nicht umgesetzt.

Gleichlautende Forderungen wurden im Rahmen der an anderer Stelle dieses Geschäftsberichts beschriebenen Beratungen der Arbeitsgruppe „Öffentliche Sicherheit und Ordnung" im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wiederholt. Auch hier ist jedoch nicht von einer zeitnahen Umsetzung auszugehen.

Verwaltungsverfahrensrecht

Die im Rahmen der Durchführung der Anforderungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Überprüfungen kommunaler Satzungen (so genanntes Normenscreening) hatte zu dem Ergebnis geführt, dass auf Kreisebene in Hessen keine dienstleistungsrichtlinienrelevanten Rechtsquellen bestehen. Vor diesem Hintergrund war auch die in 2010 durchzuführende Notifizierung dieser Regelungen, die für die Städte und Gemeinden teilweise von Belang war, für die hessischen Landkreise gegenstandslos und es konnte gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Fehlanzeige erklärt werden.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Überarbeitung des HSOG

Ende 2009 wurde das HSOG überarbeitet. Die Stellungnahme des Landkreistages beschränkte sich auf die die Landkreise betreffenden Belange. So wurde die vorgesehene Ermächtigung zur Bildung gemeinsamer Kreisverwaltungsbehördenbezirke ausdrücklich begrüßt. Dies wurde in § 82 Abs. 1 Satz 2 HSOG aufgenommen. Das Gesetz ist zum 23. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Im Anschluss hieran wurde auch die Durchführungsverordnung zum HSOG geändert; der HLT hat auch hierzu seine Zustimmung signalisiert, da die Änderungen im HSOG nachvollzogen worden sind.

Brand- und Katastrophenschutz

Im vergangenen Jahr hatte der Verband Gelegenheit, zu zahlreichen Regelungen auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes Stellung zu beziehen. So konnte die Zustimmung der hessischen Landkreise zur Einrichtung einer Anerkennungsprämie für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ebenso erteilt werden, wie zur Überarbeitung des Erlasses über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens.

Änderungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Bereits im vorvergangenen Berichtszeitraum fand das Anhörungsverfahren zur Überarbeitung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) statt. Wie bereits geschildert, war bereits im mündlichen Anhörungsverfahren klar, dass es eine Mehrheit für die Forderungen des Landkreistages – keine gesetzlichen Vorgaben für die Organisation der Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie bei der Übertragung der Gefahrverhütungsschauen zu Gunsten einer Ermächtigung zur Organisation nach den örtlichen Gegebenheiten sowie die Ermöglichung der Bildung von Feuerwehrzweckverbänden auf zwischengemeindlicher Ebene – nicht geben werde. Das Gesetz wurde insoweit unverändert Ende 2009 verabschiedet.

Hessische Fahrberechtigungsverordnung - „Feuerwehrführerschein"

Vor dem Hintergrund der geänderten europarechtlichen Rahmenbedingungen entstand in den Bundesländern und damit auch in Hessen die Notwendigkeit, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienste und der Technischen Hilfsdienste zu erlassen. Der Entwurf des Innenministeriums, der auch im weiteren Verfahren umgesetzt worden ist, sah eine entsprechende Fahrberechtigung bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4.750 kg vor.

Bereits in der Beteiligung der hessischen Landkreise, aber insbesondere in der Folgezeit wurde deutlich, dass lediglich die große Fahrberechtigung und mithin die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7.500 kg den Belangen der Freiwilligen Feuerwehren voll entsprechen würde. Dies hatte der Hessische Landkreistag im Anhörungsverfahren im April 2010 betont.

Da dieser Bitte nicht entsprochen worden ist hat die Geschäftsstelle einen in den letzten Tagen eingegangenen Appell eines Landrates zum Anlass genommen, die Forderung gegenüber dem Hessischen Innenminister zu wiederholen. Es bleibt abzuwarten, wie der Innenminister mit dem Anliegen umgeht.

Förderung des Ehrenamtes

Auf dem Gebiet der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wurde die gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Landesehrenamtsagentur und der Staatskanzlei im vergangenen Jahr fortgesetzt. Der Austausch zwischen den Landkreisen und größeren Städten, der im vor vergangenen Jahr von Landkreistag und Städtetag organisiert und durchgeführt worden war, findet zwischenzeitlich unter der Koordination der Staatskanzlei statt und hat dadurch eine erneute Aufwertung erfahren. Inhaltlich werden, neben den mittlerweile etablierten Förder- und Unterstützungsinstrumenten wie E-Card, Datenbanken zur Vernetzung ehrenamtlichen Engagements und steuerlichen Fragen, etwa die Einbindung

von Migrantinnen und Migranten in ehrenamtliche Strukturen sowie die Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels behandelt. Das Netzwerk umfasst zwischenzeitlich Vertreter aus allen Landkreisen sowie den größeren und kreisfreien Städten.

Integration / Ausländische Flüchtlinge

Härtefallkommission

Seit Anfang 2010 tagt die Härtefallkommission beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in neuer Zusammensetzung. Die Geschäftsstelle vertritt in der Kommission die Interessen der Landkreise. Insbesondere wird bei Härtefallgesuchen, die einen Landkreis betreffen, die Abstimmung mit dem Landrat bzw. der Landrätin vor Ort gesucht.

Modellregionen Integration

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hatte Ende 2009 die Modellregionen für Integration ausgelobt. Unter den sechs ausgesuchten Regionen sind mit dem Hochtaunuskreis und dem Main-Kinzig-Kreis (gemeinsam mit der Stadt Hanau) zwei Landkreise vertreten.

Im Rahmen des sich anschließenden ministeriellen Anhörungsverfahrens zu den Fach- und Fördergrundsätzen sowohl zum Modellprojekt als auch zu den sonstigen Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund hatte der Hessische Landkreistag Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Konsultation der Landkreise konnte die Geschäftsstelle grundsätzliche Zustimmung erteilen und weitere Anregungen und Hinweise geben. So wurde angeregt, auch die Gruppe der Asylbewerber in die Förderrichtlinien aufzunehmen, da sich diese rechtmäßig und in der Regel auch dauerhaft in Hessen aufhalten, während ein Anspruch auf Förderung nach der Integrationskursverordnung fehlt.

Durchführung des Zensus 2011

Einer der Themenschwerpunkte des letzten Jahres im Referat Recht, Verfassung und Europa waren die Beratungen rund um die Organisation und Durchführung des Zensus 2011.

Wie sich bereits im Vorjahr ankündigte, hatte der Gesetzentwurf der Staatskanzlei für das Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 in Hessen die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstätte zum Gegenstand. Dies kollidierte zwar zunächst mit der ursprünglichen Beschlusslage des Präsidiums; in der entsprechenden Arbeitsgruppe der Staatskanzlei, an der die kommunalen Spitzenverbände teilnahmen, wurde jedoch schnell die Sinnhaftigkeit deutlich, zur Vermeidung einer Zersplitterung der Zuständigkeiten den Landkreisen auch für größere kreisangehörige Städte die Zuständigkeit zu geben. Dem ist der Gesetzgeber letztendlich gefolgt.

Kernpunkt der Stellungnahmen sowohl gegenüber der Staatskanzlei als auch im sich anschließenden Anhörungsverfahren im Landtag war die gesetzliche Kostenregelung. Im ersten Entwurf war eine Berücksichtigung des – unterstellten – Interesses der Kommunen an den ihnen durch den Zensus zufallenden Daten vorgesehen. Einzelheiten sollten einer Rechtsverordnung der Landesregierung vorbehalten bleiben. Aufgrund der klaren Beschlussfassung des Präsidiums, das die Zustimmung zum Zensus 2011 unter den Vorbehalt der Einhaltung einer strikten Konnexität gestellt hatte, sowie vor dem Hintergrund der Stellungnahmen aus den Landkreisen äußerte sich die Geschäftsstelle hierzu strikt ablehnend. Nach der mündlichen Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse nahm die Landtagsmehrheit von der anteiligen Kostenerstattung Abstand und strich diese aufgrund der Intervention der kommunalen Spitzenverbände aus dem Gesetz.

In der sich anschließenden Beratung über die Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 wurde deutlich, dass bedauerlicherweise auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht von einer vollen Kostenerstattung auszugehen ist. So konnten die Kommunen darlegen, dass die Durchführung dieses Vorhabens höhere Kosten verursacht als der Berechnung der Erstattung zu Grunde gelegt worden war. Dies ist insbesondere mit den als nicht realistisch einzuschätzenden zeitlichen Vorgaben für die einzelnen Bearbeitungsschritte zu begründen. Auch werden bestimmte Kosten nicht anerkannt, obwohl sie unstreitig vor Ort entstehen.

Diese Kritikpunkte wurden, gemeinsam mit der Forderung einer deutlich früheren Abschlagszahlung seitens des Landes, Ende August 2010 in einer gemeinsamen Stellungnahme der drei hessischen kommunalen Spitzenverbände vorgetragen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob die Forderungen anerkannt werden.

Europa und internationale Kontakte

Bei der Tagung des Rechts- und Europaausschusses am 15. Juni 2010 konnten die Teilnehmer mit der Staatssekretärin für Europaangelegenheiten im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa über die aktuelle Europa-Strategie, Fragen des Lissabon-Vertrages sowie weitere aktuelle Themen sprechen.

Des Weiteren hat der Ausschuss in seiner letzten Sitzung beschlossen, zur Verbreiterung seiner fachlichen Beratungen zukünftig den für Europafragen zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz, für Integration und Europa sowie den Leiter der Kommunalabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als ständige Gäste einzuladen.

Beide haben zwischenzeitlich ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen erklärt.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Neuorganisation der Trägerschaft des SGB II

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 war eine Neuorganisation der Trägerschaft des SGB II notwendig geworden. Lange Zeit konnte jedoch keine politische Einigung in der Trägerschaftsfrage erzielt werden. Durch eine Initiative der Hessischen Landesregierung vom 01.02.2010 kam schließlich Bewegung in die Angelegenheit. Am 19./20.03.2010 einigte sich schließlich eine interfraktionelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf die Eckpunkte zur Neuorganisation. Nach dieser Einigung wurde das Gesetzgebungsverfahren vom Bundesgesetzgeber zügig in Angriff genommen und konnte durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 17.06.2010 und des Bundesrates vom 09.07.2010 endgültig abgeschlossen werden.

In der nunmehr beschlossenen Neuorganisation wurden folgende Eckpunkte zur Trägerschaft des SGB II festgelegt:

- Sicherung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch die bisherigen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und der Optionskommunen durch eine Grundgesetzänderung.
- Übergang der ARGEn in eine gemeinsame Einrichtung (gE) zum 01.01.2011.
- Ausweitung der Option zum 01.01.2012 auf maximal ein Viertel der Gesamtzahl der Grundsicherungsträger (110).
- Entfristung der bestehenden Optionskommunen ohne erneute Prüfung.
- Fachaufsicht der Länder über die Optionskommunen und gleichzeitige Einführung eines Zielvereinbarungsprozesses.
- Paritätische Besetzung der Trägerversammlungen der gE.
- Weitreichende Personalbefugnisse für die Geschäftsführer der gE.
- Bildung von Kooperationsausschüssen auf Landesebene.

Der gefundene Kompromiss ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn eine noch größere Ausweitung der Zahl der Optionskommunen wünschenswert gewesen wäre. Auf das Land Hessen entfallen (voraussichtlich) drei neue optierende Gebietskörperschaften. Im Landkreis Groß-Gerau und im Lahn-Dill-Kreis wurden zwischenzeitlich in den Kreistagen entsprechende Beschlüsse mit der gesetzlich vorgegebenen 2/3-Mehrheit gefasst. Es ist weiterhin vorgesehen, dass im Werra-Meißner-Kreis der Kreistag im Dezember 2010 einen Optionsbeschluss mit der erforderlichen Mehrheit treffen wird. In mindestens zwei derzeit in ARGEn organisierten kreisfreien Städte ist der Diskussionsprozess noch nicht abgeschlossen, so dass davon auszugehen ist, dass die auf Hessen entfallenden drei zusätzlichen Optionsplätze besetzt werden. Das Land Hessen wird damit seinem Anspruch als Optionsland Nr. 1 weiterhin gerecht. Derzeit ist noch völlig unklar, ob Hessen im weiteren Verteilverfahren noch einen vierten Optionsplatz erhalten kann.

Für das SGB II wurden drei Ziele gesetzlich festgelegt:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit.
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.
- Vermeidung von Langzeitbezug.

Die Steuerung der Ziele wird durch einen Zielvereinbarungsprozess erfolgen. Zielvereinbarungen sollen zwischen den Optionskommunen und den Ländern, zwischen den Geschäftsführern der gE und der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie dem kommunalen Träger als auch zwischen Ländern und Bund abgeschlossen werden. Es ist zwingend notwendig, dass die Kommunen an der Entwicklung des Zielvereinbarungsprozesses beteiligt werden, damit diese ihre eigenen Vorstellungen und Ideen in den Prozess einbringen können. Inhaltlich ist das Thema derzeit noch nicht abgeschlossen. Das Jahr 2011 stellt zum Zielvereinbarungsprozess ein Übergangsjahr dar.

Der gesamte Prozess zum Abschluss von Zielvereinbarungen ist ohne eine dauerhafte Verbesserung der Datenlage undenkbar. Aus diesem Grund wurden auch die bestehenden Optionskommunen dazu verpflichtet, vor einer unbefristeten Verlängerung ihrer Zulassung neben ihrer neuen Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen auch die Datenübermittlungspflichten bis zum 30. September 2010 gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde anzuerkennen. Zwischenzeitlich liegen von allen 13 derzeitigen hessischen Optionskommunen (12 Landkreise und die Landeshauptstadt Wiesbaden) dem Hessischen Sozialministerium (HSM) die Erklärungen vor. Einer Entfristung steht von daher nichts mehr im Wege. Gleichzeitig wurde durch den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städtetag gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter Einbindung von Bund und Ländern eine Datenqualitätsoffensive initiiert. In allen hessischen Jobcentern wird daher derzeit intensiv an einer Verbesserung der Datenqualität gearbeitet. Die gleichzeitig festgelegten gesetzlichen Kennzahlen werden die Grundlage für den zukünftigen Zielvereinbarungsprozess bilden. Erste Ergebnisse zur Datenqualitätsoffensive werden für Ende Oktober 2010 erwartet.

Im Rahmen der erfolgten Neuorganisation der Trägerschaft ist die Bildung eines Kooperationsausschusses auf Landesebene vorgesehen. Aufgabe des Ausschusses ist die Koordinierung der Aufgabenumsetzung auf Landesebene und die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten in den Trägerversammlungen der gE. Im hessischen Kooperationsausschuss sollte mindestens ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände vertreten sein, damit die kommunalen Belange in diesem Gremium ausreichend Berücksichtigung finden. Die Geschäftsstelle hat diesen Wunsch bereits an das HSM herangetragen, von dort wurde eine wohlwollende Prüfung zugesagt.

Auch nach der Klärung der Trägerschaftsfrage verbleiben im Bereich des SGB II viele Baustellen. Zum 01.01.2011 plant der Gesetzgeber neben einer Überarbeitung der Regelbedarfe (Regelleistungen) sowohl im SGB II als auch im SGB XII eine weitreichende Überarbeitung des Leistungsrechts. Für das erste Halbjahr 2011 soll anschließend eine neue Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Angriff genommen werden.

Weiterentwicklung der Vernetzungsstruktur

Durch die erfolgte Neuorganisation der Trägerschaft wurde der Bestand der derzeit 13 hessischen Optionskommunen dauerhaft gesichert. Zum 01.01.2012 wird der Kreis der zugelassenen kommunalen Träger in Hessen voraussichtlich um drei weitere Kommunen erweitert. In einer Zusammenkunft der Dezernentinnen und Dezernenten der hessischen Optionskommunen mit dem hessischen Ministerpräsidenten am 21.06.2010 wurde daher verabredet, über die Weiterentwicklung der Vernetzungsstrukturen zu beraten. Als Ergebnis eines Abstimmungsgespräches zwischen der Dezernentenebene und den Mitgliedern des Arbeitskreises Option am 16.08.2010 wurde der AK Option beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Das Konzept zur „Weiterentwicklung der Vernetzungsstrukturen der hessischen Optionskommunen“ befindet sich derzeit noch im Abstimmungsprozess. Es ist vorgesehen, dass der AK Option dieses in einem zweiten Abstimmungsgespräch mit der Dezernentenebene vorstellt. Mit dem Konzept sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gute Leistungen der Optionskommunen durch Steigerung der Datenqualität sichtbar machen.
- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in und unter den Optionskommunen.
- Optimierte Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunalpolitik.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Konzeptentwurfes sind:

- Fortbestand der Koordinierungsstelle SGB II in der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages.
- Bildung eines „Gemeinsamen Ausschuss der hessischen Optionskommunen" aus politischen Vertretern und den Mitgliedern des AK Option.
- Einrichtung eines „Fachbüro Option" für die Themen „Datenqualitätsmanagement" und „Qualitätsentwicklung".

In seiner Sitzung am 16.09.2010 beschloss das Präsidium, dass die Geschäftsstelle auch künftig die Funktion der Koordinierungsstelle SGB II übernehmen wird. Die Koordinierungsstelle wird wie bisher für die Vernetzung und die strategischen Fragen des SGB II sowohl der Optionskommunen als auch der Landkreise in gemeinsamer Trägerschaft zuständig sein. Eine abschließende Entscheidung über das Konzept zur „Weiterentwicklung der Vernetzungsstrukturen der hessischen Optionskommunen" und der eventuellen Schaffung eines „Fachbüro Option" sowie dessen Anbindung wird das Präsidium in einer seiner nächsten Sitzungen treffen.

Kosten der Unterkunft

Am 18.12.2009 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nicht zu und rief stattdessen den Vermittlungsausschuss an. Nach der bestehenden gesetzlichen Anpassungsformel hätte die Beteilung des Bundes an den Unterkunftskosten auf bundesdurchschnittlich 23,6 % (Hessen 23,0 %) sinken müssen. Die Formel benachteiligt jedoch die Kommunen, da Sie lediglich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften als Grundlage berücksichtigt und nicht die tatsächliche Entwicklung der Kosten der Unterkunft. Nach Berechungen des Deutschen Landkreistages müsste die Bundesbeteiligung eigentlich 35,9 % betragen. Mit ihrer Ablehnung unterstützten die Länder eine Forderung der kommunalen Familie. Indes konnte bisher keine Einigung in der für die Kommunalfinanzen wichtigen Angelegenheit gefunden werden. Für den Herbst 2009 sind neue Verhandlungen zwischen Bund und Ländern geplant.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) hat die Ermittlung der regional angemessenen Kosten der Unterkunft auf der Grundlage eines überprüfbaren, schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und Datenauswertung zu erfolgen. Dabei sind die anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätze zu beachten. Das „Schlüssige Konzept" soll eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß" muss hinreichend nachvollziehbar sein. Die Umsetzung dieser Vorgaben des BSG hat sich in der Praxis als äußerst schwierig und aufwändig erwiesen.

Diese Problemlage betrifft alle Kommunen, unabhängig davon ob sie zukünftig als gE oder als Optionskommune organisiert sind. Im Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Ermittlung von Regelbedarfen im Bereich des SGB II und des SGB XII sind auch umfangreiche Änderungen im Leistungsrecht vorgesehen. Unter anderem sollen die Länder dazu ermächtigt werden, wiederum die Kommunen zu ermächtigen ihre Angemessenheitskriterien in einer Satzung zu regeln. Die Satzungslösung stößt jedoch auf Kritik. Eine Umsetzung wird vermutlich ohne Mehrkosten nicht möglich sein. Auch bestehen unterschiedliche Einschätzungen, ob durch eine Satzung die angestrebte Rechtssicherheit tatsächlich erreicht werden kann. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Bei der Umsetzung des SGB II stößt in der Praxis die Gewährung von Unterkunftskosten oft auf erhebliche Schwierigkeiten. Aus diesem Grund wurde im September 2008 erstmals die Praktische Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung in Hessen" von Mitgliedern der Arbeitskreise ARGE und Option unter Begleitung der Geschäftsstelle erstellt. Derzeit arbeitet die Arbeitsgruppe bereits an einer zweiten vollständigen Überarbeitung. Es ist vorgesehen, dass die 3. Auflage der Praktischen Ar-

beitshilfe den Jobcentern und den Grundsicherungsträgern noch im Jahr 2010 zur Verfügung gestellt wird.

Auch für den Bereich der „Beihilfen" arbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Arbeitskreise ARGE und Option an einer Praktischen Arbeitshilfe „Einmalige Leistungen, Darlehen und Sonderbedarfe". Nicht zuletzt aufgrund der vorgesehenen rechtlichen Änderungen ist derzeit ungewiss, ob diese Arbeitshilfe noch im Jahr 2010 oder erst im Jahr 2011 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter und Grundsicherungsträger in ihrer täglichen Arbeit unterstützen kann.

Strategiekonferenz „Kommunen für Arbeit – Zukunft der Trägerschaft des SGB II"

Am 15.12.2009 veranstaltete der HLT gemeinsam mit dem Kreis Groß-Gerau im Volkshaus in Büttelborn eine Strategiekonferenz unter dem Motto „Kommunen für Arbeit – Zukunft der Trägerschaft des SGB II". An der Veranstaltung nahmen rund 100 Teilnehmer aus der politischen Ebene und der Leitungsebene der Jobcenter teil. Auch vier Mitglieder des Hessischen Landtages waren der Einladung gefolgt.

Für die Strategiekonferenz konnten hochkarätige Redner gewonnen werden. Allen voran der damalige hessische Staatsminister für Arbeit, Familie und Gesundheit, Jürgen Banzer. Die weiteren Redner waren die Beigeordnete des Deutschen Landkreistages, Dr. Irene Vorholz und der Präsident des HLT, Landrat Robert Fischbach (Marburg-Biedenkopf). Insgesamt stand die Veranstaltung unter dem Eindruck des Beschlusses der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am Tag zuvor. Die ASMK hatte sich für die Entfristung und Erweiterung der Option ausgesprochen und zahlreiche Anforderungen an die damals von Bundesseite geplante getrennte Aufgabenwahrnehmung formuliert.

Fachtagung „Sprache und Bildung - Verfestigte Arbeitslosigkeit und Migration"

Sehr erfolgreich verlief auch die vierte Fachtagung der hessischen Optionskommunen und des HLT zu einem Themenkomplex aus dem Bereich des SGB II. Die Tagung „Sprache und Bildung – Verfestige Arbeitslosigkeit und Migration" am 07.10.2010 im Kreistagssitzungssaal im Kreishaus des Kreises Offenbach wurde gemeinsam von der Geschäftsstelle und der Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) organisiert. Die Fachtagung stieß auf eine sehr große Resonanz. Rund 170 Teilnehmer aus Hessen und darüber hinaus konnten zur Tagung und zum gleichzeitig stattfindenden Markt der Möglichkeiten in Dietzenbach begrüßt werden.

Die Teilnehmer konnten sich in insgesamt drei Impulsreferaten und fünf Foren zum Thema ausführlich informieren. Die Referate wurden von Beatrix Schnitzius (Regionaldirektion Hessen der BA „Arbeitsmarkt Rhein-Main"), Dr. Carola Burkert (IAB Hessen „Integrationen von Migranten in Hessen") und Dick Vink („Integration in den Niederlanden") gehalten. In den fünf Foren referierten Andrea Martin (KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf „Muttersprachliche Berufsförderung für Migranten"), Margot Bernd und Karin Mertzlin (beide Wetteraukreis „Hessischer Monitor Arbeitsmarkt und Migration (HeMonA)"), Silke Dinius (GOAB „AjuMA – Ausbildung junger Männer mit Migrationshintergrund") und Francesca Palma (CGIL-Bildungswerk e.V. „Ethnisches Gruppenprofiling").

Auf dem Markt der Möglichkeiten im Foyer des Kreishauses stellten insgesamt acht Träger aktuelle Initiativen zum Thema vor.

www.hessenoption.de

Über die erfolgreiche Arbeit der hessischen Optionskommunen kann man sich seit 2008 unter www.hessenoption.de ausführlich im Internet informieren. Neben Informationen aus den einzelnen optierenden Kommunen werden verschiedene Initiativen zur Förderung von benachteiligten Personenkreisen vorgestellt.

Nach der erfolgten Klärung der Neuorganisation der Trägerschaft und dem damit verbundenen unbefristeten Bestand der Optionskommunen wurde der gemeinsame Internetauftritt überarbeitet. Der Besucher wird nun auf einer neugestalteten und attraktiven Eingangsseite begrüßt. Des Weiteren wurde die Struktur der einzelnen Abschnitte den neuen Erfordernissen angepasst.

Die Überarbeitung des gemeinsamen Internetauftrittes sowie die Durchführung der Strategiekonferenz und der Fachtagung wurde durch

das Land Hessen und den Europäischen Sozialfonds finanziell unterstützt.

Errichtung von Pflegestützpunkten in Hessen

Ausführlich wurde im vergangenen Geschäftsbericht über die Grundsätze zur Entwicklung und den Aufbau von Pflegestützpunkten, ebenso wie über den Abschluss von Stützpunktverträgen, die Einrichtung eines Steuerungsausschusses und die Vergabe einer wissenschaftlichen Begleitforschung durch das Hessische Sozialministerium (HSM; auch für die ehemalige Bezeichnung Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, HMAFG, wird das Synonym „HSM" verwendet) zur Implementierung der Pflegestützpunkte berichtet. In den Landkreisen Groß-Gerau, Marburg-Biedenkopf, Gießen und der Landeshauptstadt Wiesbaden haben die Pflegestützpunkte ihre Arbeit aufgenommen. Im Rheingau-Taunus-Kreis und im Main-Taunus-Kreis sind die Pflegestützpunkte im Oktober 2010 eröffnet worden. Die Verhandlungen über Stützpunktverträge wurden abgeschlossen im Vogelsbergkreis, Wetteraukreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meissner-Kreis und in der Stadt Offenbach. Voraussichtlich noch im Jahr 2010 gehen die Pflegestützpunkte in den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig, Schwalm-Eder, Vogelsberg, Werra-Meissner und Wetterau sowie in den Städten Darmstadt, Kassel und Offenbach ans Netz. Die Landkreise Odenwald und Waldeck-Frankenberg haben sich gegen die Einrichtung von Pflegestützpunkten entschieden.

Landesweite fachliche Steuerung und Qualitätssicherung der Pflegestützpunkte

Mit der Einführung von gemeinsam getragenen Pflegestützpunkten wird in Hessen Neuland beschritten. Dies betrifft nicht nur das Leistungsangebot selbst, sondern auch die Form der Kooperation zwischen Pflegekassen und Krankenkassen einerseits und den kreisfreien Städten und Landkreisen andererseits, als vom Land bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der Altenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Nach dem Hessischen Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Hessen, zu dem das Präsidium am 16.02.2009 den Sozialausschuss des Verbandes um abschließende Beratung gebeten hat, und dieser am 26.03.2009 seine Zustimmung signalisierte, wird zur landesweiten fachlichen Steuerung und Qualitätssicherung der Pflegestützpunkte ein Steuerungsausschuss eingerichtet. Mit der Verabschiedung einer Geschäftsordnung hat sich der Steuerungsausschuss am 03.03.2010 konstituiert. Ihm gehören jeweils sechs Vertreterinnen und Vertreter der Kassenseite und der kommunalen Spitzenverbände an. Vorsitz und Federführung obliegen dem HLT.

Der Steuerungsausschuss hat sich unter Hinzuziehung von Fachleuten der Kassen und der Gebietskörperschaften auf der Grundlage des § 9 des Rahmenvertrages (Einheitliches Dokumentationssystem) mit Fragen zur Abbildung des umfassenden Aufgabenspektrums der Pflegestützpunkte, wie z. B. die Vielzahl von Vernetzungs- und Koordinierungsleistungen, befasst. In einer Ganztagsveranstaltung Ende November 2009 konnten die vier bundesweit bekanntesten Anbieter ihre Programme vorstellen. Die einvernehmliche Bewertung aller Beteiligten ließ deutlich werden, dass zwei Anbieter (OPTA-DATA und Syncase) für die Bereitstellung eines landesweit einheitlichen Dokumentationssystems in Frage kommen. Nach Ortsterminen in Ingelheim (Anwender von OPTA-DATA) und Moers (Anwender von Syncase) bestand im Steuerungsausschuss Einvernehmen, Verhandlungen mit Syncase über die Konditionen zum Einkauf oder des Leasings des Software-Angebotes aufzunehmen. Der Steuerungsausschuss hat am 18.03.2010 nach abschließender Bewertung empfohlen, mit der Synectic-Software und Services GmbH aus Berlin, landesweit eine einheitliche Software einzuführen. Derzeit werden auf der Grundlage von Musterdatenbanken hessische Spezifika unter Einbeziehung von Fachleuten der Kassen und der Kommunen erarbeitet. Im Dezember 2010 und Januar 2011 erfolgen die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte zur landesweit einheitlichen Anwendung des Dokumentationssystems.

Wissenschaftliche Begleitforschung zur Einführung von Pflegestützpunkten

An die vom Land Hessen in Abstimmung mit den Verbänden der Pflege- und Krankenkassen in Hessen, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag – vertreten von dem

paritätisch besetzten Steuerungsausschuss – vorgesehene wissenschaftliche Begleitforschung ergeben sich eine Reihe von Anforderungen, die der Steuerungsausschuss in Eckpunkten benannt hat. Ziel der wissenschaftlichen Begleitforschung ist es, die Wirkungsweise und die Wirksamkeit von Pflegestützpunkten zu ermitteln. Dies geschieht durch die Beschaffung von empirisch abgesicherten Daten, die den Verantwortlichen eine fundierte Entscheidungshilfe über Anforderungen, Ausgestaltung, aktuellen und möglichen zukünftigen Bedarf einer Beratungsinfrastruktur für Menschen in Pflegesituationen liefern. Die Wirksamkeit dieser Beratungsinfrastruktur muss sich dabei messen lassen an dem gesetzlich vorgegebenen Ziel der Vermeidung und Verzögerung vollstationärer Versorgung. Pflegestützpunkte sollen hierzu einen nachweisbaren Beitrag leisten durch

- die Stärkung familiärer und informeller Unterstützung von Menschen in Pflegesituationen,
- die effiziente wohnortnahe Vernetzung von Hilfesystemen und Leistungen,
- die Erschließung und Vernetzung neuer, insbesondere bürgerschaftlich getragener Ressourcen zur Unterstützung von Menschen in Pflegesituationen.

Daraus ergeben sich für die wissenschaftliche Begleitforschung folgende zentralen Aufgaben:

- Entwicklung von Kriterien zur Bemessung von Wirksamkeit der Pflegestützpunkte bezogen auf die Verbesserung der Versorgung von Menschen im Vorfeld und nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit (z.B. Inanspruchnahme, Schnittstellenmanagement).
- Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung und Einführung eines leistungsfähigen landeseinheitlichen Dokumentationssystems.
- Ermittlung von landesweit vergleichbaren Daten über Aufbau und Betrieb der Pflegestützpunkte (z.B. Organisationsform Personal- und (interne) Kooperationsstruktur) einschließlich der regionalen Rahmenbedingungen.
- Evaluation der Netzwerkarbeit zur Weiterentwicklung der (regionalen) Hilfesysteme unter besonderer Berücksichtigung niedrigschwelliger Dienste, bürgerschaftlichen Engagements und deren Verknüpfung mit professionellen Dienstleistungen.
- Auswertung und Interpretation dieser Daten auf Grundlage des aktuellen disziplinübergreifenden wissenschaftlichen Diskurses einschließlich der Berücksichtigung der Entwicklung in anderen Bundesländern.
- Beratung des Steuerungsausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Fragen der Qualitätssicherung und der Einbindung regionaler Akteure und der Schaffung von tragfähigen Netzwerken.
- Vorlage eines Forschungsberichtes als Diskussionsbasis für die Entscheidung über die Zukunft der hessischen Pflegestützpunkte.

Der Steuerungsausschuss bemüht sich um eine enge Abstimmung mit der wissenschaftlichen Begleitforschung, damit die von ihr gewonnenen Erkenntnisse gewertet und beim Steuerungsprozess berücksichtigt werden können.

Das vom Land mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragte Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK) an der Goethe-Universität Frankfurt/Main hat sich in einem ersten von sechs „Arbeitspaketen" mit der Operationalisierung, Entwicklung und Durchführung eines Bemessungsverfahrens für wohnortnahe Versorgung befasst. Nach einem Sachstandsbericht des IWAK im Steuerungsausschuss am 18.05.2010 bestand darüber Einvernehmen, dass Einflussfaktoren auf den regionalen Bedarf an wohnortnaher und bedarfsgerechter Beratung neben dem bevölkerungsbezogenen Grundbedarf wie Bevölkerungsgröße, auch der altersbedingte Veränderungsbedarf oder der pflegebedürftigkeitsinduzierte Veränderungsbedarf sein können. Auch sollte der siedlungs- und infrastrukturelle Veränderungsbedarf, wie Siedlungsdichte und Ausbau des ÖPNV, mit in die Untersuchung einbezogen werden.

Der Steuerungsausschuss hat sich im Juli 2010 mit der vom IWAK gefertigten Beschreibung eines regionalisierten Bemessungsverfahrens zur Einrichtung von Pflegestützpunkten befasst und festgestellt, dass das Arbeitsergebnis des IWAK nicht geeignet ist, Grundlage für eine weitere Allgemeinverfügung des HSM zu sein. Ganz besonders fehlten die Abbildung vorhandener regionaler Beratungsstrukturen und ihre Einbeziehung. Über den Bedarf nach weiteren

Pflegestützpunkten in den hessischen Regionen könne nur dann eine Feststellung getroffen werden, wenn eruiert wird, in welcher Größenordnung Beratung für Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf und gegebenenfalls deren Angehörige durch die Kranken- und Pflegekassen in Hessen, die hessischen Gebietskörperschaften - Landkreise und kreisfreie Städte, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden - sowie gemeinnützige und privat-gewerbliche Leistungserbringer bereits heute erbracht wird. Von der damaligen Hausspitze des HSM wurde gefordert, von einer Festlegung zur Bildung weiterer Pflegestützpunkte pro hessische Gebietskörperschaft abzusehen. In einem Schreiben an den ehemaligen Staatsminister Banzer wurde deutlich gemacht, dass Kranken- und Pflegekassen gemeinsam mit kreisfreien Städten und Landkreisen bei erkennbarem Bedarf auf der Grundlage der bestehenden Allgemeinverfügung von 2008 weitere Pflegestützpunkte errichten werden. Auch unter dem Eindruck der Anhörung im Landespflegeausschuss am 23.07.2010 kam Herr Staatsminister Banzer zu dem Ergebnis, angesichts der Öffnungsklausel in der Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2008 zur weiteren Einrichtung von Pflegestützpunkten, bei entsprechender Bedarfsermittlung nunmehr darauf zu verzichten, eine zweite Allgemeinverfügung zu erlassen. Damit hat Herr Staatsminister Banzer der Interessenlage, wie sie sich auch in den Gremien des Hessischen Landkreistages dargestellt hat, entsprochen.

Beauftragter für die Einrichtung von Pflegestützpunkten

Der Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Lande Hessen, dem 19 der 21 Landkreise und die 5 kreisfreien Städte beigetreten sind, sieht zur Koordination der landesweiten fachlichen Steuerung und zur Qualitätssicherung der Arbeit der Pflegestützpunkte eine Koordinierungsstelle vor. Diese Koordinierungskraft sollte aus den Fördermitteln des Bundes zum Aufbau von Pflegestützpunkten finanziert werden. Das Präsidium hatte in seiner Sitzung am 25.02.2010 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden – in gemeinschaftlicher Anbindung an den Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städtetag – die landesweite Koordinierungsstelle für die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen anzusiedeln. Die Finanzierung aus den Fördermitteln zum Aufbau von Pflegestützpunkten müsse gesichert sein.

Der Hessische Städtetag erklärte sich bereit, zum 1. Juli oder 1. September 2010 die Stelle eines Beauftragten für die Einrichtung von Pflegestützpunkten in der Geschäftsstelle des HStT anzusiedeln, wenn alle Träger und potentiellen Träger eines Pflegestützpunktes zusagen, unabhängig von der Eröffnung eines Pflegestützpunktes diese Stelle finanziell tragen.

Der landesweite Rahmenvertrag enthält in § 10 „Steuerungsausschuss“ Regelungen zur landesweiten fachlichen Steuerung und Qualitätssicherung der Arbeit der Pflegestützpunkte. Eine zentrale Zielsetzung der Partner des Rahmenvertrages ist die Sicherstellung eines landesweiten Mindestqualitätsstandards, eines einheitlich öffentlichen Erscheinungsbildes sowie vergleichbarer Leistungsprofile der einzelnen Pflegestützpunkte. Bei der Erarbeitung konzeptioneller Grundsätze für die Stützpunktarbeit, von Standards zur Qualitätssicherung, von gemeinschaftlichen Corporate-Designs und Maßgaben für die Berichterstattung über die Arbeit der Pflegestützpunkte sowie bei der Begleitung der durch das HSM in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Begleitstudie wurde den Vertreterinnen und Vertretern im Steuerungsausschuss deutlich, dass der erfolgreiche landesweite Aufbau des Netzes an Pflegestützpunkten einer erweiterten, zentralen Koordinierung bedarf.

Die Geschäftsstelle kam dem Auftrag des Präsidiums nach zu prüfen, ob die Einrichtung einer befristeten Stelle für einen Beauftragten über die Anschubmittel des Bundes finanziert werden kann. Durch Kontakte mit den für die Bereitstellung der Fördermittel zum Aufbau von Pflegestützpunkten zuständigen Stellen konnte Klarheit geschaffen werden, dass eine solche Finanzierung für die Laufzeit von 3 Jahren möglich ist, wenn der Pflegestützpunkt vor dem 20.06.2011 eingerichtet wird. Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Präsidiums und einer vorangegangenen Empfehlung des Sozialausschusses sind die Landrätin/Landräte und Sozialdezernentinnen/Sozialdezernenten um Abgabe einer Erklärung gebeten worden, ob der Beschäftigung eines Einrichtungsbeauftragten zur Koordination der

Einrichtung und Arbeit der Pflegestützpunkte in Hessen mit zeitlicher Befristung auf maximal 3 Jahre zugestimmt wird. Auf der Grundlage der Rückmeldungen aus den Landkreisen und der Beratung im Sozialausschuss am 17.06.2010 wurde das Präsidium am 24.06.2010 darüber informiert, dass die zur Unterstützung des Aufbaus der Pflegestützpunkte angedachte Koordinierungsstelle von einigen Kreisen nicht mitgetragen wird und somit dieses Projekt nicht weiter verfolgt wird. Die Verbände der Kranken- und Pflegekassen in Hessen haben von einer vertragsgetreuen Umsetzung der Schaffung der Stelle eines Einrichtungsbeauftragten abgesehen. Die Unterstützung der im Aufbau und der Entwicklung befindlichen Pflegestützpunkte wird nun im Rahmen der Möglichkeiten durch die Mitglieder des Steuerungsausschusses wahrgenommen.

Zukunft des Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen

Im Geschäftsbericht für die Jahre 2008/2009 wurde ausführlich über die sich an die Entscheidung des Hessischen Landtags am 07.10.2008 zur Aufgabenübertragung des Betreuten Wohnens an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) anschließende Beratung in den Verbandsgremien zur zukünftigen Aufgabenwahrnehmung im Betreuten Wohnen und in der Eingliederungshilfe berichtet. Einvernehmen bestand darüber, auf eine regionale Aufgabenwahrnehmung in einem Kooperationsmodell hinzuwirken und in einer Arbeitsgruppe der politischen Ebene des LWV, HStT und HLT unter Federführung des Sozialministers einen praktikablen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Der Sozialausschuss hatte in seiner Sitzung am 05.11.2009 klargestellt, dass es die Nähe der Sozialverwaltungen in den Landkreisen zu den Betroffenen und der grundsätzliche Auftrag der Daseinvorsorge auf örtlicher Ebene notwendig macht, die bestehende Situation zu reflektieren und an der weiteren Gestaltung des Prozesses der Optimierung des Hilfesystems vor Ort mit zu arbeiten. Ein personenzentriertes Hilfeplanverfahren könne bei gesetzlicher Zuständigkeit des LWV passgenau und individuell für den betroffenen Menschen nur gemeinsam mit den Landkreisen umgesetzt werden. Ziel solle es sein, keinen „Flickenteppich" in Hessen entstehen zu lassen, sondern Teilhabeplanung und passgenaue, wohnortnahe, effiziente Hilfe landesweit einheitlich zu gestalten als Gemeinschaftsaufgabe der örtlichen und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Die immer wieder propagierte Hilfegewährung aus einer Hand sei mit der Änderung des Hessischen Ausführungsgesetztes zum SGB XII, wie von den kommunalen Spitzenverbänden u. a. in den Anhörungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zur Gesetzesänderung vorgetragen, nicht eingetreten. Viel mehr sei zu konstatieren, dass sich die Gewährung der Hilfeform Betreutes Wohnen noch verkompliziert hat.

Das komplizierte System von Zuständigkeiten zwischen örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem LWV auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen wird in einer 17-seitigen Auflistung nach den einzelnen Leistungen in 7 Kapiteln mit über 80 Teilleistungen nach der sachlichen Zuständigkeit der Sozialhilfeträger untergliedert. Alleine für den Bereich des Betreuten Wohnens mit 12 Teilleistungen sind die örtlichen Träger für 5 und der überörtliche Träger für 7 Teilleistungen sachlich zuständig. Für jeden Behinderten mit dem Leistungsspektrum des Betreuten Wohnens sind somit nach heutiger Rechtslage zwei Verwaltungen zuständig und somit zwei Bescheide zu erlassen. Für die Menschen mit Behinderung ist diese Lage kein zumutbarer Zustand.

Eine Aufgabenwahrnehmung im Betreuten Wohnen alleine durch den LWV ist nicht umsetzbar. Der weitaus größte Teil der behinderten Menschen im Betreuten Wohnen kommt nachweislich aus vorangegangener familiärer Betreuung mit ambulanten Leistungen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe. Ein nur sehr geringer Anteil wechselt von stationärer Unterbringung in das Betreute Wohnen. Menschen mit Behinderung sind der örtlichen Ebene bekannt. In direktem Kontakt mit ihnen wird der Hilfebedarf ermittelt und die notwendigen Hilfeangebote koordiniert. Notwendig ist daher für den LWV, die Kenntnisse vor Ort zu nutzen und sich nicht ausschließlich auf die Leistungsanbieter zu verlassen.

Mit Blick auf die Ziele auch der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung, wonach gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe allen Menschen mit Behinderung ein Leben in der Gesellschaft er-

möglichen soll, ist eine auf Individualisierung, Inklusion und Mitbestimmung ausgerichtete Hilfeplanung anzustreben. Die Ermittlung der erforderlichen, passgenauen und wirksamen Maßnahmen ist nur durch Kenntnis des vor Ort vorhandenen Angebotsspektrums möglich. Auch die Prozesssteuerung, zu der die Verlaufsbeobachtung des Falls ebenso wie die Beratung des behinderten Menschen bei aktuellen Problemlagen und die Nachbetreuung bei Erreichen des Eingliederungsziels gehören, ist nicht ohne die Beteiligung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe möglich.

Spitzengespräch zur Erarbeitung eines praktikablen Lösungsvorschlags

Unter Moderation des damaligen Staatsministers Banzer fand am 22.12.2009 ein Spitzengespräch zwischen dem HSM, dem HStT, dem HLT sowie dem LWV statt. Herr Banzer machte deutlich, dass es in der nun auf Initiative des HLT neu beginnenden Beratung zu einer möglichen künftigen Aufgabenwahrnehmung im Betreuten Wohnen und in der Eingliederungshilfe nicht um die Existenzfrage des LWV gehe, sondern um eine wohnortnahe Erbringung der Hilfen aus einer Hand zum Wohle der Menschen. Hierzu bestand unter allen Beteiligten Einvernehmen. Ebenso zu der Feststellung, dass eine komplette Zuständigkeitszuordnung zu den örtlichen Trägern oder zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht möglich ist, da hierzu kein Konsens zu erzielen sei.

In dem Gespräch haben sich die Beteiligten darauf verständigt, die Variante einer altersbezogenen Zuständigkeitsregelung als mögliches Zukunftsmodell einer Prüfung zu unterziehen. Nach dem „Alterszuständigkeitsmodell" würden die Aufgaben der Eingliederungshilfe aus einer Hand wahrgenommen, jedoch in unterschiedlicher Zuständigkeit nach dem Alter des behinderten Menschen, z.B.:

- Örtlicher Träger der Sozialhilfe: von 0 bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe: vom 22. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.
- Örtlicher Träger der Sozialhilfe: ab dem 66. Lebensjahr.

Geprüft werden soll auch, ob eine altersbezogene Zuständigkeitsregelung mit einer optimierten Zusammenarbeit mit dem LWV vor Ort umgesetzt werden kann. Herr Banzer kündigte hierzu die Erarbeitung einer Machbarkeitsskizze an.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 der Empfehlung aus dem Spitzengespräch zugestimmt, eine altersbezogene Zuständigkeitsregelung unter Berücksichtigung des Kooperationsgedankens zwischen überörtlichem Träger der Sozialhilfe und örtlichem Träger der Sozialhilfe vor Ort in einer Machbarkeitsskizze prüfen zu lassen. Gleichzeitig wurde in der Sitzung klargestellt, dass es sich mit der Beschlussfassung nicht um eine Grundsatzentscheidung des Präsidiums für das in Rede stehende Modell handelt, sondern dass das Präsidium damit lediglich der Beauftragung der Machbarkeitsstudie zustimmt, die sodann in einem weiteren, intensiven Diskurs auch mit den Fachleuten in den Kreisverwaltungen erörtert werden soll.

Fortschreibung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz

Seit 1999 gibt es in Hessen in Nachfolge zu vorangegangenen Vereinbarungen eine gültige Rahmenvereinbarung „Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder (Rahmenvereinbarung Integrationsplatz)" zwischen den drei hessischen kommunalen Spitzenverbänden, dem LWV und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege (Liga). Nach dieser Rahmenvereinbarung sind Ziel und Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder die Erziehung, Bildung und Betreuung in Gruppen von Kindern mit und ohne Behinderung. Im Rahmen der Integration hat jedes hilfebedürftige Kind Anspruch auf 15 Stunden zusätzliche Betreuung in der Woche durch eine Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung. Dieses Anrecht besteht jedoch nur dann, wenn das behinderte Kind mindestens 3 Jahre als ist und noch nicht zur Schule geht.

Die zunehmende Zahl gesetzlicher Neubestimmungen und das Wissen über Unklarheiten bzw. inhaltliche Schwachstellen der Vereinbarung ließen es notwendig erscheinen, die Rahmenvereinbarung zu überarbeiten. Die Verhandlungen hierzu scheiterten jedoch im Herbst 2003 zwischen Kosten- und Leistungsträgern an nicht abstimmbaren Passagen.

Im Jahr 2008 wurden die Gespräche zwischen den Verhandlungspartnern erneut aufgenommen. Vor dem Hintergrund des Tagesbetreuungsausbaugesetzes betreuten zu diesem Zeitpunkt bereits viele Tageseinrichtungen Kinder ab dem ersten oder zweiten Lebensjahr. Im Zusammenhang der geplanten oder bereits vollzogenen Aufnahme jüngerer Kinder in Kindertageseinrichtungen wurde auch zunehmend an die Sozialverwaltungen herangetragen, dass eine Einzelintegration zur Betreuung des Kindes erforderlich ist. Angesichts der steigenden Zahl von unter 3-jährigen Kindern mit Behinderung in Einrichtungen zur Kinderbetreuung und vor dem Hintergrund des ab dem Jahr 2013 eintretenden Rechtsanspruchs wurde ein Regelungsbedarf für Kinder unter drei Jahren gesehen. Der Sozialausschuss des Hessischen Landkreistages hatte den Bedarf für eine Fortschreibung der Rahmenvereinbarung bestätigt und die Geschäftsstelle beauftragt, Gespräche zur Überarbeitung und Ergänzung der Rahmenvereinbarung mit den Verbänden der Leistungserbringer aufzunehmen.

Bereits nach zwei Verhandlungsterminen war schon innerhalb der kommunalen Familie kein Konsens zur Frage der Ausweitung auf den Bereich der unter 3-jährigen mehr gegeben. Nach der von Seiten des HStT signalisierten Ablehnung einer Erweiterung war zunächst eine Fortsetzung der Gespräche zwischen der Liga und dem Hessischen Landkreistag geplant. Diese Intention wurde jedoch vor dem Hintergrund einer künftigen uneinheitlichen Praxis in Hessen im Falle einer Ausweitung der Rahmenvereinbarung nur für den Bereich der Landkreise verworfen. Eine Umsetzung wäre darüber hinaus faktisch unmöglich gewesen, da der Hessische Städtetag als Vertragspartner entweder der Veränderung hätte zustimmen oder die Vereinbarung kündigen müssen.

Evaluation der Rahmenvereinbarung

Zu Jahresbeginn 2009 wurden erstmals Überlegungen zu einer Evaluation der Rahmenvereinbarung eingebracht, die letztendlich in den Arbeitsauftrag vom 16.09.2009 mündeten. Konkrete Initiativen zur Neuaufnahme der Verhandlungen gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Gremien des HStT behielten sich vor, eine Modifizierung der Rahmenvereinbarung von den Ergebnissen der Evaluation abhängig zu machen. Der von den Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter beschlossene Arbeitsauftrag zielte auf die neuen Herausforderungen durch die zunehmende Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen, die rechtliche Gleichstellung der Tagespflege, aber auch auf die deutlichen Veränderungen wie der gestiegenen Zahl der wohnortnahen Einzelintegration ab. Angesichts vielfacher weiterer Aspekte stellte sich zudem die Frage, ob die Rahmenvereinbarung in der 1998 vereinbarten Fassung noch zeitgemäß ist.

Im Rahmen dieser Untersuchung ging es nicht um das Ausmaß der für die Kreise und Städte entstehenden Mehrkosten. Fest steht, dass sich mit den zuvor empfohlenen Maßnahmen der Kostenrahmen unweigerlich erhöhen wird. Gleichzeitig aber werden die Entwicklungschancen von Kindern maßgeblich steigen, somit Folgekosten (z.B. der Versorgung) gemindert und die Wahrscheinlichkeit des volkswirtschaftlichen Nutzens erhöht.

Im März 2010 hat die unter Federführung der Geschäftsstelle stehende Arbeitsgruppe aus Praktikern der Landkreise und kreisfreien Städte nach intensiver halbjähriger Arbeit den „Vorläufigen Evaluationsbericht zur Rahmenvereinbarung behinderter Kinder in Regelkindergärten“ vorgelegt. Die in Eigenarbeit erstellte Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass die grundsätzliche Beibehaltung der Rahmenvereinbarung und deren Fortschreibung uneingeschränkt zu empfehlen sind. Die neu zu verhandelnde Rahmenvereinbarung muss sich sowohl an gesellschaftlichen Veränderungen wie auch an aktuellen rechtlichen Grundlagen orientieren. Dieses bedeutet, dass sie um die Altersstufe der Kinder ab dem 1. Lebensjahr (Rechtsanspruch ab 2013), der Schulkinder (6 – 14 Jahre) sowie auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention erweitert werden muss. Die künftige Rahmenvereinbarung muss zudem die Vorgaben der Mindestverordnung vom 17.12.2008 berücksichtigen. Hierbei sind besonders der Fachkräfteschlüssel und die Reduzierung der Gruppengröße hinsichtlich der unterschiedlichen Gruppenarten hervorzuheben.

In den vergangenen Jahren hat sich die Betreuungszeit von Kindern in Einrichtungen ausgeweitet. Hiervon sind Aspekte von Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenso wie die Un-

terstützung von Kindern aus benachteiligten Familien relevant. Um dem Bedarf an ganztägiger Betreuung gerecht zu werden, muss für diese Fälle eine Erhöhung der Maßnahmepauschale (MNP) geregelt werden. Die Erfahrung mit einer pauschalen Gewährung ist im Regelfall positiv. Zusätzlich sollte auch in begründeten Einzelfällen eine Erhöhung der MNP möglich sein. Diese muss sich an der individuellen Diagnostik des Kindes sowie dem Betreuungsbedarf der Familie und den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung orientieren.

Um eine gute Umsetzung in der Praxis zu erreichen, ist die bereits heute angelegte Zusammenarbeit der Träger von Soziahilfe und Jugendhilfe (§ 22a, Abs. 4 SGB VIII) weiter auszubauen. Die Integration behinderter Kinder in der Tagespflege passt nicht in die Systematik der Rahmenvereinbarung. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Gleichstellung mit den Tageseinrichtungen für Kinder bedarf die Integration in der Tagespflege für Kinder dringend eines eigenen Konzeptes. Inwieweit dieser Regelungskreis von den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung oder auf einer anderen Ebene in Angriff genommen wird, gilt es zu klären.

Dialogverfahren zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen, Einsparvorschläge für den Bereich „Sozialaufgaben und Jugendhilfe“

Der Sozialausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 11.03.2010 und 17.06.2010 im Kontext der aktuellen Debatte über die Entwicklung der Kommunalfinanzen mit Einsparvorschlägen für den Bereich „Sozialaufgaben und Jugendhilfe“ befasst. In drei Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern der Kommunen und des Landes, sollten die drei großen und kostenintensiven Aufgabenbereiche

- Kinder und Schule
- Sozialaufgaben und Jugendhilfe
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

untersucht und analysiert werden. Ziel war es, Vorschläge für Re-Organisationsmaßnahmen oder Gesetzesänderungen zu entwickeln, mit denen Einspareffekte ausgelöst und kommunale Haushalte konsolidiert werden sollten. Zur Unterstützung der Vertreter des HLT in den drei Arbeitsgruppen wurden die Mitgliedskreise gebeten, dafür in Betracht kommende Maßnahmen vorzuschlagen. Den Vorsitzenden der drei Arbeitsgruppen wurden bereits im Frühjahr 2010 die Vorschläge mit dem ausdrücklichen Hinweis zugeleitet, dass sie zunächst nur als Denkanstöße verstanden werden dürften.

Kindergesundheitsschutzgesetz

Im Herbst 2009 wurden die Ergebnisse der Evaluation zum Kindergesundheitsschutzgesetz den Mitgliedern des Sozialausschusses vorgestellt. Im Ergebnis der dortigen Beratung stand die Aufforderung an die Hessische Landesregierung, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, den Jugendämtern entsprechend der gesetzlichen Regelung nur noch die Fälle zu melden, in denen

a) tatsächlich die Untersuchung versäumt wurde und
b) eine aktuell verlässliche Zuständigkeitsprüfung vor Information des Jugendamtes erfolgt ist.

Des Weiteren wurde dem Land für den Fall, dass es sich innerhalb der gesetzten Frist nicht in der Lage sieht, entsprechende Abhilfe zu schaffen, von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände (KSPV) signalisiert: das bisherige Verfahren durch die Jugendämter wird fortgesetzt, d. h. die Jugendämter dokumentieren weiterhin den fallbezogenen Sachverhalt und das Land verpflichtet sich zur Kostenerstattung in den Fällen, in denen die Untersuchungen zum Zeitpunkt der Information des Jugendamts bereits stattgefunden hatte bzw. die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben war.

Auch hatte der Ausschuss die Geschäftsstelle gebeten, darüber hinaus in Abstimmung mit dem Hessischen Städtetag Herrn Staatsminister Banzer um ein zeitnahes Gespräch zu ersuchen, um mit ihm sowohl die Positionen der kommunalen Spitzenverbände als auch die Evaluierungsergebnisse und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen zu erörtern.

Am 17.02.2010 fand ein Gespräch zwischen den KSPV, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag, und Herrn Staatsminister Banzer statt. Kommunale Intention war die zuvor beschriebene Aufforderung an die Hessische Landesregierung, den im Rahmen der Evaluation festgestellten und in den Jugendäm-

tern unnötig Ressourcen bindenden Verfahrensmängeln entgegenzuwirken.

Herr Banzer betonte zunächst, dass das Gesetz nicht zur Disposition steht, da es von Seiten der Hessischen Landesregierung weiterhin als geeignetes Mittel zum Kindesschutz erachtet wird. Ebenso wurde von seiner Seite die Konnexitätswirksamkeit vollständig verneint.

Die abschließende und bis heute anhängige Klärung dieser Frage ist Gegenstand der Erörterungen in der Konnexitätskommission. Da ein grundsätzlicher rechtlicher Dissens zwischen Herrn Staatsminister Weimar und den kommunalen Spitzenverbänden zur Auslegung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (Artikel 137 Abs. 5 und 6 der Hessischen Verfassung) besteht, ist mit einer Ergebnisfindung jedoch kurzfristig nicht zu rechnen.

Im Rahmen der weiteren Beratungen im Sozialausschuss am 05.11.2009 und am 11.03.2010 wurde auch die Möglichkeit einer Klage, insbesondere auch zur Frage, inwieweit eine nicht wahrgenommene Vorsorgeuntersuchung bereits einen gewichtigen Anhaltspunkt einer Kindeswohlgefährdung i. S. des § 8a SGB VIII darstellt, erörtert. Das in der Folge dazu von der Geschäftsstelle beim Deutschen Landkreistag in Auftrag gegebene Gutachten schätzt im Ergebnis die Erfolgsaussichten bei Beschreitung des Rechtswegs als äußerst gering ein. Eine abschließende Positionierung zu dieser Frage wird Tagesordnungsgegenstand der Ausschusssitzung im November 2010 sein.

Im Hinblick auf den immensen Verwaltungsaufwand, der den Jugendämtern aufgrund vom Land nicht behobener Fehlerquellen entsteht, hatte Herr Banzer im Februar-Gespräch zugesagt, gemeinsam mit den KSPV an deren Reduzierung zu arbeiten. Er informierte weiter zur beabsichtigten (und im September 2010 umgesetzten) Verfahrensumstellung. Danach werden die Eltern zwischenzeitlich im Vorfeld der Untersuchungsfristen zu den U-Untersuchungen eingeladen statt wie bisher gemahnt, wenn sie ihr Kind nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dem Arzt vorgestellt haben. Diese geplante Umstellung ließ bereits zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Herrn Banzer vermuten, dass dadurch die bekannten Verfahrenshemmnisse zumindest zum Teil obsolet werden dürften, da beispielsweise der bisher regelhaft bei Eingang der Meldung des Hessischen Kindervorsorgezentrums (HKVZ) bei den Jugendämtern zu verzeichnende Fristablauf für die Wahrnehmung der Untersuchungen künftig entfällt.

Ein Gespräch zwischen dem Sozialministerium, Abt. Gesundheit, dem zu diesem Zeitpunkt neuen Leiter des Hessischen Kindervorsorgezentrums, Herrn Dr. Kieslich, und den KSPV fand im März 2010 statt. Nun konkreter wurde die Umstellung vom Mahnwesen auf das Einladungswesen erläutert. Die weiteren aus der Evaluation resultierenden Problemskizzierungen wurden angesprochen und mit der Zusicherung des Sozialministeriums und des Kindervorsorgezentrums, hier tätig zu werden bzw. im Dialog zu bleiben, verbunden. Auf Vorschlag des HSM wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, deren konstituierende Sitzung im Mai 2010 stattfand. Diese Initiative wird von der Geschäftsstelle als positives Signal gewertet, nachdem in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Kindergesundheitsschutzgesetzes die Dialogbemühungen der KSPV ins Leere gelaufen waren. Neben dem HSM und dem HKVZ gehören dieser Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle sowie Jugendamts-/ Fachbereichsleitungen aus den hessischen Jugendämtern an.

Im dortigen konstruktiven Austausch fanden auch die Anregungen der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter Berücksichtigung (u. a. mehrsprachige Abfassung der Einladungsschreiben, abtrennbarer Vordruck, der den Eltern nach absolvierter Untersuchung auch bei außerhessischen Ärzten eine Rücksendung an das HKVZ ermöglicht). Bezüglich der Meldedatenübermittlungsproblematik wurde im Hessischen Innenministerium eine Änderung der Meldedatenverordnung eingeleitet.

Die ursprünglich für den Frühsommer vorgesehene Verfahrensumstellung erfolgte tatsächlich erst im September 2010.

Unabhängig von den gemeinsam entwickelten Zielsetzungen hat die bereits 2008 eingerichtete kommunale Arbeitsgruppe zum Kindergesundheitsschutzgesetz zwischenzeitlich mit der Zielsetzung der Anpassung an das neue Verfahren sowie der Präzisierung und Optimierung der bisherigen Fragestellungen eine Überarbeitung der bisherigen Evaluationsbögen vorgenommen. Der angepasste Fragebo-

gen wird der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im Hessischen Landkreistag in der Herbsttagung Ende Oktober 2010, dem Sozialausschuss im November 2010 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Nur anhand der weiteren Evaluation wird sich die Entwicklung in den Jugendämtern messen lassen. Erste realistische Ergebnisse, die sodann auch mit dem HSM und dem HKVZ kommuniziert werden sollen, dürften frühestens im Frühjahr 2011 zu erwarten sein. Für diesen Zeitpunkt ist auch das nächste Treffen der gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgesehen.

Kinderbetreuung

Die zum 01.09.2009 in Kraft getretene und nachträglich mit einer dreijährigen Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Standards bis zum 31.08.2012 versehene Mindestverordnung (MVO) ist weiterhin mit Problemen für die Städte, Gemeinden und weiteren Träger behaftet. Die Verordnung sieht kleinere Gruppen und einen höheren Personalschlüssel vor. Beide Kriterien bedeuten für die Kita-Träger eine erhebliche Mehrbelastung, auf dessen Ausgleich sie bis heute warten.

Die in der Verordnung fehlende Aussage zur Konnexität hat die Hessische Landesregierung dergestalt zu heilen versucht, als den Einrichtungsträgern von Seiten des damaligen Sozialministers Banzer, u. a. mit Schreiben vom 04. August 2009, zugesichert wurde, dass das Land die Kosten für den durch die Verordnung bedingten Mehrbedarf tragen wird. Diese Aussage wurde uneingeschränkt für alle Träger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die normierten Standards erfüllen, getroffen.

Zum Vollzug des Kostenausgleichs wurde den KSPV in der zweiten Septemberhälfte 2010 erstmals mit dem „Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus)“ eine Regelung zum Erstattungsverfahren vorgelegt.

Im Vorfeld dieses Regelungsentwurfes hatte Herr Sozialminister Banzer in seiner damaligen Funktion als Familienminister seine ursprüngliche Zusage jedoch maßgeblich beschränkt: nunmehr sollten nicht mehr alle Träger, die Personal entsprechend der MVO vorhalten, einen Kostenausgleich erhalten, sondern nur noch diejenigen, die nach dem 30. Dezember 2008 auf der Basis der damals verabschiedeten Verordnung die Zahl ihrer Fachkräfte erhöht hatten. Alle Träger, die vor diesem Zeitpunkt über mehr Personal verfügten, sollten “leer ausgehen“. Vor dem Hintergrund des Verstoßes gegen das in der Hessischen Verfassung verankerten Konnexitätsprinzips und angesichts der massiven Ungleichbehandlung reichten im August 2010 33 hessische Städte beim Staatsgerichtshof eine Grundrechtsklage gegen das Land ein. Etwa zeitgleich wurde zudem die Konnexitätskommission angerufen, um auch dort den Kostenausgleich zu forcieren.

Der vorgenannte Richtlinienentwurf befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren. Erkennbar ist bereits jetzt, dass mit den vorgesehenen Förderbeträgen eine Kostendeckung bei weitem nicht möglich ist. Die Finanzierungsproblematik wird darüber hinaus zugespitzt durch die festgelegten rückwirkenden Antragstermine. Erneut ist nach dem Willen des Gesetzgebers hier eine Vorfinanzierung durch die Träger erforderlich.

Zu begrüßen ist die für jeden neuen U-3-Platz vorgesehene Bonuszahlung in Höhe von 1.500 Euro im Jahr 2011 (800 Euro zusätzlich im Jahr 2012 für jeden in 2011 geschaffenen Platz sowie 800 Euro für jeden in 2012 neu geschaffenen Platz).

Finanzierung des Ausbaus von Krippenplätzen für unter 3-Jährige

Bundesweite Bedeutung könnte das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW in Münster (VerfGH 12/09 vom 12.10.2010) erlangen. Danach muss das Land Nordrhein-Westfalen seinen Kommunen die Kosten für den weiteren Ausbau von Kindertagesstätten erstatten. Das Landesverfassungsgericht gab damit entsprechenden Beschwerden von insgesamt 19 Städten und Kreisen statt. Nach dem Tenor des Urteils muss der Landesgesetzgeber einen finanziellen Ausgleich schaffen, wenn er Kommunen neue Aufgaben überträgt oder bestehende verändert. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in der hessischen Verfassung. Die Entscheidung des Gerichts könnte daher auch für Hessen Relevanz entfalten.

Betriebskosten: Über die Änderung im Finanzausgleichsgesetz erhalten seit dem 01.01.2009 die Länder vom Bund im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Milliarden Euro, die an die Kreise und Städte weiterzuleiten sind. In Hessen stellt das Land nur 10 Mio. Euro originäre Landesmittel für die Betriebskosten bereit.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden seit Beginn der 1990er Jahre in den Clearingstellen statistisch erfasst. Bis zum Jahre 2001 war ein hohes Niveau an einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu verzeichnen, das ab dem Jahre 2002 kontinuierlich gesunken ist. In den Jahren 2005 bis 2007 hatten sich die Einreisezahlen auf niedrigem Niveau stabilisiert. Seit Jahresbeginn 2008 ist ein Anstieg der Einreisezahlen zu verzeichnen. Von einer rückläufigen Entwicklung ist mittelfristig nicht auszugehen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach ihrer Einreise zunächst nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen in Obhut genommen. Im Anschluss erfolgt in der Regel eine stationäre Unterbringung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die nachlassende Einreise ab dem Jahr 2002 führte seinerzeit zum Abbau von Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen. Die geeignete stationäre Unterbringung ist somit mangels ausreichender Platzkapazität seit dem Jahr 2008 in etlichen hessischen Kreisen immer weniger gewährleistet.

Auf die sich zuspitzende Situation hatte das (seinerzeitige) Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG) die Kommunalen Spitzenverbände erstmals im November 2009 hingewiesen. Die Geschäftsstelle hatte daraufhin nachdrücklich an die Kreise appelliert, ihrer gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung nachzukommen und in Verhandlung mit den Trägern von Einrichtungen zur Schaffung neuer Plätze zu treten. Da in den Folgemonaten keine Veränderung der Situation zu verzeichnen war, fanden im Laufe des Jahres 2010 Gespräche zwischen dem HSM und der Geschäftstelle sowie einiger Jugendämter statt, in dem auch Hemmnisse aus Sicht der Jugendämter dargelegt wurden.

Zu diesen gehört, dass nicht in jedem Landkreis die entsprechende Einrichtungsinfrastruktur zur Schaffung neuer Plätze gegeben ist, die persönlichen Hintergründe der eingereisten Kinder und Jugendlichen (Alter, Geschlecht, individuelle Traumata u.a.m.) Berücksichtigung bei der Suche nach einem geeigneten Platz erfordern u.a.m..

Im Mai 2010 war das HMAFG unter Darstellung der sich zuspitzenden Versorgungssituation erneut an die Jugendämter herangetreten. Neben der Bitte, aktiv für die Schaffung neuer Plätze Sorge zu tragen, wurde eine mögliche Flexibilisierung der Verteilungsregelung vorgestellt, die bei der Schaffung zusätzlicher, über das bisherige Aufnahmesoll hinaus gehender Jugendhilfeangebote einen Bonus für die Erwachsenenquote gewähren sollte (Anrechnung 1:1). Die Geschäftsstelle hatte daraufhin die Jugendämter um Rückäußerung zu den Vorschlägen des HMAFG gebeten und auf dieser Grundlage anschließend ihre Stellungnahme gegenüber dem Ministerium abgegeben. Darin wurde u. a. zum Ausdruck gebracht, dass das Bonusmodell aus Sicht der Jugendämter ein nicht taugliches Instrument ist.

Da bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderung der seit geraumer Zeit brisanten Situation zu verzeichnen war, kündigte das HMAFG im August 2010 in einem weiteren Gespräch an, nach Ablauf einer letzten Frist zur Schaffung erforderlicher Plätze die Zuweisung der jungen Menschen in die jeweiligen Gebiets-körperschaften entsprechend der gesetzlich Aufnahmeverpflichtung bzw. der daraus resultierenden Quoten vorzunehmen. Um eine Berücksichtigung der in den Kreisen bestehenden jeweiligen Besonderheiten zu ermöglichen, wurde seitens des Vertreters des Regierungspräsidiums ein Lösungsvorschlag zur Flexibilisierung in der Zuteilung unterbreitet. Ggf. sei es denkbar, innerhalb eines Regierungsbezirks einen Zuweisungstausch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gegen erwachsene Flüchtlinge vorzunehmen. Eine organisatorische Hilfestellung durch das Regierungspräsidium käme hierbei in Betracht.

Eine Änderung des Erlasses vom 17. Juni 2008 hinsichtlich der aus Sicht der Jugendämter und in der Stellungnahme im Mai 2010 durch die

Geschäftsstelle vorgetragenen anzupassenden Rahmenbedingungen lehnten die Vertreterinnen und Vertreter des HMAFG ab.

In Ergänzung zu dem zur Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz) sowie zum Clearingerlass hat das Regierungspräsidium Darmstadt im September 2010 zwei Rundverfügungen erlassen. Danach sollen spätestens ab dem 01. November 2010 vorrangig den Gebietskörperschaften unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zugewiesen werden, deren Aufnahmesoll am höchsten ist.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat in seiner Sitzung am 16. September 2010 zur Problematik beraten und beschlossen, dass

- die Mitglieder des Präsidiums die Notwendigkeit zum sofortigen Handeln vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung und der den jungen Flüchtlingen nicht länger zumutbaren Situation anerkennen. Sie appellieren an die Landkreise, auf die Schaffung der erforderlichen Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen hinzuwirken.
- das Tauschmodell (Plätze für erwachsene Asylbewerber/ Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) als einen geeigneten Lösungsansatz erachtet. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Umsetzungsmöglichkeiten dieses Modells im weiteren Dialog mit dem Hessischen Sozialministerium/ Regierungspräsidium Darmstadt zu klären.
- das Hessische Sozialministerium aufzufordern, die notwendige Anpassung der Rahmenbedingungen entsprechend der Darlegung in der Stellungnahme des Hessischen Landkreistags vom 24. Juni 2010 bei der Aufnahme von unbegleiteten min- derjährigen Flüchtlingen bei der Hessischen Landesregierungvorzunehmen (Verteilungsgerechtigkeit, Personalkostenerstattung im pädagogischen Bereich bereits ab dem ersten aufgenommenen minderjährigen Flüchtling (bislang ab dem 10.!), Personalkostenerstattung in allen anderen mit der Abwicklung beauftragten Fachbereichen des Jugendamtes, engere Korridore wie bisher bei Abrechnung der Fallpauschalen).

In einem dritten Gespräch im HSM im Oktober 2010 wurde seitens der Ministeriumsvertreter unter Berufung auf die Hausspitze sowie das Finanzministerium signalisiert, dass eine Änderung des Clearingerlasses und somit der Rahmenbedingungen für die Jugendämter derzeit nicht zur Disposition steht. Begründend wurde u. a. ausgeführt, dass im Rahmen der Anhörung zum Clearingerlass im Jahr 2008 der heute geltend gemachte Änderungsbedarf nicht benannt wurde.

Vor dem Hintergrund der geschilderten aktuellen Situation, die einen hohen Mehraufwand auch für die Jugendämter bedeutet, wird die Geschäftsstelle jedoch dem Auftrag des Präsidiums folgen und die bereits im Kontext zum Clearingerlass vorgetragenen Kriterien in die Gespräche mit Herrn Staatsminister Grüttner einbringen. Hier werden auch bundesgesetzgeberische Aktivitäten zu thematisieren sein, die sich mittelbar auf die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch die Jugendämter auswirken werden. Beispielsweise zu nennen ist die bevor stehende Änderung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts, das eine drastische Kürzung der Höchstfallzahl pro Vormund vorsieht oder die Einführung eines Bundeskinderschutzgesetzes mit vielfachen Auswirkungen auf die Jugendämter.

Die Entwicklung der Versorgungssituation wird eines weiteren engen Dialogs zwischen den Kreisen, dem HSM und dem RP Darmstadt bedürfen. Die aktuelle Einreisestatistik belegt, dass bereits im September 2010 die Zahl der im Jahr 2009 insgesamt aufgenommenen minderjährigen Flüchtlinge überschritten wurde. Die genannten Rundverfügungen sehen einen Zuweisungsvollzug ab November 2010 insbesondere in die Landkreise vor, die ihre Aufnahmequote bislang nicht erfüllt haben. Erste erfolgreiche Aktivitäten zur Schaffung neuer stationärer Plätze sind zu verzeichnen, zum Teil jedoch in den Landkreisen, die ohnehin ihr Aufnahmesoll bereits erfüllt haben.

Unabhängig von der Relation eines ungleich höheren Platzbedarfs im Verhältnis zu kurzfristig vorhandenen Plätzen ist zudem anzumerken, dass nur innerhalb eines Regierungsbezirkes untergebracht werden darf und somit beispielsweise die in Nordhessen bestehende Infrastruktur keine Entlastung für Mittel- bzw. Südhessen mit sich bringt.

Einnahme- und Zinssituation im Bereich der Toto-Lotto-Mittel/ Wegfall des Glücksspielmonopols – Perspektiven für die außerschulische kommunale Jugendbildung

Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten erhalten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz u. a. die Träger der außerschulischen Jugendbildung prozentuale Anteile in Höhe von 1,5 %, höchstens jedoch 6.571.000 Euro. Davon entfallen nach der Verordnung zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch auf die kommunalen Jugendbildungswerke 36%.

Die aktuelle und künftige Einnahmesituation unterliegt zwei wesentlichen Kriterien:

1. Auf den Glücksspielmarkt drängen immer mehr private, zum Großteil ausländische Anbieter. Diese nehmen vor allem im Internet eine bedeutende Rolle ein. Dies führt zu Einnahmeverlusten bei den staatlichen Anbietern. In diesem Kontext dürfte die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes relevant sein, nach der das Glücksspielmonopol in seiner bisherigen Form (Staatsvertrag 2008) nicht mehr fortbestehen darf.
2. Im Hinblick auf die Zinserträge aus den originären Lottomitteln ist die allgemeine Wirtschaftslage Grund für das sich auf dem Tiefststand befindliche Zinsniveau.
3. Ein dritter, nur zu geringen Einnahmeverschiebungen und somit eher untergeordneter, Aspekt ist die Anzahl der Jugendbildungswerke in Hessen. Mit Ende des Jahres fallen drei Jugendbildungswerke kreisangehöriger Gemeinden mit einer gesetzlich bedingten Förderung von zuletzt 20% weg, ab 2011 bzw. 2012 kommt voraussichtlich jeweils ein neues Jugendbildungswerk mit regulärem Förderanspruch dazu.

Das Glücksspielmonopol war eines der letzten staatlichen Monopole in Deutschland. Begründet wurde es vor allem mit der staatlichen Verantwortung für die Bekämpfung der Wett- und Glücksspielsucht. In der Praxis durften Glücksspiele, mit Ausnahme von Pferdewetten, nur von den Lottogesellschaften der Länder angeboten werden. Dagegen hatten private Anbieter geklagt. Ein Lotterie-Staatsvertrag, den alle Bundesländer unterzeichnet haben, sollte das Monopol bis 2011 sichern.

Im September 2010 hat der Europäische Gerichtshof das deutsche Lotteriegesetz für unvereinbar mit europäischem Recht erklärt. Das Gericht erklärte zwar, dass grundsätzlich ein staatliches Wettmonopol zum Schutz von Verbrauchern gerechtfertigt sein kann, beanstandete jedoch die derzeitige Monopolregelung des Staatsvertrages aus dem Jahr 2008. Die Richter begründeten dies mit der intensiven Werbung, die die staatlichen Anbieter im Glücksspielsektor betrieben. Die Argumentation der staatlichen Seite, nach der das Monopol der Bekämpfung der Spielsucht dient, sei unzutreffend. Das präventive Ziel des Monopols lasse sich nicht mehr wirksam verfolgen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil allerdings ausdrücklich ein staatliches Monopol mit dem Ziel des Verbraucherschutzes und der Suchtprävention nicht ausgeschlossen. Dazu muss es Bund und Ländern jedoch gelingen, alle Glücksspielbereiche von den Sportwetten über Lotterien bis hin zu den bislang nicht erfassten Pferdewetten und Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten künftig einheitlich am Ziel der Spielsuchtprävention auszurichten. Die für eine Änderung des Vertrags zuständige Innenministerkonferenz wird sich nun mit der Neufassung eines Glücksspielstaatsvertrages zu befassen haben. Für die außerschulische Jugendbildung sowie die sonstigen nach dem Glücksspielgesetz begünstigten sozialen Institutionen hängen davon auch die Folgen des Urteils ab.

In den letzten Jahren ist der Rückgang der Einnahmen des Staates in diesem Bereich zu verzeichnen, weil die öffentlichen Anbieter Marktanteile verlieren. Die mit Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes zum 01.01.2009 erfolgte sogenannte Deckelanhebung, für die die Destinatäre lange gekämpft hatten, bleibt vor diesem Hintergrund wirkungslos. Inwieweit an dieser Stelle ggf. über eine gesetzlich festzulegende Mindestgrenze nachzudenken ist, hängt auch von der o. g. Neufassung des Staatsvertrages und der Einbindung privater Anbieter ab. Eine Prognose wird frühestens zum Jahresende 2010 möglich sein. Die Risikogemeinschaft der Destinatäre wird die Entwicklung verfolgen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf reagieren.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Einnahmeentwicklung der letzten drei Jahre, wobei die unterschiedliche Zahl der Ausspielungen zu beachten ist. Hätten im Jahr 2008 ebenso viele Ausspielungen wie im Jahr 2009 stattgefunden, hätte der gezahlte Betrag sich in einer Größenordnung von ca. 2.253.808 Euro bewegt. Der kontinuierliche Rückgang der auf die kommunale außerschulische Jugendbildung entfallende Betrag ist somit deutlich zu erkennen.

Jahr	Anzahl der Ausspielungen	gezahlter Betrag in €
2007	40 Ausspielungen	2.591.591,00
2008	39 Ausspielungen	2.289.036,13
2009	43 Ausspielungen	2.365.541,00

Betrachtet man vergleichend die Zeiträume 2009 und 2010 bis jeweils zur 27. Ausspielung, findet man diese Entwicklung ebenfalls bestätigt:

2009	27 Ausspielungen	1.526.040,00
2010	27 Ausspielungen	1.333.330,00

Im Januar 2010 fand in Wiesbaden das jährliche Gespräch zwischen der GFS-Steuerberatungsgesellschaft und den Geschäftsstellen des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages statt. Rezessionsbedingt befand sich das Zinsniveau zu diesem Zeitpunkt auf dem seit Jahren niedrigsten Stand. Dies hatte zur Folge, dass aus den Zinserträgen die laufenden Kosten, insbesondere das vertragliche Honorar für die GFS, nicht mehr gedeckt werden konnten.

Der Sozialausschuss hat daher in seiner Sitzung am 11.03.2010 einer durch niedriges Zinsniveau bedingten Finanzierung der Honorare an die GFS aus den originären Lottomitteln an Stelle der bisherigen Finanzierung aus den Zinserträgen ab dem 01.01.2010 zugestimmt.

Nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch erhalten Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und bis zum 31. Dezember 2005 gefördert wurden, bis zum 31. Dezember 2010 Zuweisungen. Diese Zuweisungen wurden ab dem Jahr 2006 jährlich um jeweils 20 vom Hundert der im Jahre 2005 gewährten Zuweisung reduziert. Die Förderung der drei Jugendbildungswerke kreisangehöriger Gemeinden endet somit zum 31.12.2010. Zum 01.01.2011 erfolgt die Förderung des neuen Jugendbildungswerkes der Stadt Bad Homburg, im Laufe des Jahres 2012 kommt voraussichtlich ein Jugendbildungswerk im Hochtaunuskreis dazu. Entsprechend dieser Vorgaben werden sich die auf die einzelnen Jugendbildungswerke entfallenden Zuweisungen ändern.

Veranstaltungen im Bereich Kinder / Jugend / Behinderte unter Mitwirkung des HLT

Auch im Jahr 2010 wurden/werden unter Verantwortung des Hessischen Landkreistags Veranstaltungen im Bereich Kinder/Jugend/ Behinderte durchgeführt:

- Gespräch zwischen dem Arbeitskreis Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendsozialarbeit und den jugendpolitischen Sprechern der Fraktionen im Hessischen Landtag am 01.06.2010 im Rahmen des Hessentages (in Kooperation mit der Hessischen Landeszentrale für Politische Bildung),
- Jahrestagung der kommunalen Jugendarbeit "Perspektiven des Kinder- und Jugendschutzes in Hessen", am 1./2.11.2010 in Grünberg,
- Fachtag "Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen - Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zu gesundheitsbezogener Prävention und Gesundheitsförderung", am 10.11.2010 in Kassel,
- Fachtag "Inklusion – und was jetzt?", am 15.11.2010 in Gelnhausen.

Empfehlungen unter Mitwirkung des HLT

Von den Gremien des HLT wurden im Jahr 2010 Empfehlungen zur Ausgestaltung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erarbeitet sowie bestehende Papiere evaluiert. Dazu ergingen an die 6 Arbeitskreise in der Jugendhilfe im Hessischen Landkreistag folgende Arbeitsaufträge:

- Arbeitsauftrag an den Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege zur Evaluation der "Rahmenvereinbarung zur Integration behinderter Kinder

in Regelkindergärten (vgl. entsprechendes Kapitel "Evaluation der Rahmenvereinbarung"), beraten in den Frühjahrstagungen der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen und der Sozialamtsleitungen 2010, weitere Gremienberatungen erfolgen in Kürze,
- Arbeitsauftrag an die Arbeitskreise "Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendsozialarbeit" und "Jugendhilfeplanung, Controlling, Qualitätsentwicklung" zur Entwicklung von „Grundlagen zur Positionsentwicklung der hessischen Jugendämter zur Schulsozialarbeit", als interne Argumentationshilfe beschlossen von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im Herbst 2009,
- Gemeinsame Position Kostenträger für Vereinbarungen gemäß §§ 78a ff SGB VIII (GePoKo) - Empfehlungen zu Leistungs- und Entgeltvereinbarung in Heimeinrichtungen.

Überarbeitet wurden:

- Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe,
- Heranziehungsrichtlinien in der Jugendhilfe,
- Evaluationsablauf zum Kindergesundheitsschutzgesetz (vgl. entsprechendes Kapitel), Gremienberatungen erfolgen im Herbst 2010.

Vereinbarungen unter Mitwirkung des HLT

Folgende Vereinbarungen u.ä. wurden zwischen dem Verband und den jeweils zuständigen Ministerien und weiteren Kooperationspartnern geschlossen:

- Protokollnotizen zur Verfahrensregelung über die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53ff SGB XII (Landeswohlfahrtsverband Hessen, HLT, HStT),
- Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in (teil-) stationären Einrichtungen (Überarbeitung der bisherigen zwischen HLT, HStT und HSM bestehenden Vereinbarung),
- "Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Prävention von Jugendkriminalität"; landesweite Empfehlungen sind geplant, derzeit Mitarbeit in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe (HMdJ, HSM, HKM, HLT, HStT)

4. Gesundheit

Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Landkreise

Der Gesundheitsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 21.04.2010 und 08.09.2010 mit der Sicherung der Arbeitsfähigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) der Landkreise befasst. Einvernehmlich stellten die Gesundheitsdezernenten fest, dass es zunehmend Schwierigkeiten bereitet, qualifizierte Ärztinnen und Ärzte für den ÖGD zu gewinnen. Festzustellen ist jedoch auch, dass es nicht mehr nur um die Nachbesetzung freiwerdender Stellen geht, sondern wie die Abwanderung gut erfahrener und hoch qualifizierter Ärztinnen und Ärzte des ÖGD in andere Arbeitsbereiche verhindert werden kann.

Der DLT hat in einem Positionspapier (HLT-RS 597/2010) die Probleme der derzeitigen Aufgabenerfüllung wie auch der fachlichen Weiterentwicklung des ÖGD in den Landkreisen beschrieben. Gleichzeitig weist er auf die attraktiven Arbeitsfelder des ÖGD hin, wie Prävention, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, den umweltbezogenen Gesundheitsschutz, die infektionshygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern sowie den Verbraucherschutz. Daneben hat er auch eine lange Tradition in der gesundheitlichen Fürsorge für Schwangere, Säuglinge, Kinder und psychisch kranke Menschen. Dies wird nicht zuletzt in der wichtigen Rolle des ÖGD im Rahmen des Kinderschutzes und der Koordination „Früher Hilfen" deutlich. Auch werden Möglichkeiten der Erleichterung für Weiterbildungsmaßnahmen und des Abschlusses der Facharztausbildung bis hin zur Vergütungssituation näher betrachtet.

Der HLT-Gesundheitsausschuss hat die Geschäftsstelle beauftragt, gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter die möglichen Konsequenzen für Hessen zu erör-

tern und dem Gesundheitsausschuss Umsetzungsvorschläge zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des ÖGD in Hessen vorzulegen.

Krankentransport und Rettungsdienst in Hessen

Der zivile Rettungsdienst hat die Aufgabe, rund um die Uhr bei medizinischen Notfällen aller Art – Verletzungen, Vergiftungen und Erkrankungen – durch den Einsatz von qualifiziertem Rettungs-Fachpersonal und den geeigneten Rettungsmitteln rasch und sachgerecht zu helfen und Leben zu retten. Dabei wird unterschieden zwischen

- dem bodengebundenen Rettungsdienst mit den Aufgabenbereichen Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport,
- der Luftrettung,
- dem Bergrettungsdienst,
- dem Wasserrettungsdienst, wobei die Spezialorganisationen der Berg- oder Wasserrettung den Patienten nach der Rettung zur weiteren Versorgung an den allgemeinen Rettungsdienst übergeben.

Der Rettungsdienst ist nach dem Föderalismusprinzip des Grundgesetzes Ländersache und wird daher durch Landesgesetze geregelt. Nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes. Um dieser Aufgabe nachzukommen, stellen die Gebietskörperschaften selbst Personal und Ausstattung des Rettungsdienstes oder betreiben eigene Rettungsunternehmen, beziehungsweise übertragen diese, sofern vorhanden, den hauptberuflichen Kräften ihrer Feuerwehr oder vergeben den Rettungsdienst an privatrechtliche Organisationen.

Die für den Notfall bereitstehenden Einsatzkräfte werden durch die jeweils zuständige Zentrale Leitstelle alarmiert und koordiniert. Neben einer Kostenbeteiligung des Landes können die Träger des Rettungsdienstes für die ihnen aus der Durchführung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren erheben. Die Leistungserbringer wiederum erheben für die ihnen im Rahmen der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten Benutzungsentgelte, die mit den Leistungsträgern (Verbände der Krankenkassen, Verband der privaten Krankenversicherung, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) vereinbart werden.

Nach einem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 01.07.2010 ist in Anknüpfung an frühere Vorstöße, zuletzt durch Hessen und Bayern im Zuge der Gesundheitsreform 2006, beabsichtigt, den Rettungsdienst einschließlich der Notarztversorgung als eigenständigen Leistungstatbestand im SGB V zu regeln.

Neufassung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

Am 31.12.2010 endet die Laufzeit des seit dem Jahr 1998 gültigen HRDG. Die Gesetzesvorlage des HSM wurde im Mai 2010 vom Kabinett verabschiedet und anschließend in den Beratungsprozess eingebracht. Die Gesetzesnovellierung muss der Hessische Landtag spätestens bis zum Jahresende 2010 fassen, da das aktuelle Gesetz nach geltendem Recht befristet ist und zum Jahresende 2010 automatisch endet. Dem HLT ist die Möglichkeit eingeräumt worden, zu dem Entwurf der Neufassung des HRDG eine Stellungnahme abzugeben.

Auf der Grundlage der aus den hessischen Landkreisen vorliegenden Rückmeldungen hat sich der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages in seiner Sondersitzung am 10.06.2010 mit dem Gesetzentwurf befasst. In der Sitzung wurden die folgenden zentralen Eckpunkte vereinbart:

- Die Beibehaltung der Möglichkeit für benachbarte Träger, sich freiwillig zu einem gemeinsamen Rettungsdienst- und Leitstellenbereich zusammen zu schließen, wird begrüßt. Ein erzwungener Zusammenschluss Kraft Gesetzes wird nachdrücklich abgelehnt.
- Die nunmehr vorgeschlagene Kostenregelung für die zentralen Leitstellen wird abgelehnt. Der darin festgeschriebene weitere Rückzug des Landes aus der Finanzierung der Leitstellen wird als nicht hinnehmbar gesehen.
- Die Beibehaltung der Hilfsfrist von 10 Minuten wird nachdrücklich begrüßt. Eine Verlängerung der Hilfsfrist z.B. auf 12 Minuten wird ausdrücklich abgelehnt.

Die drei Eckpunkte und die weiteren fachlichen Hinweise aus den Rückmeldungen wurden von der Geschäftsstelle in einer Stellungnahme an das HSM zusammengefasst (HLT-Rundschreiben 402/2010).

Als grundsätzlich positiv gilt es zu bewerten, dass im HRDG 2011 der Regelungsumfang reduziert wird. Unter anderem werden bisherige Verordnungsregelungen in das HRDG einbezogen, um an zentraler Stelle Transparenz über alle Regelungen in Bezug auf den Hessischen Rettungsdienst zu haben. Entsprechend wird sich der HLT auch in der für den November 2010 terminierten Landtagsanhörung erklären.

Influenza-Pandemie „Schweinegrippe"

Als Pandemie H1N1 wurde das globale Auftreten der Influenza-Erkrankungen bezeichnet, die durch einen im Jahr 2009 entdeckten Influenza-Virus hervorgerufen werden. Die Erkrankung ist allgemein unter dem Namen Schweinegrippe bekannt. Ende April 2009 warnte die Weltgesundheitsorganisation vor einer weltweiten Verbreitung. Anfang 2009 wurde die Warnung auf die höchste Alarmstufe hoch gestuft. Die hohe Aufmerksamkeit und der Umfang der getroffenen Maßnahmen liegt darin begründet, dass ein anderer H1N1-Subtyp die Influenza-Pandemie 1919/20 (Spanische Grippe) mit weltweit 50 Millionen Todesopfern verursacht hatte. Nach mehr als einem Jahr, im August 2010, hat die WHO die Phase der Pandemie für beendet erklärt.

Auch die Pandemiepläne des Bundes und der Länder sind von Infektionen mit schweren Verläufen und vielen Todesfällen ausgegangen. Die Influenza-Pandemie verlief aber vergleichsweise moderat. Sie hat trotzdem das Gesundheitssystem und die Behörden auf allen Ebenen vor große Herausforderungen gestellt.

In Hessen wurden durch das HSM im Erlasswege Vorgaben zur Organisation der Impfung gegen die neue Influenza durch die Hausärzte und die hessischen Gesundheitsämter, zur Dokumentation der Impfungen sowie zur Abrechnung der Impfkosten herausgegeben. Die Leistungspflicht bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza obliegt der gesetzlichen Krankenversicherung. Aus Sicht der Landkreise sollten vorrangig die Hausärzte mit den Impfungen betraut werden, da diese die örtliche Nähe und die notwendigen Informationen über die gesundheitliche Anamnese der Patienten besitzen. Der ÖGD sollte hierzu nur ergänzend und koordinierend auftreten. Vor diesem Hintergrund begrüßte der HLT die Ankündigung des Hessischen Gesundheitsministers, dass künftig neben den Haus- und Kinderärzten auch niedergelassene Ärzte ohne Kassenzulassung und Fachärzte, die chronisch Kranke behandeln, in die Durchführung der Impfungen einbezogen wurden. Damit konnten die Hausärzte und die Gesundheitsämter entlastet werden.

Der Gesundheitsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.04.2010 rückblickend mit dem Vorgehen zur Influenza in Hessen in den vergangenen Monaten befasst. Ziel war es, die gemachten Erfahrungen im Sinne einer Evaluation aufzuarbeiten und zusammenzufassen, um für künftige Pandemie-Ereignisse noch besser aufgestellt zu sein. Zusammenfassend bewertete der Gesundheitsausschuss des HLT das zurückliegende Vorgehen wie folgt:

- Als deutlich optimierungsbedürftig wird die Kommunikation zwischen dem HSM und den Gesundheitsämtern sowie den politisch Verantwortlichen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten gesehen. Mit Nachdruck wurde angeregt, dass künftig eine stringentere Information, auch in deutlichem Vorlauf zur Information der Öffentlichkeit und orientiert an klaren Vorgehensregeln, erfolgen sollte.

- Weiterhin wurde es als erforderlich erachtet, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit künftig wesentlich abgestimmter vorzugehen. Zu großen Problemen habe unter anderem geführt, dass die Gesundheitsämter und auch die Pressestellen der Landkreise und kreisfreien Städte zeitgleich mit den Medien die Presseinformationen aus dem HSM erhalten haben.

- Deutlicher Verbesserungsbedarf wird auch in der Abstimmung mit den niedergelassenen Ärzten und in der Kommunikation des HSM mit den Gesundheitsämtern hierzu gesehen.

- Schließlich hat eine Umfrage unter den Gesundheitsämtern ergeben, dass der vereinbarte Erstattungsbetrag in Höhe von 5,00 Euro pro Schutzimpfung für die Pla-

nung, den Aufbau und die Umsetzung der Impfaktion nicht auskömmlich war und damit den Gesundheitsämtern deutliche Mehrkosten entstanden sind.

Die vom Gesundheitsausschuss dargestellten Sachverhalte wurden Herrn Staatsminister Banzer mit der Bitte um zeitnahe Rückmeldung zu den vom Ministerium geplanten Änderungen hinsichtlich der Strategien „Kommunikation", „Öffentlichkeitsarbeit" und „Abstimmung mit den niedergelassenen Ärzten" von der Geschäftsstelle weitergegeben. Darüber hinaus bat der Ausschuss um Prüfung, inwieweit das Land Hessen zu einem finanziellen Ausgleich der entstandenen Mehrbelastungen in den Gesundheitsämtern beitragen kann. Auch wurde darum gebeten sich dafür einzusetzen, dass bei vergleichbaren künftigen Ereignissen höhere Erstattungsbeträge gewährt werden.

Eine Rückmeldung hierzu ist aktuell bei der Geschäftsstelle des HLT eingegangen und wird in der nächsten Sitzung des Gesundheitsausschusses erörtert.

Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum – Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Als wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung der ärztlichen Versorgung gerade auch in den ländlichen Regionen in Hessen hat der HLT im August 2009 mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) eine Kooperation vereinbart. Im Berichtsjahr galt es, diese mit Leben zu erfüllen. In der Zwischenzeit hat sich die Lenkungsgruppe – unter Einbindung des HSM, der Landesärztekammer Hessen, des Klinikverbund Hessen und der beiden weiteren kommunalen Spitzenverbände – am 04.02., 24.06. und 28.10.2010 zu drei Arbeitssitzungen getroffen. Dabei wurden mehrere gemeinsame Initiativen/Themenschwerpunkte erörtert:

- Durchführung „Kleinräumiger Versorgungsanalysen" auf Landkreisebene.
- Durchführung von Gesundheitskonferenzen auf Landkreisebene.
- Durchführung einer Fachkonferenz zum Thema „kreisweite Gesundheitskonferenzen".
- Forderung nach einer Erhöhung der Zahl der Medizinstudienplätze.
- Schaffen von Anreizen für die Übernahme von Landarztpraxen.
- Zusammenarbeit und Verzahnung zwischen dem ambulanten und stationären Bereich unter Beteiligung des Klinikverbund Hessen.
- Reduzierung der Belastungen der Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst durch Anbindung von Bereitschaftsdienstzentralen an Kliniken.
- Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Allgemeinmedizin".

Von besonderer Bedeutung für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum könnte das neu entwickelte Instrument der „kleinräumigen Versorgungsanalyse" sein. Mit einer solchen Analyse kann ein detaillierter Überblick über die konkrete Versorgung mit ambulanten medizinischen Leistungen gewonnen werden. Modellhaft soll eine solche Analyse zunächst u.a. im Landkreis Fulda durchgeführt werden. Der Durchführung einer ersten „kleinräumigen Versorgungsanalyse" stehen derzeit noch datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber. Hier besteht nach Beschluss des Gesundheitsausschusses des HLT vom 08.09.2010 ein dringender Handlungsbedarf. Mit der „kleinräumigen Versorgungsanalyse" können sodann aus der Kooperation mit der KVH erste sichtbare Ergebnisse erzielt werden.

In der gleichen Sitzung beschloss der Gesundheitsausschuss die Durchführung einer hessenweiten Fachkonferenz zum Thema „kreisweite Gesundheitskonferenzen". Im Rahmen der Konferenz könnte die KVH über die Hintergründe der ärztlichen Bedarfsplanung informieren und gleichzeitig auch die „kleinräumige Versorgungsanalyse" vorstellen. Voraussichtlich kann die Fachkonferenz in den Monaten Januar/Februar 2011 durchgeführt werden.

Auf Wunsch des Gesundheitsausschusses soll sich das Präsidium in einer seiner nächsten Sitzungen mit der Forderung nach einer Erhöhung der Zahl der Medizinstudienplätze befassen. Die Lenkungsgruppe zur Kooperation mit der KVH hat sich bereits dafür ausgesprochen.

Um den Dialog über die hausärztliche Versorgung zu strukturieren und zu dokumentieren hat die KVH in der Lenkungsgruppe einen „In-

ternen Gesprächsleitfaden „Hausarztmangel" vor Ort" vorgestellt. Der ebenfalls von der KVH in diesem Zusammenhang erstellte „Fragenkatalog zur Beurteilung der Attraktivität von Kommunen" darf jedoch nicht dazu führen, die Verantwortung für die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung von der KVH auf die Kommunen zu verlagern oder Kommunen gegeneinander auszuspielen. Insgesamt zeigt der Fragenkatalog wichtige flankierende Rahmenbedingungen auf.

Der HLT steht weiterhin zur Kooperationsvereinbarung mit der KVH. Ziel ist es, erste sichtbare Ergebnisse im nächsten Jahr zu erreichen.

Neufassung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

Das Hessische Krankenhausgesetz (HKHG) 2002 ist bis zum 31.12.2010 befristet. Bereits im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes hatte der HLT eine Stellungnahme abgegeben. Im Mai 2010 legte das HSM den Entwurf einer Neufassung des HKHG 2011 vor. In einer Sondersitzung am 10.06.2010 befasste sich der Gesundheitsausschuss ausführlich mit dem Gesetzentwurf und stimmte dem Entwurf einer Stellungnahme der Geschäftsstelle unter Berücksichtigung weiterer Eckpunkte zu.

Insgesamt wird die beabsichtigte Neufassung des HKHG 2011 grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf stellt richtige Weichen bei der Planung, Förderung, Versorgungssteuerung und der Berücksichtigung von Qualitätsaspekten. Insbesondere bei der Umstellung der Förderung des Krankenhausbaus auf eine „Mischförderung" und die Einführung von „Gesundheitskonferenzen". Positiv ist auch die umfassende Verpflichtung der Krankenhäuser zur Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die der gestärkten Funktion der Gewährleistungsträger Rechnung trägt.

Die Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle rechtzeitig an das HSM weitergeleitet. Das Ministerium hat im August 2010 einen überarbeiteten Entwurf zum HKHG 2011 vorgelegt. Auch zu diesem wird sich die Geschäftsstelle auf Grundlage der ersten Stellungnahme schriftlich äußern und auch an der mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag im November 2010 teilnehmen.

Gesundheitskonferenzen

In der Neufassung des HKHG 2011 ist die Einrichtung von regionalen Gesundheitskonferenzen vorgesehen. Diese sollen die bisherigen Krankenhauskonferenzen ablösen. Die Gesundheitskonferenzen sind als Beratungsgremien konzipiert und sollen folgende Aufgabenstellungen abdecken:

- Die regionalen Versorgungsstrukturen beobachten und mit allen Beteiligten einen intensiven Dialog führen (insbesondere drohende Unterversorgungen erkennen und Vorschläge zur Optimierung der Versorgung machen).
- Vorschläge zur Durchführung und Weiterentwicklung des Krankenhausplanes dem zuständigen Ministerium unterbreiten und entsprechende Anträge der Krankenhausträger beurteilen.
- Beratung der Entwürfe der Krankenhausbauprogramme und Entscheidungsvorschläge für das zuständige Ministerium erstellen.

In den regionalen Gesundheitskonferenzen werden alle Akteure im Bereich der ärztlichen Versorgung in den Regionen vertreten sein. Mit den Konferenzen kommt eine besondere Verantwortung auf die kommunale Familie zu, da die Landkreise und kreisfreien Städte alle in die Konferenzen einbezogen werden und den Vorsitz über diese übernehmen sollen.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass durch die Gesundheitskonferenzen die Struktur und die Qualität der regionalen Versorgung über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Akteure hinweg beobachtet werden können und somit die Netzwerkbildung untereinander unterstützt wird. Auch die Kommunikation mit dem HSM kann in diesem für die Bevölkerung wichtigem Bereich weiter intensiviert werden.

Mit dem Thema „Gesundheitskonferenzen" hatten sich zuvor bereits die Lenkungsgruppe zur Kooperation mit der KVH und der Gesundheitsausschuss befasst. In einigen Kreisen wurden bereits mit informellen und freiwilligen Zusammenkünften auf Landkreisebene gute Erfahrungen gemacht. In diesen werden auf Basis einer Bestandsaufnahme zur ärztlichen

Versorgungssituation mögliche Strategien und Handlungsansätze zur Sicherung und Optimierung der ärztlichen Versorgung im jeweiligen Landkreis entwickelt sowie gemeinsam umgesetzt. Von daher ist die Einführung von gesetzlich verankerten regionalen Gesundheitskonferenzen zu begrüßen.

In seiner letzten Sitzung am 08.09.2010 hat der Gesundheitsausschuss die Geschäftsstelle beauftragt, ein Konzept für die (freiwillige) Einrichtung/Durchführung von Gesundheitskonferenzen auf Landkreisebene zu erarbeiten. Des Weiteren soll eine hessenweite Fachkonferenz unter Einbeziehung der KVH organisiert werden.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Bereich Wirtschaft

Entwicklung des ländlichen Raums

Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume

Der sog. ländliche Raum umfasst in Hessen 17.000 Quadratkilometer vielfältige Kulturlandschaft, das entspricht rund 80 % der Landesfläche. Hier leben ca. 3 Millionen der insgesamt rund 6,06 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Die typischen ländlichen Räume Hessens, wie z.B. die Rhön, der Vogelsberg oder der Odenwald, sind nicht nur wichtige Naherholungsregionen für die Ballungszentren. Sie sind viel mehr, nämlich Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraum, Naturreservoir und Rückgrat des gesamten Landes. Die Wirtschaft in den ländlichen Räumen Hessens ist vielfältig und durch das unternehmerische Engagement vor allem kleinerer und mittlerer Unternehmen geprägt, Land- und Forstwirtschaft sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Fläche. Dies schafft eine belastbare Basis. Dennoch hat es der ländliche Raum nicht zuletzt aufgrund dieser kleinteiligen Strukturen schwer, im Wettbewerb mit den wirtschaftsstarken Ballungsräumen zu bestehen.

Ein zentrales Anliegen des Hessischen Landkreistages ist deshalb die Stärkung des ländlichen Raums als Wirtschafts- und Lebensraum. Es geht dabei im Kern um die Erhaltung und Entwicklung eines großen Potentials an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen zum Wohle des Landes. Dazu ist es in erster Linie notwendig, dass attraktive Arbeitsplätze bzw. Erwerbsmöglichkeiten vor Ort erhalten bleiben und neu entstehen. Nicht zuletzt soll die Landwirtschaft auch weiterhin möglichst flächendeckend ihre Kernfunktionen - vor allem die Produktion von Nahrungs- und Biorohstoffen und die Pflege der Kulturlandschaft - im Interesse der gesamten Gesellschaft dauerhaft erfüllen.

Die Abwanderung von qualifizierten Fachkräften, nicht gesicherte Unternehmensnachfolge, geringeres Gründungsgeschehen sind dagegen exemplarische Entwicklungen, die gezielte Maßnahmen notwendig machen. Als problematisch stellt sich dar, dass „Politik insgesamt" seit vielen Jahren zu sehr auf den Ballungsraum ausgerichtet wird. Ländliche Räume brauchen jedoch verlässliche Rahmenbedingungen und Strategien, die zielgruppenspezifisch anders ausgestaltet sind als die Konzepte für den städtischen oder großstädtischen Raum. Hierzu gehört auch - und nicht zuletzt - eine solide finanzielle Ausstattung, um insbesondere den Herausforderungen, die sich vor allem aus der demographischen Entwicklung ergeben, begegnen zu können.

Schon derzeit ist die Situation oftmals kritisch, da gerade bei einem Rückzug von öffentlicher Infrastruktur aus der Fläche das tägliche Leben erschwert wird. Erforderlich ist daher eine Politik, die die Chancen der ländlichen Räume begreift und für die anstehenden Herausforderungen praktische Lösungen erarbeitet.

Wichtig ist es, „Stärken zu stärken" und Kräfte und Potenziale zu vernetzen. Entscheidend ist dabei, die regionale Entwicklung selbst aktiv „in die Hand zu nehmen", um vorhandene Potenziale zu identifizieren und zu nutzen. Den Regionen stehen hierfür vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung. Der HLT wirkt an der Umsetzung im Rahmen der Möglichkeiten aktiv mit.

Erhalt bäuerlicher Betriebe - Milchmarkgleichgewicht

So hat sich der Verband z.B. im Berichtszeitraum gegenüber dem Hessischen Ministerium

für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Wiederherstellung des Milchmarktgleichgewichts eingesetzt. Anhaltend schlechte Auszahlungspreise für Milch stellen eine nachhaltige Einschränkung der Erwerbsgrundlagen bäuerlicher Betriebe - insbesondere auch in Nordhessen dar. Dies bedeutet eine Bedrohung für die Entwicklung der ländlichen Räume insgesamt. Ein (weiteres) „Sterben" der heimischen Landwirtschaft würde neben den ohnehin gegebenen Folgen einer negativen demografischen Entwicklung eine zusätzliche Belastung der ländlichen Regionen bedeuten. Die Auswirkungen können nicht ernst genug genommen werden.

Handlungskonzept der Bundesregierung zur Weiterentwicklung ländlicher Räume

Die Brisanz der grundsätzlichen Problematik ist auch von Seiten der Bundesregierung erkannt worden. Deshalb wurde im Berichtszeitraum ein entsprechendes Handlungskonzept mit dem Ansatz der Stärkung und Weiterentwicklung ländlicher Räume vorgelegt. Dieses wurde Ende 2009 im HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss beraten. Es enthält eine entsprechend breite Palette von Aspekten, die u.a. auf die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastrukturen oder die Sicherung von Angeboten und Strukturen in den verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge abzielen.

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen:

- zur längerfristigen Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen ländlichen Räumen,
- zur stärkeren Ausrichtung spezifischer Fachprogramme auf strukturschwache, insbesondere strukturschwache ländliche Regionen,
- zur nachhaltigen Verbesserung der Agrarstruktur und Weiterentwicklung der ländlichen Infrastrukturen,
- zur Verbesserung der Versorgung mit **Breitbandanschlüssen,**
- zur längerfristigen Sicherung von Angeboten und Strukturen der Daseinsvorsorge und
- zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das lebensbegleitende Lernen.

Dem Handlungskonzept wurde zugestimmt, da die Zielrichtung den seit langem erhobenen Forderungen des Deutschen Landkreistages und des Hessischen Landkreistages entspricht.

Flächendeckende Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum – Rolle der Landkreise

Für Unternehmen wie Institutionen, die täglich mit großen Datenmengen umgehen müssen, ist eine schnelle Breitbandversorgung eine entscheidende technische Notwendigkeit. Der Breitbandanschluss wird dabei immer mehr zur „Nabelschnur zu den Dienstleistungen und Wissensressourcen der Welt". Gerade für Aufgabenstellungen im Wirtschafts- und Dienstleistungsbereich, die nicht zwingend im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit wirtschaftlichen Ballungszentren erbracht werden müssen, zeigen sich durch die Internet-Technologie neue Perspektiven.

Das Präsidium sprach sich deshalb Ende 2009 nachdrücklich für den zügigen Ausbau der bislang unterversorgten Gebiete aus. Diese Forderung wurde Anfang 2010 auch im Rahmen einer Anhörung des Hessischen Landtages vertreten. Die Attraktivität der Gewerbe- und Wohngebiete im ländlichen Raum, die auch auf einer mangelnden Verfügbarkeit von Breitbandzugängen beruht, muss nachhaltig gefördert werden. Der Breitbandausbau ist ein Baustein dazu, „Landflucht" zu stoppen und neue Perspektiven für periphere Räume zu schaffen. Für viele Unternehmen würde ein von den Internetverbindungen her gut erschlossener ländlicher Raum eine Alternative zur Ansiedelung in miet- und kostenintensiven Ballungsräumen bieten. Intelligente Lösungen im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Telekommunikationsunternehmen, dem Land und der kommunalen Ebene sind das Mittel der Wahl, eine „digitale Spaltung" zwischen städtischen Ballungsräumen und dem ländlichen Raum zu verhindern.

Zwar ist die Mehrzahl der hessischen Haushalte /Unternehmen mit dem Internet verbunden - dies jedoch in vielen Bereichen (vorrangig im ländlichen Raum) nur mit einer Grundversorgung von max. 1 MBit/s, was im professionellen Umfeld nicht ausreicht, große Datenmengen wie z.B. Konstruktionszeichnungen oder Graphiken schnell auszutauschen. Im August 2009 wurden 1.412 Ortsteile in 246 Kommunen als unversorgt gemeldet. Dies sind 242.000

Haushalte von insgesamt 2,8 Mio. Haushalten in Hessen. Damit sind 8,6 % der Haushalte im Sinne der Definition (Verbindungsrate < 1 Mbit/s) unversorgt. Unternehmen, denen leistungsfähige Internetverbindungen nicht zur Verfügung stehen, sind quasi abgekoppelt bzw. in ihrem Wirtschaften „behindert".

Weltweit hingegen wird bereits bis 2015 mit einer Verzehnfachung des Datenvolumens gerechnet. Übertragungsraten von 50 bis über 100 Megabit pro Sekunde (MBit/s) werden deshalb möglichst flächendeckend erforderlich werden. Dies geht langfristig nur durch ein Glasfasernetz bis zum End-„verbraucher". Kurzfristig kann allerdings aufgrund der enormen Kosten eine flächendeckende Versorgung durch eine umfassende Glasfaserverkabelung nicht erreicht werden. Zunächst müssen daher möglicherweise übergangsweise auch andere Technologien, beispielsweise Funklösungen, zum Einsatz kommen (Nutzung der „Digitalen Dividende").

Nachhaltig zu begrüßen sind vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung und der daraus resultierenden Notwendigkeiten die Ausführungen des neuen Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier im Rahmen seiner Regierungserklärung vom 07.09.2010 „Gemeinsam für ein starkes Hessen":

"(...) Wir wollen sicherstellen, dass der ländliche Raum auch künftig für vielfältige Chancen und für Lebensqualität steht. Ich nenne hier die Breitbandversorgung als wesentlichen Standortfaktor. (...) Insbesondere für die ländlichen Gebiete Hessens muss es darum gehen, die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation wie in den städtischen Gebieten nutzen zu können. Die Landesregierung wird daher die flächendeckende Breitbandgrundversorgung sicherstellen und den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen energisch vorantreiben. Das wollen wir mit allen Beteiligten, den Unternehmen und den Kommunen, gemeinsam bewältigen. Den Ausgleich der gelegentlich auseinander gehenden Interessen der ländlich strukturierten Gebiete unseres Landes und der Ballungsräume in Hessen sehen wir als eine wichtige Aufgabe der Landesplanung an."

Das seitens des Ministerpräsidenten angesprochene, gemeinsame Handeln wird auch seitens des Verbandes als Lösungsweg angesehen. Viele Landkreise handeln bereits entsprechend, denn die insgesamt knappen Mittel erfordern eine abgestimmte und zielgerichtete Investition. Dabei wird deutlich: Die Landkreise sind von ihrer Größe und Verwaltungskraft die ideale Ebene, die erforderliche Koordinatorenrolle und Bündelungsaufgabe innerhalb der Region wahrzunehmen. Viele Projekte sind nur ab einer bestimmten Größenordnung rentabel zu betreiben. Ziel muss es daher sein, Interessen zusammenzufassen und auf diese Weise Telekommunikationsunternehmen für bestimmte Projekte zu gewinnen.

Obwohl keine Pflichtaufgabe (die Verantwortung für den Breitbandausbau liegt maßgeblich im Bereich der Telekommunikationsanbieter), so liegt es doch im Interesse der kommunalen Ebene insgesamt z.B. am Projekt Breitband-in-Hessen (www.Hessen-IT.de) mitzuwirken und hierzu eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) anzustreben. Für Gemeinden und Gemeindeverbände besteht in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, GAK- und GRW-Fördermittel zur Anbindung an die Breitbandgrundversorgung zu beantragen.

Zur Vorbereitung einer Glasfaserverkabelung ist es beispielsweise sinnhaft, wo immer möglich im Rahmen von Straßenbauprojekten usw. die Mitverlegung von Leer-Rohren zu berücksichtigen. Erleichtert wird dies dadurch, dass die Europäische Kommission im Berichtszeitraum die Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung genehmigt hat. Die Rahmenregelung stellt kein (neues) Förderprogramm dar. Sie klärt jedoch beihilferechtliche Zweifelsfragen, die bei der Verwendung staatlicher und/oder kommunaler Mittel zum Zwecke des Breitbandausbaus auftreten können.

Nutzung der „Digitalen Dividende"

Wie dargestellt müssen bis zur Realisierung von Hochgeschwindigkeitsnetzen Übergangstechnologien genutzt werden. Hierzu zählt u.a. die Nutzung der sogenannten „Digitalen Dividende". Hierunter ist die Nutzung der durch die Digitalisierung des Rundfunks frei werdenden Frequenzbänder (insbesondere durch die Umstellung des terrestrischen Fernsehens von PAL auf DVB-T) zu verstehen. Die digitale Ausstrahlung benötigt nur etwa 10 Prozent der Bandbreite, die eine entsprechende analoge

Ausstrahlung bei vergleichbarer Qualität benötigen würde. Je nach Komprimierungsgrad der digitalen Übertragung werden bis zu 90 % der bislang verwendeten Frequenzbänder frei und können anderen Verwendungszwecken zukommen. Freiwerdende Frequenzen sollen nun für die Internet-Breitbandanbindung des ländlichen Raumes und zusätzlich für den Mobilfunk (Mobiltelefonie) genutzt werden. Nach entsprechender Versteigerung hat die Bundesnetzagentur Ende August 2010 die erworbenen Frequenzen zugeteilt. Eine Reihe von Erwerbern hat angekündigt, auf der Grundlage dieser Frequenzen den Ausbau eines neuen Netzes nach dem sog. LTE (Long Term Evolution)-Standard voranzutreiben zu wollen. Dies soll – entsprechend den Verpflichtungen der Zuteilungsbedingungen – vorrangig zur Schließung sog. „weißer Flecken", d.h. unterversorgter Gebiete im ländlichen Raum geschehen.

Perspektiven der Energieversorgung im ländlichen Raum: DLT-Positionspapier

Im Wirtschafts- und Planungsausschuss des HLT wurde der Entwurf eines Positionspapiers des Deutschen Landkreistages zur Energieversorgung in der Fläche intensiv diskutiert und trotz teils kontrovers geführter Diskussion verabschiedet.

Dabei wurde die Auffassung vertreten, Ziel der Überlegungen müsse sein, wie regenerative Energien so schnell wie möglich und so oft wie möglich eingesetzt werden können. Es müsse konzeptionell geklärt und festgelegt werden, wie die Übergangszeit von der Nutzung der traditionellen, bisherigen Energieträger, hin zu dem Einsatz alternativer Energien, sinnvoll überbrückt werden kann. Erforderlich sei ein deutliches Signal hinsichtlich der Etablierung alternativer Energien. Gerade für den ländlichen Raum böten die alternativen Energien (z.B. Biogasanlagen) Entwicklungschancen. Die ländlichen Räume verfügten über hohe Potenziale, um regionale Wertschöpfung durch eine Umsteuerung hin zu erneuerbaren Energien - Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme - zu ermöglichen. Damit bleibe Wertschöpfung in der Region. Dies schaffe neue, sichere Arbeitsplätze, gerade in Handwerk und Dienstleistung.

Andererseits träfen steigende Energiekosten die Menschen auf dem Land besonders stark. Dies müsse Anlass und Ansporn sein, zeitnah im Zusammenwirken der gesamten kommunalen Ebene intelligente Lösungen zu finden.

Negative demografische Entwicklung

Ein zentrales Thema im Zusammenhang mit der zuvor dargestellten Entwicklung ländlicher Räume stellt die prognostizierte, negative demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland dar. Verstärkt wird der demografische Wandel durch die Binnenwanderung, die von einer Ost-West-Bewegung sowie einer Migration in die Ballungszentren gekennzeichnet ist. Neben den fiskalischen Auswirkungen dieser Entwicklung sowie der Problematik der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur stellt der demografische Wandel auch die sozialen Sicherungssysteme und den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt auf die Probe.

Die daraus resultierenden Fragen sind aus kommunaler Sicht insbesondere in peripheren Räumen höchst brisant, denn Gewissheit besteht dahin gehend, dass es künftig in Regionen mit stark abnehmender Bevölkerung immer schwieriger und kostspieliger sein wird, Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im bisherigen Maße bereitzustellen.

Nach Überzeugung des Hessischen Landkreistages gibt es keine allgemeingültige Strategie, die für alle Regionen und Kommunen in gleicher Weise Anwendung finden könnte. Vielmehr sind entsprechend den jeweils spezifischen Voraussetzungen und Erfordernissen sehr unterschiedliche Entwicklungsstrategien und Maßnahmenkonzepte notwendig. Die Kreise spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, um auch künftig einen funktionsfähigen Lebensraum außerhalb der großen Städte zu gewährleisten. Der Prozess der politischen Bündelung von Einzelplanungen und die vorausschauende Konzeptionierung des zukünftigen Lebens und Arbeitens in einem Landkreis kann mit dem Terminus „Kreisentwicklung" beschrieben werden: Dort, wo kreisangehörige Städte- und Gemeinden künftig nicht mehr in der Lage sein werden, die Basisversorgung der Bevölkerung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu gewährleisten, muss zwangsläufig eine in der Region tatsächlich und politisch verankerte, übergeordnete Verwaltungsebene diese Aufgaben übernehmen.

Dies kann und wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Institut der kommunalen Selbstverwaltung nicht eine Ebene der Landesverwaltung, z.B. die der Regierungspräsidien sein, sondern eine kommunale Ebene – die Landkreise. Diese haben in ihrem derzeitigen Zuschnitt hierfür nicht nur die Verwaltungskraft, sie haben auch den richtigen Gebiets- und Größenzuschnitt diese Aufgaben mit hinreichender lokaler Anbindung durchzuführen und – das hebt sie in besonderer Weise heraus – sie sind unmittelbar demokratisch legitimiert.

Regionale Wirtschaftsförderung: Kürzung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) ist ein strukturpolitisch wichtiges und erfolgreiches Instrument zur Unterstützung konjunktureller Impulse in strukturschwachen Gebieten. Ihre wirtschaftspolitische Sinnhaftigkeit ist unbestritten. Die GRW leistet auch und gerade in Krisenzeiten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung.

Dennoch wird die GRW aufgrund der Haushaltslage des Bundes ab 2011 mit geringeren Bundesmitteln ausgestattet. Die Kürzungen führen dazu, dass gerade den strukturschwachen Gebieten die diese Fördermittel dringend benötigen, Finanzkraft entzogen wird. Der ohnehin schon schwierige Strukturwandel wird zusätzlich erschwert. Die geplanten Kürzungen des Bundes wiegen umso schwerer, als die begründete Gefahr besteht, dass die Kürzungen der Bundesanteile entsprechende Kürzungen auf Länderebene nach sich ziehen könnten. Das Land Hessen wird deshalb aufgefordert, Kofinanzierungsmittel im Rahmen seiner bestehenden Regionalförderprogramme zugunsten strukturschwacher Landesteile einzusetzen und so die wegfallende Bundesförderung zumindest teilweise zu kompensieren.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

Auch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) musste im Zuge der Sparanstrengungen der Bundesressorts Kürzungen hinnehmen. Ab 2011 stehen für die Förderung im Rahmen der GAK insgesamt nur noch 600 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Das entspricht einer Kürzung um 100 Mio. Euro bzw. 14%. Damit wird auch bei diesem für die Entwicklung ländlicher Räume wichtigen Förderinstrument ein nicht unerheblicher Betrag gekürzt. Die Mittelausstattung soll jedoch nach der mittelfristigen Finanzplanung zumindest bis 2014 unvermindert erhalten bleiben.

Umsetzung der Monetären Wirtschaftsförderung – Neuordnung der Dorf- und Regionalentwicklung in Hessen

Mit Präzisierung der Richtlinien zur Dorf- und Regionalentwicklung vom April 2005 wurde die Auszahlungs- und Verwendungsnachweisbearbeitung den Landkreisen zugeordnet. Weil die Aufgaben jedoch in einem inneren Zusammenhang stehen hat der HLT zugleich auch die Übertragung der Bewilligungszuständigkeit in der Dorf- und Regionalentwicklung gefordert.

Die Übertragung der Agrarförderung auf die IBH erforderte einen Vertrag zwischen der IBH und den Landräten. Eine Umsetzung der geschlossenen Verträge ist allerdings aus verschiedenen Gründen nicht erfolgt. Stattdessen wurde im Oktober 2009 zwischen dem Land und der WI-Bank eine Absprache getroffen, die gewährleistet, dass der Landrat gegenüber dem Fördermittelempfänger als Fördergeber auftritt. Nach außen fungiert die Förderbank als Ersteller des Bescheides. Rechtlich hat die Förderbank damit die Bewilligungsfunktion und auch die Verantwortung im versicherungsrechtlichen Sinne für die Bewilligung. Formal liegt bei dieser Konstruktion das Letztentscheidungsrecht über die Bewilligung bei der Förderbank. Vereinbart wurde jedoch, in etwaigen Zweifelsfällen immer die einvernehmliche Abstimmung mit den Landräten herbei zu führen. Die Regelung wurde zum 30.06.2010 befristet.

Für die Zeit nach dem 30.06.2010 wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des HMWVL, des HLT und der WI-Bank eine Folgelösung erarbeitet, die ab 15.10.2010 greift: Die Förder- und Zahlungsbescheide werden künftig durch die WI-Bank ausgefertigt. Die Bescheide werden mit einem Anschreiben des Landrates auf dessen Briefkopf

mit der Unterschrift des Landrates verschickt. Die Haftung (Anlastungsrisiko) liegt nicht bei den Landräten. Das Präsidium stimmte dem Verhandlungsergebnis zu. Noch bestehende Übergangsschwierigkeiten sollen in weiteren Gesprächen mit der Landesregierung beseitigt werden.

Tourismuspolitik ist auch Strukturpolitik

Mangels sonstigen wirtschaftlichen Potenzials stellt die Stabilisierung und Weiterentwicklung des ländlichen Tourismus gerade auch in strukturschwachen Gebieten eine große Herausforderung für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung dar. Tourismusentwicklung ist in diesen Gebieten ein regionalpolitisches Instrument und trägt zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Die Entwicklung touristischer Infrastruktur sowie das kreisbezogene Tourismusmarketing sind wichtige Funktionen der Landkreise im Sinne ihrer Querschnittsaufgaben.

Die Tourismusförderung der Landkreise bezieht sich hierbei auf ein weites Spektrum überörtlicher Verantwortlichkeiten: Sie reichen von der Unterstützung oder Trägerschaft touristischer Infrastruktur wie z.B. Museen, Bädern oder Rad- und Wanderwegen, der Beteiligung an Tourismus-Marketing-Organisationen und -Verbänden, der überörtlichen Beratung, Unterstützung und Koordination im Zusammenhang mit touristischen Projekten – auch bezogen auf die interkommunale Kooperationen der Orte und Tourismusakteure im Landkreis – bis zu Entwicklung und Vertrieb eigener Angebote sowie dem Auflegen eigener Strukturförderprogramme oder der Mitfinanzierung tourismusrelevanter Infrastrukturvorhaben.

Entwurf eines Tourismuspolitischen Positionspapiers

Der Deutsche Landkreistag hat deshalb im Rahmen einer tourismuspolitischen Positionierung grundlegende Daten, Problemfelder und politische Forderungen zur Weiterentwicklung der Tourismuspolitik in Bund und Ländern aufgearbeitet, die die Vertretung der Interessen der Landkreise in der Tourismusförderung erleichtern sollen.

Anlass für die Positionierung war die Vorlage der tourismuspolitischen Leitlinien der Bundesregierung, mit der der Bund in eine Diskussion zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Tourismusbranche eingetreten ist. Das Papier stellt zunächst aktuelles Datenmaterial zum Tourismus in den Landkreisen zusammen und setzt dieses in Beziehung zu den entsprechenden Daten aus den kreisfreien Städten. Darauf aufbauend wird die Bedeutung des Tourismus in Landkreisen herausgestellt und insbesondere eine Entwicklung des ländlichen Tourismus im Verhältnis zum Städte- und Kulturtourismus gefordert. Die Kreise wollen sich auf dieser Basis weiter in die Diskussion um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Tourismus in den Kreisen einbringen.

Der Hessische Landkreistag hat die Aktivitäten des Deutschen Landkreistages unterstützt. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss des Hessischen Landkreistages hat insbesondere den durch die Vorlage der tourismuspolitischen Leitlinien initiierten Prozess der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die deutsche Tourismuswirtschaft begrüßt.

Tourismuspolitik in Hessen – Neustrukturierung der HessenAgentur

In Hessen hat die tourismuspolitische Debatte insbesondere auch durch die Neustrukturierung der HessenAgentur einen weiteren Anstoß erhalten.

Bis zum 31.12.2004 bestand aus Sicht der Landkreise in Hessen eine gut funktionierende Tourismusorganisation. Zum Termin 01.01.2005 fand trotz Bedenken auch auf Kreisebene eine Integration der Strukturen in die HessenAgentur statt. Einige der damals geäußerten Bedenken wurden zwischenzeitlich bestätigt. Insbesondere existiert keine Dachmarke Hessen, sondern es gibt 11 getrennte Destinationen, die gemeinsam weiterentwickelt werden müssen. Als problematisch erweist sich dabei das Auseinanderfallen der Ziele. Zudem richtet sich die Vermarktung der 11 Destinationen maßgeblich, nämlich zu 90%, an Inländer. Das Standortmarketing des Landes Hessen zielt dagegen maßgeblich auf das Ausland.

Mit der Neustrukturierung der HessenAgentur im Bereich des Tourismusmarketings wurden Anfang 2010 im Auftrag des Wirtschaftsministeriums durch eine Arbeitsgruppe, bestehend

aus den wesentlichen strategischen Tourismuspartnern, Optimierungsvorschläge erarbeitet.

Im Rahmen von nachfolgenden Spitzengesprächen wurde u. a. über die finanzielle Frage sowie wichtige Weichenstellungen im Verhältnis Land / kommunale Spitzenverbände / Tourismusorganisationen gesprochen und die Interessen der hessischen Landkreise besonders hervor gehoben.

Deutlich gemacht wurde, dass das Land Hessen die bestehenden Strukturen aktiv negativ verändert hat. Insofern müsse zunächst sich auch das Land engagieren, um wieder zu effizienteren Strukturen zu gelangen. Dabei sei entscheidend, dass die Landkreise im Rahmen einer künftigen Tourismusorganisation Einflussmöglichkeiten behalten, die Koordination aber bei der HessenAgentur liegen muß. Ein abschließendes Ergebnis konnte noch nicht erzielt werden.

Erweitere Hinweisbeschilderung für Landkreise an Kreisstraßen

Unter dem Aspekt der Tourismusförderung, aber auch aus dem Blickwinkel der Identitätsbildung in den Landkreisen, wurde im Rahmen der Tagungen des Wirtschafts- und Planungsausschuss über eine zusätzliche, freiwillige Hinweisbeschilderung für die hessischen Landkreise diskutiert. Im Ergebnis war festzustellen, dass einige Landkreise diese individualisierenden Hinweise bereits mit Erfolg praktizieren.

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Hessen / „Einheitlicher Ansprechpartner"

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/ 123/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR)) verpflichtet die Mitgliedstaaten u.a. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Dienstleistungserbringer seit spätestens 28.12.2009 bestimmte Formalitäten und Verfahren über einen sog. „Einheitlichen Ansprechpartner" (EAP) abwickeln können. Darüber hinaus müssen über den EAP Informationen insbesondere über Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten und die zuständigen Behörden leicht zugänglich zur Verfügung stehen.

Die EU-DLR war hinsichtlich der grundlegenden Zuordnung der Funktion des EAP Gegenstand wiederholter Beratungen des Präsidiums und weiterer Gremien des Verbandes. Der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund hatten sich frühzeitig für ihre Mitglieder um die Ausführung der Aufgabe beworben. Angestrebt wurde eine weitgehende kommunal getragene Lösung, die nicht zuletzt deshalb unter einer Vielzahl von Blickpunkten für alle beteiligten Seiten vorteilhaft gewesen wäre, weil die Mehrzahl der Anwendungen auf der kommunalen Ebene angesiedelt sind.

Mit dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner Hessen - EAH-Gesetz und zur Änderung von weiteren Rechtsvorschriften wurden die Voraussetzungen zur Umsetzung geschaffen. Art. 1 EAHG weist die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Ergebnis in Hessen den Regierungspräsidien (RP's) zu, die in dieser Funktion den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH)" tragen.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages nahm mit Bedauern zur Kenntnis, dass mit der Zuordnung an die RP's eine große Chance für Hessen, aber auch die kommunale Ebene ungenutzt bleibt. Dennoch erklärte sich das HLT-Präsidium Ende 2009 mit einer grundsätzlichen Zuordnung zu den RP's einverstanden.

Zugleich wurde jedoch deutlich gemacht, dass mit der Zuordnung an die RP's keine finanziellen Folgewirkungen für die kommunale Ebene verbunden sein dürfen. Dies betrifft insbesondere technische Standards, die seitens des Landes formuliert werden.

Seit 01.01.2010 arbeiten die Einheitlichen Ansprechpartner in Hessen weitgehend reibungslos. Obwohl statistische Daten über die Art und Anzahl der Anträge noch nicht vorliegen, ist festzustellen, dass das von vielen Seiten vorausgesagte „Antrags-Chaos" bislang ausgeblieben ist. Die Nutzung der Möglichkeit, auf elektronischem Wege Anträge zu stellen, hält sich vielmehr bislang noch in überschaubaren Grenzen.

Vergaberecht

Novellierte Vergabeverordnung

Die überarbeitete Vergabeverordnung ist nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt nunmehr am 11.06.2010 in Kraft getreten. Mit der Vergabeverordnung sind zudem die von den Vergabe- und Vertragsausschüssen novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOL 2009, VOB 2009, VOF 2009) endgültig verabschiedet worden. Ab Inkrafttreten der Vergabeverordnung sind für neu begonnene Vergabeverfahren mit einem Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte zwingend diese novellierten Vergabeordnungen anzuwenden.

Initiative zur Fortgeltung der Vergabeerleichterungen im Rahmen des Konjunkturpakets II

Parallel dazu hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Bundesregierung einen Vorstoß unternommen, eine Fortgeltung der im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung zur Beschleunigung investiver Maßnahmen vorgesehenen Vereinfachungen im Vergaberecht zu erreichen. Die Vergabeerleichterungen sollen ursprünglich am 31.12.2010 außer Kraft treten. Die Bundesvereinigung macht geltend, zahlreiche Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis belegten die intensive Nutzung der vergaberechtlichen Vereinfachungen. Diese hätten in vielen Fällen zu einer deutlichen Verkürzung der Vergabeverfahren und zu einer Senkung der mit den Verfahren verbundenen Kosten geführt, die örtliche Wirtschaft gestärkt, ohne die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beeinträchtigen. Ob die Forderung erfolgreich sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Post und Telekommunikation

Einheitliche Behördenrufnummer D-115/ Modellregion Main-Taunus-Kreis

Leitgedanke des Projekts D115 ist: Unter einer einzigen einheitlichen Behördenrufnummer wird Bürgern und Unternehmen ein „direkter Draht" zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung angeboten. Ziel ist daneben aber auch, möglichst viele Anfragen unmittelbar zu beantworten und die Verwaltung hierdurch zu entlasten. Die Weichen für das Projekt wurden bereits 2007 gestellt. 2008 hat eine Projektgruppe aus Bundesministerium des Innern (BMI) und Land Hessen gemeinsam mit Experten aus Städten, Ländern und Bund ein Feinkonzept erarbeitet. Im März 2009 startete das Projekt D115 in den Modellregionen. Über einen Zeitraum von rund zwei Jahren folgt nun eine Pilotphase. Weitere Kommunen, Landes- und Bundesverwaltungen im gesamten Bundesgebiet sollen an D115 teilnehmen und an den D115-Verbund angeschlossen werden.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat sich im Berichtszeitraum intensiv über die ersten Erfahrungen eines Pilotanwenders, hier des Main-Taunus-Kreises informiert. Dieser ist neben den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel Modellregion des Projekts „Einheitliche Behördenrufnummer D-115". Aus Sicht des Main-Taunus-Kreises handelt es sich bei dem Projekt um ein Paradebeispiel der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) - aber auch der Zusammenarbeit mit dem Land, welche insbesondere im Bereich der Entwicklung des so genannten Hessenfinders deutlich wurde.

Als problematisch stellt sich die Kostenfrage dar. Durch die Beteiligung an dem Projekt sind im Main-Taunus-Kreis mehrere Stellen gebunden, die sich allerdings mittel- und langfristig aufgrund des Effizienzgewinns möglichst selbst tragen und so zu einer relativ kostenneutralen Lösung führen sollen.

Sicherung der Postversorgung im ländlichen Raum

Ebenso wie die Gewährleistung breitbandiger Internetverbindungen, stellt die Sicherung der Versorgung ländlicher Räume mit postalischer Infrastruktur eine der Grundvoraussetzungen dafür dar, dass peripheren Räume auch auf Dauer wirtschaftlich – und damit zugleich auch im Hinblick auf die Bevölkerungszahlen (s. auch Kapitel Breitbandanschlüsse und „Negative demographische Entwicklung") „überlebensfähig" bleiben. Dabei ist aus HLT-Sicht die absolute Zahl der Postfilialen nicht so wichtig, wie vielmehr deren „gerechte" und an den Anforderungen orientierte räumliche Verteilung in den ländlichen Gebieten.

Der Hessische Landkreistag wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen sichergestellt bleibt.

Bereich Umwelt

Referentenentwurf zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Referentenentwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt. Er enthält gegenüber dem geltenden Recht eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen. An der Dualität von privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgung im derzeitigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz soll dennoch formal zunächst nicht gerüttelt werden. Die gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen bleiben nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich. Dagegen ist die kommunale Ebene im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und der Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen in der Verantwortung.

Eine der am stärksten hervortretenden Neuerungen des Entwurfs ist die Erweiterung der bislang dreistufigen Abfallhierarchie "Vermeidung – Verwertung - Beseitigung" auf eine fünfstufige Hierarchie "Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - Recycling - sonstige, d.h. auch energetische Verwertung - Beseitigung". Vorrang soll jene Verwertungsoption erhalten, die den Schutz von Mensch und Umwelt „am besten gewährleistet". Im Falle des Gleichrangs verschiedener Optionen hat der Abfallbesitzer ein Wahlrecht, was insbesondere bei der Frage "stoffliches Recycling oder energetische Verwertung" von Bedeutung ist.

Für die Abfallfraktionen Papier, Metall, Kunststoff und Glas soll künftig die getrennte Sammlung verpflichtend werden. Um die Ressourceneffizienz zu verbessern, soll bis 2020 für Siedlungsabfälle insgesamt eine Quote von 65 Prozent für das Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung erreicht werden. Für Bau- und Abbruchabfälle beträgt die Quote – einschließlich der Verfüllung - 80 Prozent.

Darüber hinaus sollen die verordnungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung einer Wertstofftonne zur gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen gelegt werden.

Aus Sicht des Verbandes ist im laufenden Gesetzgebungsverfahren zweifelsfrei klarzustellen, dass:

- die Systemführerschaft zwingend bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern liegen muss,
- die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Organisationshoheit in eigener Verantwortung entscheiden können, ob sie selbst tätig werden oder Dritte beteiligen,
- bestehende Wertstoffhofsysteme erhalten bleiben,
- auf eine Regelung zur flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen, die vom Gemeinschaftsrecht nicht gefordert wird, verzichtet wird,
- es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen bleibt, auf welche Art und Weise sie die getrennte Erfassung von Bioabfällen fördern.

Evaluierung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Hessen

Im Rahmen einer Stellungnahme hat sich der Hessische Landkreistag zur Novelle des (inzwischen in Kraft getretenen) Abfallwirtschaftsplans Hessen erklärt und keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Zur Frage der Änderung der Einzugsbereichsregelung für die Beseitigung von gefährlichen Abfällen wurde die Absicht begrüßt, sowohl die Einzugsbereichsregelung als auch die Andienungspflichten nach § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) im Rahmen der nächsten HAKA-Novelle aufzuheben. Aus Praktikabilitätsgründen soll die geltende Einzugsbereichsregelung jedoch bis zur nächsten HAKA-Novelle, die für das Jahr 2012 in Aussicht genommen wird, zunächst noch bestehen bleiben.

Wasserrecht

Umsetzung der EU-WRRL

Mit dem Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt es erstmals übergreifende Ziele für Gewässer auf EU-Ebene: Bis 2015 müssen Grund-, Oberflächen- und Küstengewässer in den EU-Mitgliedstaaten einen guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustand aufweisen. Neben einer guten chemischen Wasserqualität steht dabei für die Oberflächen- und Küstengewässer, aber grundsätzlich auch das Grundwasser der ökologische Zustand, d.h. die Qualität eines Gewässers als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, im Vordergrund. Darin unterscheidet sich die WRRL von früheren deutschen und europäischen Rechtsvorschriften. Neu ist außerdem, dass sich die Gewässerbewirtschaftung nun nicht mehr an administrativen Grenzen orientiert, sondern auf der Ebene von Flussgebietseinheiten (FGE) geplant wird. In Hessen sind dies z.B. die FGE Rhein und Weser.

Hessen plante zur Umsetzung der EU-WRRL einen kommunalen Leitfaden. Grundsätzlich wurde der Ansatz begrüßt. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung wurde jedoch teils kritisch bewertet. So erschien z.B. die in diesem Zusammenhang seitens des HMUELV vertretene Auffassung, "der Landrat sei im Übrigen im Rahmen seiner Organisationstätigkeit gehalten, durch weitere Prioritätensetzung den Personalbedarf für die Umsetzung der WRRL aus eigenen Mitteln zu stellen" aus Kreissicht so nicht akzeptabel. Bei einer entsprechenden Vorgehensweise würden die haushaltswirtschaftlichen und personellen Realitäten auf der Ebene der Landkreise bzw. der unteren Wasserbehörden verkannt. Eine weitere "schleichende" Aufgabenverlagerung im Zusammenhang mit der WRRL von oben nach unten (ohne finanziellen oder personellen Ausgleich seitens des Landes) wäre als Folge zu besorgen.

Novelle des Hessischen Wassergesetzes

Der Verband hat sich im August 2010 zu der Novelle des HWG erklärt. Grundlage war eine umfassende Umfrage bei den Kreisen. Im Ergebnis wurde dem Entwurf zugestimmt. Die Übernahme eines 10-Meter Uferrandstreifens für Flächen im Außenbereich aus der alten HWG-Fassung in den Entwurf wurde begrüßt. Der bisherige Standard des HWG in Bezug auf den Gewässerrandstreifen im Außenbereich muss erhalten bleiben. Gefordert wurde im übrigen, dass in das novellierte Gesetz auch wieder ein Gewässerrandstreifen im Innenbereich von 5 Metern aufgenommen werden muss. Dies war in der Entwurfsfassung nicht vorgesehen. Der Wegfall würde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen.

EU-Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen

Im Rahmen einer Stellungnahme zur Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen begrüßte der Verband die grundsätzliche Zielrichtung, Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen künftig in verstärktem Maße auszuführen. Vorgeschlagen wurde jedoch, als beratungsbegleitende Maßnahme gebietsbezogene Plattformen zur Beteiligung der Öffentlichkeit einzuführen. Begründet wurde der Vorschlag damit, dass die Wasserrahmenrichtlinie nur gemeinsam mit der kommunalen Ebene, beteiligten Grundstückseigentümern und Verbänden umgesetzt werden kann. Dazu ist erforderlich, die Öffentlichkeit durch die Einrichtung von Koordinierungsrunden einzubinden. Entstehende Kosten für Moderation und Räumlichkeiten usw. sollten als förderfähig in die Projektförderung einfließen.

Energieversorgung

Energiekonzept der Landesregierung 2020

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat sich intensiv mit dem Energiekonzept der Landesregierung für die Jahre bis 2020 befasst. Dieses sieht als einen wesentlichen Faktor vor, Energieeinsparpotentiale zu erschließen. Insbesondere die Förderung der energetischen Sanierung, sowie eine verbesserte Beratung über technische Möglichkeiten und Förderprogramme stehen dabei im Fokus.

Der Verband nahm das Konzept grundsätzlich positiv auf, stellte jedoch fest, dass zwischen den formulierten Zielen der Landesregierung und dem Bewusstsein in der Bevölkerung vielfach noch eine große Diskrepanz besteht. Dies

zeige sich insbesondere auch bei der Nutzung der Windenergie. Grundsätzlich sprechen sich viele Bürger für die Windenergie aus, allerdings wenn Windräder innerhalb ihrer Gemeindegrenzen aufgestellt werden sollten, wendeten sich viele dagegen.

Hinsichtlich der angestrebten Energetischen Sanierung wurde aus Kreissicht hervorgehoben, dass es im ländlichen Raum vielfach ältere Gebäude gibt, die in Fachwerkbauweise erstellt sind. Eine energetische Sanierung scheitert in diesen Bereichen zum einen oftmals an den Vorgaben des Denkmalschutzes. Zum anderen werden derartige Gebäude vielfach durch ältere Menschen bewohnt („demografischer Wandel und Binnenwanderung/ Migration der jüngeren Bevölkerung in die Ballungszentren) die oft nur über eine kleine Rente verfügen. Diese Menschen können die Kosten für eine aufwendige Energiesanierung nicht aufbringen bzw. für diese Zwecke auch keine Kredite erhalten. Insbesondere sei deshalb die regionalpolitisch wichtige Frage zu klären, wie man junge Leute dazu bewegen kann, wieder im ländlichen Raum zu siedeln, die bestehende Gebäudesubstanz zu sichern und energieeffizient zu modernisieren.

Hierzu sind nach Auffassung des Ausschusses neue Strategien, z.B. die Verknüpfung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe mit der Frage der Energieeffizienz und dem Erwerb von Altimmobilien, erforderlich. Dadurch würde ein Anreiz gegeben, alte Immobilien aufzurüsten, zu sanieren. Zugleich könnte der Trend „auf der grünen Wiese neu zu bauen" gestoppt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu überdenken, ob die derzeitige Konstruktion der Förderung der Dorferneuerung noch richtig ausgerichtet ist.

Naturschutz

Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Am 01.03.2010 ist die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft getreten. Es wurde durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der durch die Föderalismusreform I geschaffenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG i.V.m. Art. 72 GG) erlassen. Während dem Bund bis 2006 nur die Rahmengesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Naturschutzes zustand, ist es nun möglich, abschließende Vollregelungen zu schaffen, die dem zuvor erlassenen Landesrecht dem Grunde nach vorgehen. Demnach hat das BNatSchG im Verhältnis zum Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) Anwendungsvorrang (Art. 72 Abs. 3 GG). Das HENatG ist nur noch anwendbar, soweit das BNatSchG keine Regelung oder aber eine Öffnungsklausel für das Landesrecht enthält.

Fortgeltung finden jedoch insbesondere die Regelungen des HENatG zu Organisation, Zuständigkeit und Verfahren, einschließlich der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden und der Verordnung über die Naturschutzbeiräte.

Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Der Konsolidierung der Rechtslage für Hessen soll der im Juni 2010 zur Anhörung gestellte Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz dienen. Der Verband hat hierzu (sowie zur Kompensationsverordnung) detailliert Stellung genommen. Unter Bezugnahme auf die in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehobenen politischen Leitlinien, wonach „Die Summe der von den Gemeinden und Landkreisen zu verrichtenden Aufgaben nicht größer sein wird, als nach dem geltenden HENatG" wurden deutliche Bedenken geäußert. Es steht aus Landkreissicht zu erwarten, dass dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten nach Umsetzung des Gesetzentwurfs entsprechen wird. Grund für die Erwartung ist, dass beispielsweise in § 2 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt wird, dass sich die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde künftig nur noch auf die Pflege der Naturschutzgebiete beziehen wird. Demgegenüber soll insbesondere die Verfolgung rechtwidriger Eingriffe in Naturschutzgebieten nach § 17 Abs. 8 BNatSchG Sache der unteren Naturschutzbehörden sein. Da durch die Beschränkung auf die Pflege auch alle weiteren Verwaltungsaufgaben bis hin zur Verfügungserteilung der Beschilderung von Naturschutzgebieten auf die untere Naturschutzbehörde zukommen sollen und dies mit entsprechender Mehrarbeit und Kosten verbunden ist, wird eine deutliche Diskrepanz zu den formulierten „politischen Leitlinien" besorgt.

Baurecht

Novelle der Hessischen Bauordnung

Der Verband hat im August 2010 gegenüber dem Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novelle der Hessischen Bauordnung Stellung genommen. Gegen den Entwurf wurden keine weiter gehenden Bedenken erhoben, da dieser im Grunde die bisherigen, mit der HBO 2002 begonnenen Änderungen - insbesondere die Entlastung der Bauaufsichtsbehörden und der Bauherren - fortführt. Die bisherigen Sicherheitsstandards sowie der grundsätzliche Aufgabenbereich der Bauaufsichtsbehörden sollen weitgehend unverändert beibehalten werden.

Es wurde jedoch allgemein darauf hingewiesen, dass vermieden werden sollte, einfache präventive Verfahren durch aufwändige repressive Verfahren zu ersetzen. Daneben wurden im Detail eine Reihe von Änderungserfordernissen namhaft gemacht. Nur beispielhaft sei die vorgesehene Einstufung der Schank- u. Speisegaststätten und der Spielhallen nach der Bruttogrundfläche genannt, die eher praxisfremd ist. Hingewiesen wurde auch auf die Notwendigkeit der Anpassung der Modalitäten der Grenzbebauung mit Garagen, die Notwendigkeit der Anpassung der bisherige Regelungen zu Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden, welche in der Praxis immer wieder zu Nachbarstreitigkeiten führt. Die Unteren Bauaufsichtsbehörden wurden dadurch in einem baurechtlich nebensächlichen Themenfeld in einem unverhältnismäßig hohen Maß beschäftigt.
Hinsichtlich der mit dem Wegfall der Teilungsgenehmigung entstandenen Probleme wurde ein präventives Verfahren entsprechend dem Vorbild des § 56 HBO vorgeschlagen. Begrüßt wurde, dass der Unteren Bauaufsichtsbehörde auch im Vereinfachten Verfahren die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Bauantrag dann abzulehnen, wenn er gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

6. Verkehr / ÖPNV

Kreisstraßen

Das im Oktober 2007 seitens der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen Leistungen der Länderverwaltungen im Bereich von Kreisstraßen wurde eingestellt. Die zuvor vorsorglich angestellten Überlegungen zu einer Änderung des Hessischen Straßengesetzes wurden damit hinfällig.

Hintergrund des Verfahrens war, dass die Leistungen, welche zahlreiche Straßenbauverwaltungen, darunter auch in Hessen, im Bereich der Kreisstraßen erbringen, keinem Vergabeverfahren unterworfen wurden. Die Straßengesetze der Länder sehen jeweils vor, dass Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen gegen Kostenerstattung übertragen werden können. Trotz einer Erwiderung der Bundesregierung, die beanstandeten Vereinbarungen seien keine Beschaffungs-, sondern vielmehr staatsinterne Organisationsvorgänge die nicht den EU-Regelungen zur Vergabe unterliegen, hielt die Kommission zunächst an ihrer Auffassung fest, schloss sich schließlich jedoch Ende 2009 dem Vortrag der Bundesregierung an.

EU-Verordnung 1370/2007
Neuer rechtlicher Rahmen für den ÖPNV

Anfang des Berichtszeitraums, am 03.12. 2009 trat die Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft. Sie stellt verbindliche Regelungen für staatliche Ausgleichs- und Erstattungszahlungen an Verkehrsunternehmen u.a. im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf. Diese Verordnung gilt unmittelbar als nationales Recht. Sie betrifft auch die Erstattungszahlungen für Fahrgeldausfälle wegen der unentgeltlichen Beförderung schwer behinderter Menschen nach §§ 145 ff. SGB IX sowie die Ausgleichszahlungen für Schülerverkehre gemäß § 45a PBefG.

Der HLT hat im Rahmen der vorbereitenden Diskussion herausgestellt, dass der ÖPNV einen klaren Ordnungsrahmen benötigt. Die Chancen, die sich bei der Umsetzung der neuen EU-Verordnung eröffnen, müssen sinnvoll genutzt werden. Hervorgehoben wurde, dass zur Verzahnung der VO 1370/2007 mit den nationalen Regelungen umfangreiche Änderungen im nationalen Recht erforderlich sind. Andernfalls drohen erhebliche Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten, die aus Regelungslücken, Widersprüchen und Unstimmigkeiten zwischen dem derzeitigen nationalen Recht und der neuen EU-Verordnung resultieren.

Verlängerung des Hessischen ÖPNV-Gesetzes – „kleine ÖPNV-Novelle"

Mit Beschluss des Hessischen Landtags vom 09.12.2009 wurde die Geltungsdauer des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) vom 01.12.2005 ohne inhaltlich veränderte Weichenstellungen um zwei Jahre verlängert. Wie bei der Beschlussfassung dieser sog. "kleinen ÖPNVG-Novelle" angekündigt, beabsichtigt die Hessische Landesregierung zeitnah in einen Dialog mit Vertretern der für den ÖPNV in Hessen fachlich und politisch verantwortlichen Institutionen einzutreten. Anfang März 2010 fand dazu im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine erste Gesprächsrunde statt, bei der erste Überlegungen zu den geplanten Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung sowie der Hessischen Landesregierung vorgestellt wurden. Die Träger des ÖPNV erhielten Gelegenheit, ihre Vorstellungen zu unterbreiten. Folgende Eckpunkte sind aus Sicht der Landesregierung entscheidend:

- Voraussetzung für die Realisierung des Wettbewerbs im ÖPNV sind klare Besteller-Ersteller-Strukturen.
- Sämtliche Verkehrsleistungen werden im Rahmen einer wettbewerblichen Vergabe vergeben.
- Für die Vergabeverfahren sind die Vorgaben an die Bieter so abzufassen, dass einerseits die erwartete Mindestqualität gesichert wird, andererseits möglichst viele unternehmerische Gestaltungsspielräume verbleiben.
- Es werden vertragliche Vereinbarungen von Qualitätsstandards sowie die Weiterentwicklung von Bonus-Malus-Regelungen getroffen.
- Die Bereitstellung von Fahrzeugen und Einrichtungen zur Fahrzeugwartung ist wettbewerbsneutral zu gestalten.

Seitens des HLT wurde betont, dass zwingend u.a. folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden müssen, um den Erfolg sicherzustellen:

- Rechtssicherheit durch Eindeutigkeit
- Steuerungsmöglichkeit der ÖPNV-Entwicklung durch die Aufgabenträger
- Neuordnung und Absicherung der ÖPNV-Finanzierung
- Geordneten Übergang in die neue EU-Verordnung im Dialog sicherstellen

Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass Mobilität einer der entscheidenden Faktoren für die Entwicklungsfähigkeit ländlicher Räume ist. Es ist daher notwendig, der Ausdünnung öffentlicher Verkehre in der Fläche entgegenzuwirken, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) attraktiv auszugestalten, innovative Lösungen zu integrieren und die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger im Sinne integrierter Gesamtverkehrssysteme voranzutreiben.

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt eine der wichtigsten Herausforderungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Festzuhalten ist, dass Deutschland im Rahmen der PISA-Studien mehrfach schlecht abgeschlossen hat, obwohl die Bildungsausgaben erheblich sind. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe erhöhen sich überproportional, die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss steigt, die Hauptschule wird zum Sorgenfall.

Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der gesamten Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene. Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirtschaftliches Problem. Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich können aus dieser Entwicklung herausführen. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit" ist eine Sackgasse.

Gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern muss es deshalb sein, die Qualität des Unterrichts an hessischen Schulen deutlich zu verbessern. Dazu müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure zu einer über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verstehen.

Die Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger regen deshalb seit langer Zeit ein Umdenken im Schulbereich an. Im Zusammenwirken mit dem Land Hessen wollen sie nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft" zu suchen.

Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume

Die Landkreise betreiben die aktive Beteiligung an der Diskussion um eine Fortentwicklung des Bildungsbereiches durchaus nicht nur uneigennützig. Vielmehr ist es für die Entwicklung des ländlichen Raumes von außerordentlicher Bedeutung, eine attraktive Bildungslandschaft zu gewährleisten. Die Zukunft der ländlichen Räume „steht und fällt" mit der Ausbildung und Qualifikation seiner Bewohner. Es ist eine Fehlvorstellung, dass die Zukunft allein in den Metropolen liegt, denn in Deutschland leben rund 68 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Regionen. Ihnen müssen gleichwertige Bildungschancen zukommen wie der Bevölkerung in urbanen Ballungsräumen.

Bildung wird somit mehr denn je zu einem maßgeblichen Standortfaktor, der über die Ansiedlung von Unternehmen und den Zuzug von Familien in eine Region entscheidet. Zukunftssicherung im ländlichen Raum ist mithin nur dann möglich, wenn es gelingt, ein ausreichendes und vielgestaltiges, für alle Schüler gut erreichbares Netz an allgemein bildenden Schulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen vorzuhalten.

Staaten, die bei PISA und anderen Untersuchungen gut abgeschnitten haben, setzen deshalb sämtlich auf eine kommunale Verantwortung für schulische Bildung. Zentrale Erfolgsprinzipien sind dabei:

- die Verankerung der Schulen auf der kommunalen Ebene (Kreise als Schulträger)
- die Übertragung der Umsetzungsverantwortung von zentraler auf die örtliche Ebene (verstärkte Schulselbständigkeit)
- sowie die Ermöglichung einer individuellen Förderung für jeden Schüler.

Die Einrichtung kommunaler Bildungslandschaften unter Federführung der Landkreise würde es ermöglichen, die Qualität von Bildungsangeboten sowie die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems zu gewährleisten und zu verbessern.

HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen

Der HLT hat deshalb zunächst im Jahr 2008 ein von allen politischen Kräften des Verbandes gemeinsam getragenes Strategiepapier zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen vorgelegt, das sich zunächst mit den allgemein bildenden Schulen befasst. Der Verband setzt sich damit dafür ein, im Zusammenwirken mit dem Land Hessen nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft" zu suchen. Das Papier fand nicht nur bei den Fraktionen im Hessischen Landtag, sondern darüber hinaus auch bei den Verbänden der Wirtschaft und des Handwerks, sowie der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände hohe Aufmerksamkeit und Anerkennung. Darüber hinaus gelang es ein überaus positives, breites Medienecho zu erreichen.

Der Ansatz, Schwachpunkte des hessischen Schulsystems aufzuzeigen und zugleich mutige und zukunftsweisende Lösungsansätze in die Diskussion einzubringen, wurde im Jahr 2009 mit einem umfassenden Folgepapier („Strategiepapier II") zur Verbesserung der beruflichen Bildung und dem „lebenslangen Lernen" fortgesetzt. Beide Papiere sind nach wie vor aktuell. Sie wurden 2010 mit einem ergänzenden Positionspapier zur Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung ergänzt.

Positionspapier: Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter

Kernaussage des Positionspapiers ist, dass sich das „Bildungsland Hessen" noch immer ineffiziente Strukturen bei der Verwaltung von Schulangelegenheiten sowie der Beratung und Unterstützung von Schulen leistet. Aus Sicht der Landkreis-Schulträger ist eine moderne

Schulentwicklung, die sich an den Bedürfnissen der Kinder, Eltern und gesellschaftlichen Notwendigkeiten orientiert, unabdingbar. Derzeit wird eine Fortentwicklung durch überkommene Strukturen behindert. Knappe finanzielle Ressourcen werden für die Aufrechterhaltung von Doppelstrukturen fehlinvestiert.

Zur Verbesserung der Situation wird eine Neuorganisation der staatlichen Schulämter vorgeschlagen. Diese sollen als untere Schulaufsichtsbehörden den kreisfreien Städten und Landkreisen zugeordnet werden. Durch diese Zuordnung und insbesondere die Zusammenführung von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben lassen sich in mehrerer Hinsicht positive Effekte erzielen, die sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Vorhandene Personalressourcen werden besser genutzt. Durch dauerhafte Einsparungen im Verwaltungsapparat werden Ressourcen für Lehr- und Erziehungsaufgaben frei.
- Die Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter trägt zur Optimierung von Schulentwicklungsaufgaben bei und hilft wichtige Unterstützungsfunktionen für Schulen (wie z.B. die Schulleitungsaufgaben, Fortbildung und die Sozialarbeit) besser zu organisieren.
- Innerhalb der Ämter erfolgt eine Trennung in Schulaufsichtsfunktionen von Beratungs- und Unterstützungsfunktionen. Somit entsteht ein klareres Verantwortungsverhältnis. Bisher müssen diejenigen, die beraten, auch das Ergebnis kontrollieren.
- Die Entwicklung zu einer größeren Selbständigkeit und Ergebnisverantwortung der Schulen wird positiv unterstützt.
- Regionale Bildungspläne können besser koordiniert und wirkungsvoller umgesetzt werden.

Grundschulträgerschaft: Leistungsfähige Bildungsstrukturen aus einer Hand

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat sich, da die Thematik auch Gegenstand des Dialogverfahrens (s. Teil Finanzen dieses Geschäftsberichts) mit dem Hessischen Finanzminister war, in seiner Sitzung am 25.02.2010 grundlegend mit der Frage der Grundschulträgerschaft auseinandergesetzt.

Das Gremium hat sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, die Trägerschaft für öffentliche Grundschulen auch zukünftig bei den hessischen Landkreisen zu belassen.

Mit dieser Entscheidung erteilt der Verband der gelegentlich im politischen Raum erhobenen Forderung nach einer Übertragung der Grundschulträgerschaft auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine klare Absage. Aus Sicht des Präsidiums hat sich die Verantwortlichkeit der Kreise für die Schulträgerschaft insbesondere auch im Bereich der Grundschulen in der Vergangenheit bewährt; von daher wird keine Notwendigkeit für eine Neuordnung gesehen:

- Aufgrund ihrer Ausgleichsfunktion garantieren die Kreise in einem über die Gemeindegrenzen hinaus gehenden Raum gleiche Bildungschancen.
- Sie ermöglichen eine einheitliche Schulentwicklungsplanung, die das gesamte Kreisgebiet umfasst.
- Sie sichern eine effiziente Organisation der Schülerverkehre.
- Sie gewährleisten einen gleichen Ausstattungsstandard der Schulen in allen kreisangehörigen Gemeinden.

Würde die Trägerschaft auf die Gemeinden überführt, so müssten diese erst die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Verwaltung der Schulen schaffen, die der Kreis schon heute vorhält; die Möglichkeiten des in diesem Zusammenhang oft zitierten „örtlichen Bauhofes" bleiben deutlich hinter den Leistungen eines modernen Facilitymanagements der Kreise zurück. Der Aufbau entsprechender Strukturen in jeder Gemeinde wäre eine Entscheidung, die im Hinblick auf die kommunale Finanzsituation nicht verantwortbar ist.

Nur über die Grundschulträgerschaft der Kreise kann die Qualität des Bildungsangebots insbesondere im ländlichen Raum aufrechterhalten werden. Dies ist ein Aspekt, den auch die Gemeinden erkennen müssen, zumal auch die schulische Infrastruktur einen Standortfaktor darstellt, der für die Frage, wie es gelingt Unternehmen im ländlichen Raum neu anzusiedeln oder auch den Firmensitz dort zu belassen, von Bedeutung ist. Gleiches gilt für die Entscheidung junger Familien, nicht in wirtschaftsstarke Räume abzuwandern.

Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Nach wie vor ungelöst ist die Konnexitätsproblematik, die sich aus der im Jahr 2006 vorgenommenen und am 01.01.2007 in Kraft getretenen Novelle des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes ergibt. Damals hatte der Landtag gegen den massiven Widerstand der Kommunalen Spitzenverbände und zu Lasten der öffentlichen Schulträger eine Verbesserung der Finanzierungsgrundlagen der privaten Schulträger beschlossen: Die öffentlichen Schulträger wurden verpflichtet, statt bisher 50 % nunmehr 75 % des Gastschulbeitrages an die Träger von Ersatzschulen zu zahlen. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen der öffentlichen Schulträger betragen rund 4,2 Millionen Euro/Jahr - mit steigender Tendenz.

Ungeachtet dessen wird von Landesseite eine weitere Verbesserung der finanziellen Ausstattung der privaten Schulträger angestrebt. Es steht zu befürchten, dass eine Finanzierungsverbesserung erneut zu Lasten der öffentlichen Schulträger vorgenommen wird. Gegen eine derartige Finanzierungsmodalität – nicht gegen eine Finanzierungsverbesserung auf Seiten der privaten Schulträger als solche – sprach sich der Hessische Landkreistag erneut mit Nachdruck aus.

Die Position des HLT wurde unmissverständlich auch im Rahmen einer entsprechenden Landtagsanhörung im Februar 2010 verdeutlicht. Zudem wirkt der HLT an einem sog. „Runden Tisch" mit, der von der Hessischen Kultusministerin mit dem Ziel eingerichtet wurde, die Strukturen der Ersatzschulfinanzierung zu überarbeiten. Der HLT wird die Gespräche im HKM kritisch begleiten und die Forderung auf einen Ausgleich des Landes für die durch die Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vollzogene Belastung der kommunalen Schulträger weiter aufrecht erhalten. Sollte das Land einen Ausgleich für die vollzogene Erhöhung der Gastschulbeiträge übernehmen und darüber hinaus weitere Leistungen für die freien Träger aus eigenen Haushaltsmitteln vorsehen, so steht dem aus Sicht der kommunalen Schulträger nichts im Wege.

Inklusive Beschulung: Umsetzung von Art. 24 der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung (UN-BRK)

Der Schul- und Kulturausschuss hat sich im Rahmen einer Sitzung im Juli ausschließlich mit den Herausforderungen der Umsetzung der UN-BRK befasst und das Thema „Inklusion" aus verschiedensten Blickwinkeln beleuchtet.

Die „UN-BRK" ist am 26.03.2009 in Deutschland verbindlich geworden. Art. 24 UN-BRK erfordert im Ergebnis einen grundlegenden Umbau der vorhandenen Schulstrukturen. Vorgesehen ist, dass Schüler mit Behinderungen künftig gemeinsam mit nicht behinderten Kindern die „allgemeine Schule" (d.h. nicht eine gesonderte Schule für Menschen mit Behinderungen) besuchen. Die erforderliche spezielle Förderung soll nicht mehr zentral in gesonderten Einrichtungen, sondern dort gewährleistet werden. Betroffen sind alle Schulformen und -stufen, auch die Sekundarstufe. Gesellschaftspolitisch ist dieser Ansatz sehr zu begrüßen. Allerdings werden mit Blick auf eine Umsetzung eine Vielzahl von rechtlichen und organisatorischen, insbesondere aber finanziellen Fragen aufgeworfen. Die mit Art. 24 UN-BRK angestrebte Dezentralisierung hat zwingend zur Folge, dass eine Vielzahl allgemeiner Schulen behindertengerecht umzubauen und speziell auszustatten ist.

Die damit verbundenen Kosten sind in ihrem Ausmaß noch nicht ermittelt. Erkennbar ist jedoch, dass sie zu einer Dimension aufwachsen könnten, die von den Landkreisen nicht bewältigt werden kann. Daher gilt: Soweit Bund und Land politisch entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind, die bei den Schulträgern im Vergleich zum Status quo zu Mehrkosten führen, müssen sie hierfür einen finanziellen Ausgleich leisten. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass zumindest die SPD-Opposition im Hessischen Landtag die Inklusion mit Pressemeldung vom 28.08.2010 als eine umfassende Landesaufgabe bezeichnet.

Schulkonzept der Hessischen Landesregierung für die Sekundarstufe I - Mittelstufenschule

Im Februar 2010 stellte die Landesregierung ohne vorherige Abstimmung mit den Schulträgern hinsichtlich wesentlicher Fragen der Schulentwicklungsplanung, Kosten eventueller

zusätzlich erforderlicher Raumkapazitäten, der Schülerbeförderung usw., ihr Schulkonzept für die Sekundarstufe I vor. Der Verband erhielt lediglich eine Einladung zu einer Pressekonferenz in der das Konzept präsentiert wurde.

In einer neuen Mittelstufenschule sollen Schulen künftig die Möglichkeit erhalten, die Bildungsgänge Haupt- und Realschule unter einem Dach zusammenzufassen. In der Mittelstufenschule sollen beide Abschlüsse erhalten bleiben: Der Hauptschulabschluss mit stärkerer berufspraktischer Orientierung und der Realschulabschluss mit dem Schwerpunkt auf einer schulisch-theoretischen Ausbildung und Übergangsmöglichkeiten nach Klasse 10. Um die individuellen Begabungen der Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, sollen alle Mittelstufenschulen über ein Ganztagsangebot verfügen.

Das Konzept der Mittelstufenschule soll ein freiwilliges Angebot sein, das sich zunächst an verbundene Haupt- und Realschulen richtet. Nach der Erarbeitung eines inhaltlichen Konzeptes in Kooperation mit einer beruflichen Schule kann die Umwandlung beim jeweiligen Schulträger beantragt werden. Nach Genehmigung des geänderten Schulentwicklungsplanes durch das Kultusministerium kann die Umstellung aufwachsend ab Klasse 5 mit Schuljahresbeginn 2011/2012 erfolgen. Langfristig soll die Mittelstufenschule dann auch eine Option für kooperative und integrierte Gesamtschulen sein.

SPD-Schulgesetzentwurf

Im September 2010 legte auch die SPD-Opposition im Hessischen Landtag einen eigenen Entwurf für ein Novelliertes Hessisches Schulgesetz vor. Mit dem Entwurf soll ein deutliches Umsteuern in der hessischen Schulpolitik vollzogen, die Schüler in den Mittelpunkt der Schulpolitik gestellt werden. Das Schulsystem müsse sich auf das jeweilige Kind ausrichten, nicht umgekehrt sich das Kind der Schule anpassen. Die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit (G8) soll zurückgenommen, Lernzeiten insgesamt flexibilisiert und dem Lerntempo des einzelnen Kindes angepasst werden. Individuelle Förderung soll zum Grundprinzip an den Schulen erhoben, das längere gemeinsame Lernen mit der erweiterten Realschule und der Gemeinschaftsschule gestärkt, die UN-Konvention für Menschen mit Behinderung umgesetzt werden. Darüber hinaus soll Schule demokratisiert werden und einen verlässlichen Rahmen für selbstverantwortliches Handeln erhalten. Die Kompetenzen der Schulträger als Kooperationspartner vor Ort sollen eine Stärkung erfahren.

Als problematisch zeigt sich in der gesamten schulpolitischen Debatte, dass die Faktoren „Schulsystem" und „Schulqualität" vermischt werden. Mit einem Schulsystemumbau kann vor allem erreicht werden, dass das Schulsystem gerechter oder ungerechter werden kann. Ob die Schulqualität und damit die Leistung der Schüler besser oder schlechter wird, liegt jedoch maßgeblich an anderen Einflußgrößen. Zentraler Faktor dabei ist z.B. die Ausbildung der Lehrer und die Struktur der Lehrpläne.

Entwurf der Landesregierung zur Novelle des Hessischen Schulgesetzes

Unmittelbar vor Fertigstellung dieses Geschäftsberichts legte die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchulG) und des Personalvertretungsgesetzes vor. Dieser wird im Rahmen einer Sondersitzung des Schul- und Kulturausschusses im November mit dem Staatssekretär im Kultusministerium beraten werden. Im Anschluss wird sich der Verband im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zu der Vorlage erklären.

Mit der Gesetzesnovellierung werden, so die Landesregierung, im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen und Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen in diesem Kontext,
- damit einhergehend die Weiterentwicklung der Schulaufsicht, unter anderem durch Neuformulierung eines Auftrags zur Beratung und Unterstützung der Schulen in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- Weiterentwicklung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung vor dem Hintergrund des am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Natio-

nen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - UN-Behindertenrechtskonvention,
- Weiterentwicklung der Qualität der schulischen Bildung, unter anderem durch Einführung der Kerncurricula und landesweit einheitlicher Prüfungsaufgaben für Abschlüsse an Fachoberschulen,
- Stärkung des Profils der Realschule, unter anderem durch Einführung einer Regelung zum qualifizierenden Realschulabschluss,
- Konkretisierung der Partizipationsrechte der Eltern.
- Ein weiteres Ziel ist die Weiterentwicklung der Haupt- und Realschulen zu neuen Mittelstufenschulen, in denen den Schulen die Möglichkeit eingeräumt wird, die innere Unterrichtsorganisation schulformübergreifend neu und verstärkt praxisorientiert zu gestalten.
- Zur Erreichung einer größeren Flexibilität der Bildungsfinanzierung wird zudem die Bestimmung über die Mischfinanzierung neu gefasst.

Novelle des Lehrerbildungsgesetzes

Ebenfalls im September 2010 eröffnete die Landesregierung das Anhörungsverfahren zum Entwurf einer Novelle des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Der HLT nahm inhaltlich nicht detailliert Stellung, verdeutlichte jedoch seine grundlegende Haltung nochmals. Danach wird jede Maßnahme begrüßt, die zu einer Verbesserung und Fortentwicklung des Bildungswesens in Hessen führt. Die Anpassung des Lehrerbildungsgesetzes ist hierzu ein Baustein. Allerdings ist zur Sanierung des Bildungsgebäudes in Hessen mehr als nur ein Baustein, sondern vielmehr ein Gesamtkonzept, bestehend aus vielen Einzelmaßnahmen erforderlich.

Der Hessische Landkreistag hat mit seinen Strategiepapieren zur Fortentwicklung des Schulwesens eine deutliche Qualitätssteigerung der Bildung in Hessen angemahnt und in diesem Zusammenhang gefordert, dass die Qualität von Bildung definiert, systematisch verbessert und dauerhaft gesichert werden muss. Eine der wesentlichen Ansatzpunkte ist eine grundlegende Modernisierung der Lehrerausbildung. So müssen methodisch-didaktische Fähigkeiten nicht zuletzt auch im Bereich der Nutzung moderner Medien und der Informationstechnik gestärkt werden. Lehrkräfte dürfen nicht mehr nur als reine Wissensvermittler qualifiziert werden. Sie müssen zunehmendem Maße auch Erziehungs- bzw. Sozialisierungsaufgaben übernehmen; daher sind entsprechende psychologische und pädagogische Kenntnisse in die Ausbildung der Lehrkräfte zu integrieren. Zudem müssen Kenntnisse vermittelt werden, um u.a. eine Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit effektiv zu gestalten. Erforderlich ist ein ganzheitlicher Ansatz, der Lehrpersonen in die Lage versetzt, den aktuellen Herausforderungen im Schulbetrieb entsprechen zu können.

Finanzierung der Schulsozialarbeit

Die Verbesserung der Finanzierung und inneren Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Hessen wurde in der politischen Diskussion des Berichtszeitraums erneut als vordringliches Problem identifiziert.

Schulsozialarbeit stellt eine Schnittstelle der Kooperation von Jugendhilfe und Schule dar. Gesetzlich verankert ist sie als Teil der Jugendsozialarbeit im SGB VIII. Die Bedeutung geht allerdings weit über eine die Schule ergänzende Bildungsfunktion hinaus: Zugänge zu Bildung sollen unabhängig von Geschlecht sowie sozialer und nationaler Herkunft möglich sein. Bildung wird dabei als ein umfassender Prozess mit dem Ziel begriffen, Jugendliche bei der Entfaltung ihrer Leistungspotenziale sowie bei der Problemlösung und der Beziehungsgestaltung zu unterstützen. Unter Hinweis auf die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen hatte das Hessische Kultusministerium Ende des vergangenen Berichtszeitraumes noch das Modell der Drittelung der Finanzierung zwischen Land, Schulträgern und Standortkommunen vorgeschlagen.

Die bis 30.08.2010 im Amt befindliche Landesregierung lehnte dagegen trotz augenfälliger Notwendigkeiten eine über die bislang jährlich bereitgestellten 400.000 Euro hinaus gehende Förderung „aus Gründen der Haushaltskonsolidierung“ ab. Vielmehr sollen die Aufgabenbereiche wie bisher getrennt gehalten werden. Schulsozialarbeit sei insbesondere eine Aufgabe der Kreise. Eine Vermischung der Zuständigkeiten sei nicht vorgesehen.

Zur weiteren Begründung führt die Kultusministerin in einem Schreiben an den HLT aus,

die Hessische Landesregierung habe sich als große Aufgabe vorgenommen, die Qualität des Bildungssystems deutlich zu verbessern. Bei allen notwendigen Investitionen in diesem Bereich dürfe man jedoch die Lage der Landesfinanzen nicht ganz aus den Augen verlieren. Schuldenlasten könne man nicht denen hinterlassen, deren Lebens- und Zukunftschancen man gerade im Bildungsbereich verbessern wolle. Die kommenden Generationen dürfe man nicht jedes politischen und gestalterischen Spielraumes berauben. Daher bitte man um Verständnis, dass sich alle Bereiche der Politik, auch die Bildungspolitik, an der Konsolidierung der Staatsfinanzen in Hessen beteiligen müssen und manche berechtigten Wünsche deshalb leider nicht erfüllt werden können.

Der Verband hat die Haltung des Landes, nämlich das Beharren auf der (ausschließlichen) Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deutlich kritisiert: Die Haltung verkennt die sich gravierend verändernden Sozialisations- und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und ihre negativen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen. Ein Umdenken im Hinblick auf die entsprechende Ausgestaltung von konzeptionellen Positionen als auch von Finanzierungs- und Trägerstrukturen auf Landesebene ist überfällig. Eine Vielzahl von gesellschaftspolitischen, schulpolitischen und volkswirtschaftlichen Argumenten sprechen für eine gemeinsam mit dem Land getragene Finanzierung der Schulsozialarbeit; „Lagerdenken" führt volkswirtschaftlich zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtkosten.

Sicherheit an Schulen

Angesichts der Amokläufe an Schulen in Erfurt und Winnenden wurde im Schulträgerbereich u.a. eine Diskussion darüber ausgelöst, welche Sicherheitsvorkehrungen und weiteren (baulichen) Optimierungen vorbeugend geboten sind. Auch angesichts der schwerwiegenden und belastenden Folgen der o.g. Taten ist nach Einschätzung von Experten festzuhalten, dass sich derartige Vorfälle auch durch maximale bautechnische Vorkehrungen künftig nicht völlig ausschließen lassen. Als Konsequenz wird daher empfohlen, Schulen nicht zu „Hochsicherheitstrakten" auszubauen, sondern zwischen den unstreitig erforderlichen Sicherheitsanforderungen und den Anforderungen eines offenen Lernbetriebes einen Kompromissweg zu finden. Die Einrichtung von Sprechanlagen bzw. sonstigen Alarmierungsvorrichtungen sowie verschließbare Klassentüren zählen zu den Sicherheitselementen die zum Schutz der Schüler diskutiert bzw. umgesetzt werden.

Aus Verbandssicht unabdingbar ist jedoch insbesondere eine Prävention im Vorfeld, die bei potentiellen Tätern ansetzt, z.B. im Rahmen der Schulsozialarbeit. Im Rahmen des regelmäßigen Austauschs zwischen den Schulträgern und dem Staatssekretär im Kultusministerium wurde deshalb durch den HLT die Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe angeregt, die einen Erfahrungsaustausch der Konzepte auf Landes- und Schulträgerseite und im Grundsatz abgestimmtes, vernetztes Vorgehen sicherstellen soll. Die AG, in die neben dem Hessischen Landkreistag und dem Städtetag u.a. das Kultusministerium und das Innenministerium eingebunden sind, hat ihre Tätigkeit im August 2010 aufgenommen.

Entwurf eines Hessischen Bibliotheksgesetzes

Der Hessische Landkreistag hat den im Juni 2010 vorgelegten Entwurf eines Hessischen Bibliotheksgesetzes begrüßt. Im Rahmen seiner Stellungnahme betont der Verband, dass damit erstmals ein gesetzlicher Rahmen für Bibliotheken geschaffen wird. Insbesondere die Klarstellung des Bildungsauftrags, die Betonung der Kooperation zwischen den öffentlichen (auch kirchlichen) Bibliotheken und den Schulbibliotheken wurde hervorgehoben.

Bedauert wurde jedoch, dass Schulbibliotheken in den Fällen von einer Bezuschussung seitens des Landes ausgenommen sind, in denen es keine Kooperation mit einer öffentlichen Bibliothek gibt. Diese Situation stellt insbesondere ganztägig arbeitende Schulen immer wieder vor das Problem, den Aufbau und die dauerhafte Pflege des Medienbestandes aus eigenen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Gefordert wurde deshalb auch für die Schulbibliotheken eine Bezuschussung durch das Land zu ermöglichen, damit die an vielen Stellen neu entstehenden Infrastrukturen sinnvoll genutzt und betrieben werden können. Eine finanzielle Beteiligung des Landes ist insbesondere in der Aufbauphase für den Bereich der Medien (Aufbau und Pflege des Bestandes) und auf Dauer für das Fachpersonal unabdingbar.

Selbstständige Schule und Aufbau von Bildungsregionen – Strategische Partnerschaft

Zwischen Land-, Kultusministerium und kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Arbeitsgruppe vereinbart. Ihr Auftrag ist, noch im Jahr 2010 eine Einigung über eine Grundsatzvereinbarung zum Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen Land und Schulträgern zu erzielen. Die AG soll Fragen zu Rechtsstellung, Budget, Ressourcen, Arbeitsorganisation und Controlling der Selbstständigen Schule erörtern. Ferner sollen Ziele und Inhalte der seitens des Landes angestrebten „Bildungsregionen" definiert werden.

Aus Schulträgersicht wurden dabei folgende Eckpunkte hervorgehoben:

- Die im Rahmen der Pilotprojekte „Schule gemeinsam verbessern" gewonnenen Erfahrungen sind als Mindestvoraussetzung aufzunehmen.
- Eine Selbstständige Schule muss eine rechtsfähige Schule sein, da sie ansonsten nicht in der Lage wäre, Verträge mit Dritten zu schließen.
- Es muss ein gemeinsames Budget Land/ Schulträger eingerichtet werden, das gegenseitig deckungsfähig ist. Ohne ein solches kann sich die selbständige Schule nicht hinreichend entwickeln. Die Rahmengesetzgebung ist entsprechend anzupassen.
- Eine Selbstständige Schule benötigt geschultes Verwaltungspersonal, insbesondere einen „Schulmanager", der sich professionell den anstehenden Verwaltungsherausforderungen stellt. Der Versuch, Lehrer im Zuge von Aufbaukursen an einer „Führungsakademie" für diese Aufgaben zu ertüchtigen, ist zum Scheitern verurteilt und deshalb aufzugeben. Schulleiter sollen sich vielmehr intensiv der Aufgabe als pädagogischer Leiter widmen (können).
- Nur bei Vorliegen der vorgenannten Bedingungen wird den Schulen die Verantwortung für den eigenen Bereich übertragen. Erst durch übertragene Verantwortung kann die gewünschte Eigeninitiative und Kreativität freigesetzt werden, die in anderen europäischen Ländern im Schulbereich längst selbstverständlich ist.

Medieninitiative Schule @ Zukunft

Trotz unübersehbarer Anfangserfolge ist die Initiative ins Stocken geraten. Erforderlich ist eine inhaltliche und konzeptionelle Intensivierung. Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb gegenüber dem Land Hessen dafür ausgesprochen, die Medieninitiative Schule@Zukunft auf eine grundlegend neue Basis zu stellen. Folgende Maßnahmen werden als erforderlich angesehen:

- Fortsetzung von Schule@Zukunft als Gemeinschaftsaufgabe zwischen Land und Schulträgern über das Jahr 2010 hinaus.
- Verfestigung der gemeinsamen Kooperationsstrukturen durch Verankerung der Aufgabe im Hessischen Schulgesetz.
- Dauerhafte finanzielle Beteiligung des Landes an der Gemeinschaftsaufgabe zunächst in gleicher Höhe wie bis 2009.
- Aufnahme einer zusätzlichen Anreizkomponente für Schulträger in das bisherige Förderprogramm mit dem Ziel, ein herausragendes Engagement in diesem Bereich durch zusätzliche finanzielle Zuwendungen zu honorieren.
- Festschreibung der Aufgabenstellung und Zielsetzung der Schwalbacher Erklärungen als Daueraufgabe.
- Erhöhung des Grades der Verbindlichkeit der Zielverfolgung für Land und Schulträger. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Lehrpersonals zur Fortbildung und zum Erwerb mediendidaktischer Kompetenz, die Anpassung der Curricula sowie einer Festlegung eines Software-Warenkorbes nebst Hinweisen für dessen Einsatz im Unterricht.
- Schaffung neuer regionaler Verantwortungsstrukturen im Sinne von: „Bildung in der Region gemeinsam verantworten", z.B. in Form regionaler Kompetenz- und Koordinierungsteams.
- Prüfung der Weiterentwicklung der Medienzentren zu Serviceeinheiten.
- Schaffung einer zwischen Schulträgern und Land gemeinsam verantworteten, professionell gestalteten Kopfstelle zur Wahrnehmung zentraler, landesweiter Aufgaben.
- Einbindung von Unternehmen, z.B. zur Stärkung der regionalen Bildungspartnerschaften.
- Schaffung einer Plattform für sog. Fundraising (z.B. Gemeinnütziger Verein /

Stiftung „Bildungsförderung Hessen"), d.h. mit dem Ziel der Einwerbung finanzieller Unterstützung der Gesamtaufgabe durch Unternehmen und Private.

Seitens des Landes wurde dagegen ein überarbeitetes Konzept vorgelegt, das jedoch im Grunde lediglich die Weiterleitung der nochmals um 18 % reduzierten Landesmittel in Höhe von insgesamt 2,75 Millionen € regelt. Eine inhaltliche Neuordnung ist damit noch nicht in die Wege geleitet. Diese ist mit der neuen Landesregierung auf politischer Ebene zu verhandeln.

IT / E-Government

Nationale E-Government-Strategie

Auf Grundlage der Föderalismusreform II wurde mit Art. 91c GG erstmals verfassungsmäßig abgesichert eine Bund-Länder-übergreifende Zusammenarbeit im IT-Bereich vorgesehen. Auf Ebene des Bundes wurde daher im September die Konzeption für eine Nationale E-Government-Gesamtstrategie vorgelegt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vor nicht unerheblichen Eingriffen in die kommunale Organisationshoheit sowie einem Überschreiten der durch Art. 91c GG gesetzten Grenzen für die Kooperation im IT-Bereich gewarnt. Dies betrifft diverse Festlegungen wie z.B. die Etablierung eines ebenenübergreifenden Prozessmanagements, die einseitige Festlegung auf gemeinsame Dienstleistungszentren (Shared Services), die Verpflichtung der Kommunen zur Personalisierbarkeit von Verwaltungsportalen und anderes.

Der weiteren Vorbereitung dient u.a. die im April 2010 vorgenommene Etablierung eines IT-Planungsrates. In diese Arbeiten wurden alle Länder, Kommunen sowie die interessierte Öffentlichkeit eingebunden. Ziel der Arbeiten soll sein, einen Handlungsplan für die Umsetzung der Strategie zu erarbeiten. Bis zum 30.06.2011 sollen danach die Zielerwartungen konkretisiert sowie davon abgeleitete Vorschläge für Maßnahmen priorisiert werden. Ferner soll der Handlungsplan einen Vorschlag zur Finanzierung gemeinsamer Vorhaben enthalten.

In Hessen werden die Sitzungen des IT-Planungsrates durch ein Programm-Management-Board vorbereitet, an dem der Hessische Landkreistag beteiligt ist.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassenverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 29. Oktober 2010):

Präsidium

Präsident: Landrat **Robert Fischbach,** Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erster Vizepräsident: Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meissner-Kreis
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kossmann**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Jürgen Schinkmann**, Werra-Meissner-Kreis

Landrat **Berthold R. Gall**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Hubert Müller**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Prof. Dr. Franz Neumann**, Landkreis Gießen

Landrat **Joachim Arnold,** Wetteraukreis
Landrat **Rudolf Marx**, Vogelsbergkreis
Landrat **Matthias Wilkes**, Kreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Kreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Prof. Dr. Ralf-Rainer Lavies**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Ehrenmitglieder
Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wiesbaden
Landrat a. D. **Dr. Herbert Günther**, Staatsminister a. D., Wiesbaden
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Malsfeld-Beiseförth
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Heppenheim

Finanzausschuss

Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meissner-Kreis (stellv. Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Kreistagsvorsitzender **Gerald Herber**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Franz Rupprecht**, Landkreis Fulda

Landrat **Berthold R. Gall**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Günter Frenz**, Main-Kinzig-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Jutta Nothacker**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Landrat **Rudolf Marx**, Vogelsbergkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will,** Kreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Kreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Ottmar Lich**, Wetteraukreis
Kreistagsvorsitzender **Paul Scherer**, Kreis Offenbach

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen, Kassel

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Stefan Reuß,** Werra-Meissner-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stellv. Vorsitzender)
Kreistagsvorsitzender **Heinrich Herbener**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Gerald Herber**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kossmann**, Landkreis Waldeck-Frankenberg (stellv. Vorsitzender)
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Günther Kaufmann-Ohl**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreistagsvorsitzender **Hubert Müller**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Rudolf Marx**, Vogelsbergkreis
Landrat **Thomas Will**, Kreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Kreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Kreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Prof. Dr. Ralf-Rainer Lavies**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreistagsvorsitzender **Bernfried Wieland**, Wetteraukreis

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Peter Niederstraßer**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Henry Thiele**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Jutta Nothacker**, Rheingau-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Kreistagsvorsitzender **Prof. Dr. Franz Neumann**, Landkreis Gießen

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis (stellv. Vorsitzender)
Landrat **Dietrich Kübler,** Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Kreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Kreis Offenbach
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Kreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Ulrich Künz**, Vogelsbergkreis

Gesundheitsausschuss

Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern,** Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Henry Thiele**, Werra-Meissner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Heiko Wingenfeld**, Landkreis Fulda
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Otto Wilke**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Günter Frenz**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Hofmann**, Lahn-Dill-Kreis (stellv. Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreisbeigeordneter **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Kreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Ottmar Lich**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Kreis Offenbach
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Kreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen, Kassel

Sozialausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meissner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stellv. Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erster Kreisbeigeordneter **Peter Niederstraßer**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Rudolf Marx**, Vogelsbergkreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Wolfgang Müsse**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Günther Kaufmann-Ohl**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Thomas Will**, Kreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Kreis Bergstraße
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Erster Kreisbeigeordneter **Oswin Veith**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Kreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erste Beigeordnete **Evelin Schönhut-Keil**, LWV Hessen, Kassel

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Michael Kossmann**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Jürgen Schinkmann**, Werra-Meißner-Kreis

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Günter Frenz**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Wolfgang Müsse**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Siegfried Fricke**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Roland Wegricht**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Oliver Quilling**, Kreis Offenbach
Landrat **Matthias Wilkes**, Kreis Bergstraße (Vorsitzender)
Landrat **Thomas Will**, Kreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Christel Fleischmann**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Helmut Betschel-Pflügel**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis (stellv. Vorsitzender)
Kreistagsvorsitzender **Ulrich Künz**, Vogelsbergkreis

Beigeordneter **Dr. Peter Barkey,** LWV Hessen, Kassel

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat **Dr. Schmidt,** Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Rupprecht,** Landkreis Fulda

Landkreis	Landrat	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Fulda	Woide, Bernd	Rupprecht, Franz	Wingenfeld, Dr. Heiko	
Hersfeld-Rotenburg	Schmidt, Dr.Karl-Ernst	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Herber, Gerald	Selbert, Susanne	
Marburg-Biedenkopf	Fischbach, Robert	Herbener, Heinrich	McGovern, Dr. Karsten	
Schwalm-Eder-Kreis	Neupärtl, Frank-Martin	Kreutzmann, Michael	Becker, Winfried	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Kossmann, Michael	Niederstraßer, Peter	
Werra-Meißner	Reuß, Stefan	Schinkmann, Jürgen	Thiele, Henry	

Mitte: Vorsitzender: Landrat **Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Gall,** Main-Taunus-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Prof. Dr. Neumann**, Landkreis Gießen

Landkreis	Landrat	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Funke, Madeleine	Müsse, Dr. Wolfgang	Kraft, Uwe
Gießen	Schneider, Anita	Neumann, Prof. Dr. F.	Oßwald, Dirk	Fricke, Siegfried
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Hofmann, Wolfgang	Wegricht, Roland
Limburg-Weilburg	Michel, Manfred	Becker, Robert	Jung, Helmut	
Main-Kinzig-Kreis	Pipa, Erich	Müller, Hubert	Frenz, Günter	Kavai, Dr. André
Main-Taunus-Kreis	Gall, Berthold	Lauck, Mathäus	Hielscher, Hans-Jürgen	Cyriax, Michael
Rheingau-Taunus-Kr.	Albers, Burkhard	Beuth, Peter	Nothacker, Jutta	

Süd: Vorsitzender: Landrat **Marx**, Vogelsbergkreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Arnold,** Wetteraukreis
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Scherer**, Kreis Offenbach

Landkreis	Landrat	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Bergstraße	Wilkes, Matthias	Breitwieser, Werner	Metz, Thomas	
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Lavies, Prof. Dr. R.-R.	Lück, Rosemarie	Fleischmann, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Hohl, Manfred		
Odenwaldkreis	Kübler, Dietrich	Holschuh, Rüdiger		
Offenbach	Quilling, Oliver	Scherer, Paul	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Marx, Rudolf	Künz, Ulrich		
Wetteraukreis	Arnold, Joachim	Wieland, Bernfried	Veith, Oswin	Lich, Ottmar

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	Kreistagsvorsitzende
Bergstraße	Breitwieser, Werner (Vorsitzender)
Darmstadt-Dieburg	Lavies, Prof. Dr. Ralf-Rainer (stellv. Vorsitzender)
Groß-Gerau	Hohl, Manfred
Hochtaunuskreis	Funke, Madeleine
Main-Kinzig-Kreis	Müller, Hubert
Main-Taunus-Kreis	Lauck, Mathäus
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger
Offenbach	Scherer, Paul
Rheingau-Taunus-Kreis	Beuth, Peter
Wetteraukreis	Wieland, Bernfried
Gießen	Neumann, Prof. Dr. Franz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Becker, Robert (zugleich in seiner Funktion als Präsident der LWV-Verbandsversammlung)
Marburg-Biedenkopf	Herbener, Heinrich
Vogelsbergkreis	Künz, Ulrich
Fulda	Rupprecht, Franz
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Herber, Gerald
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Kossmann, Michael
Werra-Meißner-Kreis	Schinkmann, Jürgen

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: Oktober 2010)

Geschäftsführung:	Herr Kaiser (Geschäftsführender Direktor) Herr Priv.-Doz. Dr. habil. Hilligardt (Direktor)
Referate:	Herr Rost Herr Ruder Herr Sperzel Herr Wobbe
Sachgebiete:	Frau Herbert Frau Monreal-Horn (Referentin) Frau Ries-Knauer Herr Stark (Referent)
Sekretariate:	Frau Brinkmann Frau Kemnitz Frau Racke Frau Rehn
Poststelle:	Herr Grebert

Sitz der Geschäftsstelle:	Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 06 11/17 06-0 Telefax: 06 11/17 06 27 PC-Fax: 06 11/90 02 97-70 E-mail-Zentrale: geschäftsstelle@hlt.de Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Abfallhierarchie 63
Abfallwirtschaftsplan Hessen 63
Alterszuständigkeitsmodell 41
Amokläufe an Schulen 73
Anrufung der Konnexitätskommission 18, 19
Anteil an den in Hessen anfallenden Steuern 16
Arbeitszeitverordnung 29
Art. 24 der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) 70
Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum 53
Aufbau von Bildungsregionen 74
Aufgabenreform 25
Aufteilung der beiden Teilschlüsselmassen 8
Ausbau von Kindertagesstätten 46
Ausbau von Krippenplätzen für unter 3-Jährige 46
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst 29
Ausländerwesen 25
Auslegung der geänderten Förderrichtlinien 21
Austausch der Pressesprecher 25

B

Ballungsraumgesetz 26
Baurecht 66
Befristung der Pauschalmittel 19
Belastungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende 11
Betreutes Wohnen 40
Betriebskosten 46
Bildung 68
Bildung als Standortfaktor 68
Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume 68
Bildungschancen, gleiche 69
Brand- und Katastrophenschutz 31
Brandschutz 25
Breitbandgrundversorgung 57
Breitbandversorgung 56
Budget, gemeinsames Land/ Schulträger 74
Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 65

C

Clearingerlass 47

D

D115 62
Daseinsvorsorge 63
Demographische Entwicklung 55
Dialogverfahren 69
Dialogverfahren zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen 12
Dienstrecht 29
Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 29
Digitale Dividende 57, 58
Dorf- und Regionalentwicklung 59
Drittelfinanzierung der Schulsozialarbeit 73

E

Einheitliche Behördenrufnummer D-115 62
Einheitlicher Ansprechpartner 61
Einheitliches Dokumentationssystem Pflegestützpunkte 37
Einnahmen aus den Kreis- und Schulumlagen 10
Ein-Personen-Fraktionen 28
Energetische Sanierung 65
Energiekonzept der Landesregierung 2020 64
Entsorgung von Abfällen 63
Erhalt bäuerlicher Betriebe 56
Ersatzschulfinanzierung 70
EU-Dienstleistungsrichtlinie 61
Europa 33
Europäischen Dienstleistungsrichtlinie 30
EU-Verordnung 1370/2007 67
EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 64
Evaluation 44
Evaluierung der GemHVO-Doppik 24

F

Fachtagung „Sprache und Bildung 36
Facilitymanagement 70
Fehlbeträge und Bilanzverluste 5
Finanzplanung des Landes Hessen 14
Förderung des Ehrenamtes 31
Förderung von Betriebskostenzuschüssen für Kindergärten 10
Fraktionszuwendungen 28
Frauenbeauftragte 30
Frauenförderpläne 30

G

Gastschulbeitrag 70
Gemeinsam für ein starkes Hessen 57
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 59
Gemeinschaftsschule 71
Gesamtaufwendungen 5
Gesamterträge 5
Gesamtfinanzierungslücke 5
Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage 5
Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner Hessen - EAH-Gesetz 61
Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) 28
Gewerbesteuerumlage 8
Gleichberechtigung von Frauen und Männern 29
Glücksspielmonopol 48
Grunderwerbsteuer 8
Grunderwerbsteuerzuweisungen 8, 9, 10
Grundrechtsklage 45
Grundschulträgerschaft 69
Grundwasservorkommen (EU-Richtlinie zur Sicherung) 64
Gutachten Scherf 15
Gutachten Zimmermann 15

H

Härteausgleich 8, 9, 11
Härtefallkommission 32
Hausärztliche Versorgung 54
Haushalts- und Finanzsituation 5
Hessische Bauordnung- Novelle 66
Hessische Fahrberechtigungsverordnung 31
Hessischen Gemeindeordnung 27
Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) 31
Hessischen Gleichberechtigungsgesetz 29
Hessische Landkreisordnung 27
Hessisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz 65
Hessisches Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 64
Hessisches Bibliotheksgesetz 73
Hessisches Krankenhausgesetz 2011 54
Hessisches ÖPNV-Gesetz 67
Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) 30
Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) 51
Hessisches Sonderinvestitionsprogramm 19
Hessisches Wassergesetz 64
HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen 68
HSOG 31

I

Inklusion 41
Inklusive Beschulung 70
Integration 32
Interkommunale Zusammenarbeit 26
Investitionspauschale – Allgemein 9, 22
Investitionspauschale – Allgemein – 8
Investitionszuwendungsverordnung 22
IT-Planungsrat 75

J

Jugendbildungswerke 48

K

Kassenkredite 5, 10, 17
KFA-Strukturreform 17
Kinderbetreuung 45
Kindergesundheitsschutzgesetz 43
Kindeswohlgefährdung 44
Kleine ÖPNVG-Novelle 67
Kleinräumige Versorgungsanalyse 53
Kommunaler Finanzausgleich 2011 8
Kommunaler Schutzschirm 16, 17
Kommunalisierung der staatlichen Abteilungen 25
Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter 69
Kommunalisierungsgrad 15, 16
Kommunalrecht 27
Kommunalwahlgesetz 28
Kommunalwahlgesetzes 28
Kommunalwahlrecht 27
Kompensationsumlage 8, 9
Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit 27
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 28
Konnexität 32, 45
Konnexitätskommission 44
Koordinatorenrolle und Bündelungsaufgabe der Landkreise 57
Koordinierungsstelle Pflegestützpunkte 39
Koordinierungsstelle SGB II 35
Kosten der Unterkunft 35
Krankenhausumlage 9
Kreisfinanzen 9
Kreislaufwirtschaftsgesetz 63
Kreisstraßen 66
Kreistagsbüros 28
Kreisumlage der Sonderstatusstädte 11
Kreisumlagehebesatz 5, 6
Kreisverwaltungsbehördenbezirke 31
Kreisweite Gesundheitskonferenzen 53

L

Landesausgleichstock 11
Landesehrenamtsagentur 31
Landflucht 56
Ländliche Räume 55
Lebensbegleitendes Lernen 56
Leerrohrverlegung (Breitband) 57
Lehrerbildungsgesetz 72
Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte 6
Lottomittel 49

M

Medieninitiative Schule @ Zukunft 74
Medienzentren 75
Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main 26
Milchmarktgleichgewicht 56
Mindestverordnung 45
Mittelentzug 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16
Mittelstufenschule 71
Modellregionen Integration 32
Monetäre Wirtschaftsförderung 59

N

Nationale E-Government-Strategie 75
Naturschutz 65
Negative demografische Entwicklung 58
Neuorganisation der Trägerschaft des SGB II 33
Neustrukturierung der HessenAgentur 60
Neustrukturierung der HessenAgentur (Tourismusförderung) 60
Newsletter 24
Normenscreening 31
Notarztversorgung 51

O

Öffentliche Sicherheit und Ordnung 31
Öffentlichen Gesundheitsdienst 50
ÖPNV 67

P

Pakt für Ausbildung 30
Pandemiepläne 52
Personalräte 30

Perspektiven für periphere Räume 56
Pflegestützpunkte in Hessen 37
PISA-Studie 68
Plattform für Fundraising 75
Positionspapier zur Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung 69
Post und Telekommunikation 62
Postversorgung im ländlichen Raum 63
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 24
Pressearbeit 25
Pressesprecher 25
Projekt "Breitband-in-Hessen" 57
Projekt D115 62

Q

Qualität von Bildung 72

R

Rahmenvereinbarung Integrationsplatz 41
Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der Tilgungsleistungen des Landes 21
Reform der Grundsteuer 22
Reform des Beamtenrechtes 29
Regelleistungen 34
Regenerative Energien 58
Regierungskommission „Haushaltsstruktur“ 14
Regionaldiskussion 26
Regionalkreis Kassel 26
Rentenversicherung 26
Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen 45

S

Schlüsselzuweisungen 7, 9, 11, 15
Schulden 6, 17
Schuldenbremse 18, 28
Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung 17
Schule @ Zukunft 74
Schulen für Erziehungshilfe 68
Schulentwicklungsplanung 71
Schulentwicklungsplanung, einheitliche 69
Schülerverkehre / Schülerbeförderung 69
Schulgesetz / Novelle 71
Schulgesetzentwurf der SPD 71
Schulsozialarbeit 50, 72
Schulumlagehebesatz 5
Schwalbacher Erklärungen 74
Selbstständige Schule 74
Sicherheit an Schulen 73
Software-Warenkorb 74
Standardabbau 25
Steuerungsausschuss Pflegestützpunkte 37
Stiftung „Bildungsförderung Hessen“ 75
Strategiekonferenz 36
Strategische Partnerschaft 74
Systemführerschaft Hausmüllentsorgung 63

T

Tagesbetreuungsausbaugesetz 42
Tourismuspolitik 60

U

U3-Neuplatzbonus 45
Umlagezahlung an den Landeswohlfahrtsverband 9
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 46
UN-Behindertenrechtskonvention 43
Unfallverhütung 25
UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung 41
U-Untersuchungen 44

V

Verbesserung der Agrarstruktur 56
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur 59
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen ländlichen Räumen 56
Verbesserung der Versorgung mit Breitbandanschlüssen 56
Vergabeerleichterungen 62
Vergaberecht 62
Vergabeverordnung 62
Verordnung über Mindestvoraussetzungen 18, 19
Verwaltungsfachhochschule 29
Verwaltungsverfahrensrecht 30
Verwaltungsvorschriften zum 10. Abschnitt der GemHVO-Doppik (Gesamtabschluss) 24
Verwendungsnachweisverfahren und Prüfung der Fördermittel 22
Volksabstimmung 28
Vorbereitung einer Verfassungsklage 13

W

Wasserrahmenrichtlinie 64
Weggefallene Kfz-Steuereinnahmen 8
Weiterentwicklung ländlicher Räume 56
Wirksamkeit von Pflegestützpunkten 38

Z

Zensus 2011 32
Zinsdienstumlage 9, 11, 19, 20
Zuschussbedarf bei den Ausgaben für die Jugendhilfe inklusive Personalausgaben 6
Zuschussbedarf der Ausgaben für Soziales inklusive Personalausgaben 6
Zuschussbedarf für die Schulen inklusive Personalausgaben 6
Zweckverband 28